

Aus der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Medizinischen  
Fakultät der Universität Rostock:

**Die Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB:  
Eine empirische Untersuchung zu den Merkmalen von  
Straftätern mit Anordnung von Sicherungsverwahrung und  
dem Zusammenspiel von Gutachtern und Justiz**

**Inauguraldissertation  
zur  
Erlangung des akademischen Grades  
Doktor der Medizin  
der Medizinischen Fakultät  
der Universität Rostock**

vorgelegt von

Peter Puhlmann, geb. 07.09.1980 in Neubrandenburg  
aus Rostock

Rostock, 05.10.2009

eingereicht an der Universität Rostock am: 08.10.2009

Tag der mündlichen Verteidigung: 30.03.2010

Dekan: Prof. Dr. med. Emil Christian Reisinger

1. Gutachter: Prof. Dr. med. D. Schläfke, Leitender Arzt der Klinik für Forensische Psychiatrie, Universitätsklinikum Rostock
2. Gutachter: Prof. Dr. med. H. J. Freyberger, Chefarzt der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik, Hanse-Klinikum Stralsund
3. Gutachter: PD Dr. med. E. Habermeyer, Leitender Arzt Forensisch Psychiatrischer Dienst, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
1.1	AUSGANGSSITUATION.....	3
1.1.1	<i>Die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung</i> .....	3
1.2	BISHERIGE STELLUNGNAHMEN ZUR SICHERUNGSVERWAHRUNG.....	4
1.2.1	<i>Die Situation vor der Strafrechtsreform von 1969</i> .....	4
1.2.2	<i>Aktuelle juristische und psychiatrische Stellungnahmen zur einsitzenden Klientel</i> .....	5
1.3	DIE SACHVERSTÄNDIGENEXPERTISE IM SPANNUNGSFELD ZWISCHEN FORENSISCH- PSYCHIATRISCHER UND JURISTISCHER TÄTIGKEIT .....	7
1.3.1	<i>§ 78 StPO und der Gutachtauftrag</i> .....	8
1.3.2	<i>Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Sachverständigenbeweis</i> .....	9
1.3.3	<i>Kritik am psychiatrisch – gutachterlichen Rollenverständnis</i> .....	10
1.4	DIE STELLUNGNAHME DES PSYCHIATRISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN ZU DEN MERKMALEN DER SCHULDFÄHIGKEITSPARAGRAPHEN .....	12
1.5	KONTROVERSE ZUR ABSTINENZ DES PSYCHIATRISCHEN SACHVERSTÄNDIGEN BEI DER ENTSCHEIDUNG ZUR ANORDNUNG VON SICHERUNGSVERWAHRUNG.....	14
1.6	DIE MATERIELLEN VORAUSSETZUNGEN DER SICHERUNGSVERWAHRUNG UND DER HANGBEGRIFF DES § 66 STGB .....	16
1.6.1	<i>Die Vorgaben der Rechtsprechung zum Hang des § 66 StGB und der Begriff des Hanges in der juristischen Literatur</i> .....	16
1.6.2	<i>Psychiatrische Stellungnahmen zum Hang des § 66 StGB</i> .....	18
1.7	ZUSAMMENFASSUNG .....	25
1.8	ZIELE DER VORLIEGENDEN UNTERSUCHUNG .....	25
<b>2.</b>	<b>HYPOTHESEN</b> .....	<b>28</b>
2.1	HYPOTHESEN ZUR GENERIERUNG VON DATEN ZU DEN SICHERUNGSVERWAHRTEN .....	28
2.2	HYPOTHESEN ZUR UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENSPIELS VON GUTACHTERN UND JUSTIZ BEI DER ANORDNUNG VON SICHERUNGSVERWAHRUNG.....	28
<b>3.</b>	<b>METHODIK</b> .....	<b>29</b>
3.1	METHODIK ZUR GENERIERUNG VON DATEN ZU DEN SICHERUNGSVERWAHRTEN .....	30
3.2	METHODIK ZUR UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENSPIELS VON GUTACHTERN UND JUSTIZ .....	31
<b>4.</b>	<b>ERGEBNISSE</b> .....	<b>34</b>
4.1	DATEN ZU SICHERUNGSVERWAHRTEN.....	34
4.1.1	<i>Anlasstat und Deliktgruppen</i> .....	34
4.1.2	<i>Soziodemographische Daten</i> .....	38
4.1.3	<i>Legalbiographische Daten</i> .....	41
4.1.4	<i>Die in den Gutachten gestellten Diagnosen</i> .....	47
4.2	ERGEBNISSE ZUR UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENSPIELS VON GUTACHTERN UND JUSTIZ .....	50
4.2.1	<i>Der Gutachtauftrag</i> .....	50
4.2.2	<i>Qualitative Analyse der gerichtlichen Sanktionsentscheidung</i> .....	53
4.2.3	<i>Quantitative Analyse der gerichtlichen Sanktionsentscheidung</i> .....	58
4.2.4	<i>Vergleich der gerichtlichen Sanktionsentscheidung mit den gutachterlichen Erkenntnissen</i> .....	61
4.2.5	<i>Der „Hang zu Straftaten“ des § 66 StGB im Gutachten und Urteil</i> .....	65
4.2.5.1	Psychiatrisch-sachverständige Stellungnahmen zum „Hang zu Straftaten“ des § 66 StGB unter Berücksichtigung der an die Gutachter gestellten Begutachtungsaufträge .....	65
4.2.5.2	Der „Hang zu Straftaten“ des § 66 StGB im Urteil.....	68
4.2.6	<i>Psychiatrisch-sachverständige und gerichtliche Argumente zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB</i> .....	74
4.2.6.1	Psychiatrisch-sachverständige Argumente zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB .....	78

4.2.6.2	Gerichtliche Argumente zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB.....	78
<b>5.</b>	<b>DISKUSSION .....</b>	<b>83</b>
5.1	DISKUSSION DER MERKMALE VON STRAFTÄTERN MIT ANORDNUNG VON SICHERUNGSVERWAHRUNG UND EINTEILUNG DER KLIENTEL IN UNTERGRUPPEN NACH DIESEN MERKMALEN .....	83
5.1.1	<i>Kriminologische Merkmale.....</i>	83
5.1.2	<i>„Sozial desintegrierte Wiederholungstäter mit Persönlichkeitsauffälligkeiten bzw. –störungen“ .....</i>	84
5.1.3	<i>„Tiefgreifend psychisch gestörte Straftäter“ .....</i>	86
5.1.4	<i>„Berufsverbrecher“ .....</i>	86
5.2	DAS ZUSAMMENSPIEL VON GUTACHTERN UND JUSTIZ .....	88
5.2.1	<i>Die Gutachtaufträge.....</i>	88
5.2.2	<i>Die Übernahme der Gutachtenergebnisse in die Urteilsbegründung .....</i>	89
5.2.3	<i>Die Rechtswirklichkeit des „Hang zu Straftaten“ des § 66 StGB und die Begründung der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB durch die Gutachter und die Gerichte .....</i>	90
5.2.3.1	<i>Die Begründung des Hanges des § 66 StGB und der materiellen Voraussetzungen der SV mit der Kriminalprognose der Probanden .....</i>	92
5.2.3.2	<i>Die Begründung des Hanges des § 66 StGB und der materiellen Voraussetzungen der SV mit der Persönlichkeit der Probanden.....</i>	93
5.2.3.3	<i>Die Begründung des Hanges und der materiellen Voraussetzungen mit der Legalbiographie der Probanden.....</i>	97
5.2.3.4	<i>Die Begründung des Hanges des § 66 StGB und der materiellen Voraussetzungen der SV mit Tatmodalitäten.....</i>	98
5.2.3.5	<i>Die Begründung der materiellen Voraussetzungen der SV mit klinisch-diagnostischen Items.....</i>	99
5.2.3.6	<i>Die Begründung des Hanges des § 66 StGB und der materiellen Voraussetzungen der SV mit juristischen Termini .....</i>	101
5.2.4	<i>Vergleich der Argumente zum Hang des § 66 StGB bzw. der Argumente zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der SV mit den Ergebnissen der Arbeit Kinzigs (1996) ....</i>	102
<b>6.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>105</b>
<b>7.</b>	<b>THESEN .....</b>	<b>108</b>
<b>8.</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>112</b>
<b>9.</b>	<b>ANHANG.....</b>	<b>115</b>

# 1. Einleitung

## 1.1 Ausgangssituation

Grundlage einer Verurteilung nach dem deutschen Strafrecht ist die Feststellung der Schuld des Angeklagten. Diese zieht dann die Bestrafung des Täters nach sich. Neben der schuldbezogenen Strafe existieren aufgrund der Zweispurigkeit des deutschen Strafrechtes auch die von der Schuld unabhängigen Maßregeln der Besserung und Sicherung. Von besonderer Bedeutung für das psychiatrische Fachgebiet sind dabei die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) und die Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB). Ist eine dieser Maßregeln im Verfahren zu erwarten, so ist nach den §§ 246 a und 80 a StPO ein Sachverständiger hinzuzuziehen und dieser „über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen“. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich die thematische Relevanz der Sicherungsverwahrung (im Folgenden als SV abgekürzt) für den Bereich der forensischen Psychiatrie, trotz des bei dieser Maßregel im Vordergrund stehenden Sicherungsgedankens.

### *1.1.1 Die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung*

Um für die Unterbringung in Sicherungsverwahrung in Betracht zu kommen, muss der Angeklagte zunächst formelle Voraussetzungen erfüllen. Diese definieren sich über die Anlasstat und die bereits verbüßten Vorstrafen. Nach § 66 Abs. 1 StGB muss der Täter durch die Anlasstat eine Freiheitsstrafe in Höhe von mindestens zwei Jahren verwirkt haben. Ist er schon zweimal rechtskräftig wegen vorsätzlicher Straftaten zu Freiheitsstrafe von jeweils mindestens einem Jahr verurteilt worden und hat er sich zusätzlich schon zwei Jahre wegen mindestens einer dieser Taten im Freiheitsentzug befunden, sind die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 1 StGB gegeben. § 66 Abs. 2 StGB ermöglicht die Anordnung von Sicherungsverwahrung auch ohne Vorverurteilung und ohne vorherigen Freiheitsentzug. Dafür müssen durch den Täter jedoch drei Straftaten begangen worden sein und er muss durch jede dieser Taten eine Freiheitsstrafe in Höhe von mindestens einem Jahr verwirkt haben. Zusätzlich muss das Gericht wegen dieser zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führenden Taten auf eine Gesamtfreiheitsstrafe in Höhe von mindestens drei Jahren erkennen.

Durch das Sexualdeliktsbekämpfungsgesetz vom 28.1.1998 hat der Gesetzgeber Anordnungserleichterungen für Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die körperliche Unversehrtheit oder entsprechende Rauschtaten geschaffen. Damit eröffnete sich den Gerichten bei diesen Taten die Möglichkeit zur Anordnung der Sicherungsverwahrung nach nur einer Vorverurteilung zu Freiheitsstrafe in Höhe von mindestens drei Jahren. Für die Anlasstat ist eine Aburteilung zu Freiheitsstrafe in Höhe von mindestens zwei Jahren gefordert. Ein vor der Anlasstat vollzogener Freiheitsentzug von mindestens zwei Jahren bleibt Voraussetzung für diese Anordnungsvariante. Ebenfalls möglich wurde die Anordnung von Sicherungsverwahrung ohne bisherige Vorverurteilung und Freiheitsentzug bei erstmaliger Verurteilung aufgrund von zwei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die körperliche Unversehrtheit oder entsprechende im Rausch begangene Taten. Dabei sind Einzelstrafen in Höhe von zwei Jahren und die Verurteilung zu Gesamtfreiheitsstrafe in Höhe von mindestens drei Jahren gefordert.

Weiterhin muss neben den *formellen* Voraussetzungen auch die *materielle* Voraussetzung des § 66 StGB gegeben sein, dass „die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist“ (§ 66 StGB, Abs. 1). Ob und wenn ja, inwiefern der psychiatrische Sachverständige zum Begriff des „Hanges zu Straftaten“ Stellung nehmen kann und soll, ist dabei sowohl auf gerichtlicher, als auch auf psychiatrischer Seite nicht geklärt. Daher besteht ein Ziel der vorliegenden Promotionsschrift darin, abzuklären, wie mit diesem Terminus in der Begutachtung und der juristischen Rezeption der Gutachten umgegangen wird.

## **1.2 Bisherige Stellungnahmen zur Sicherungsverwahrung**

### *1.2.1 Die Situation vor der Strafrechtsreform von 1969*

Hellmer (1961) führte ein Aktenstudium an 250 inhaftierten Rechtsbrechern durch, die von 1933 - 1945 als „Gewohnheitsverbrecher“ in der SV untergebracht wurden. Dabei fand er überwiegend Kleinkriminelle, deren Vorstrafenzahl in einem auffälligen Missverhältnis zur Schwere der Vorstrafen stand. Außerdem zeigte die untergebrachte Klientel zahlreiche soziale Defizite, woraus Hellmer auf eine „soziale Abhängigkeit des Gewohnheitsverbrecherschicksals“ schloss. Er kam zu dem Schluss, dass die SV nicht vor den wirklich gefährlichen „Berufsverbrechern“, den Tätern „aus Willensrichtung“, schütze.

Sie erfasse vorwiegend die „Haltlosen“ und „Willensschwachen“. Auch Mayer (1962) sah unter den Sicherungsverwahrten kaum einen „gefährlichen Rezidivisten“, also „Gewaltverbrecher und aktive Vermögensverbrecher“, „Hochstapler und gewohnheitsmäßige Großbetrüger“ oder „gefährliche rückfällige Sexualverbrecher“.

Weitere Untersuchungen lieferten ähnliche Befunde: So kam Lemberger (1963) nach Analyse von 156 Akten von durch das Oberlandesgericht München in der Zeit vom 1.1.1946 bis 31.12.1959 zur Sicherungsverwahrung Verurteilten zu dem Schluss, dass unter den 112 Erst- und 44 Zweitverwahrten nur knapp die Hälfte wirklich gefährlich sei. Die Rechtsprechung dehne den Begriff gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu weit aus und wende ihn auch auf Täter an, die unter kriminologischen Gesichtspunkten lediglich als „lästig“ zu qualifizieren seien.

Auch in einer Studie von Schachert (1963) erwiesen sich die Sicherungsverwahrten als „vielfach rückfällige Gelegenheitstäter, deren Hartnäckigkeit in der Begehung von Straftaten nicht so sehr eine hohe kriminelle Intensität, sondern vielmehr weitgehende Labilität und soziale Hilflosigkeit erkennen lässt“. Über die Hälfte der abgeurteilten Straftaten seien Bagatelldelikte. Für etwa 75 % seiner 140 Probanden erschien Schachert die Bezeichnung „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ als unzutreffend. Der einschneidende Eingriff, den die Sicherungsverwahrung darstelle, sei oft nur unzureichend mit oberflächlichen Argumenten, dürftigen Tatsachenfeststellungen und stereotyp wiederkehrenden Floskeln begründet worden.

Binnewies (1970) legte seiner Untersuchung 120 Personalakten von in den Jahren 1958 bis 1966 aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Straftätern zugrunde. Auch er sah keine hohe kriminelle Intensität, sondern sozial schwache Menschen mit extremer Umweltabhängigkeit. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung stelle bei mindestens 90 % der Probanden eine Fehlentscheidung dar.

### *1.2.2 Aktuelle juristische und psychiatrische Stellungnahmen zur einsitzenden Klientel*

Wohl auch in Reaktion auf die oben genannten Befunde wurden die Bestimmungen zur SV im Rahmen des ersten Strafrechtsreformgesetzes von 1969 enger gefasst. Dies geschah unter anderem auch durch die Einführung des Hangbegriffes. Nachfolgend kam der SV eine tendenziell schwindende Bedeutung zu. Dies hat sich seit dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualstraftaten aus dem Jahr 1998 und angesichts aktueller

Gesetzesänderungen geändert. Mittlerweile ist eine Renaissance dieser Maßregel mit steigenden Unterbringungszahlen zu verzeichnen. Die Zahl der Insassen hat sich von 176 in 1996 auf 365 in 2005 mehr als verdoppelt (Nedopil 2006). Noch vor diesem Anstieg wurde die bisher umfangreichste Arbeit zur Sicherungsverwahrung durchgeführt, in deren Rahmen der Jurist Kinzig (1996) Anordnungen von Sicherungsverwahrung in den Jahren 1981 - 1990 in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen analysierte. Er stellte sie einer Kontrollgruppe von 183 Verfahren (Sexualstraftaten und Raub- oder Erpressungsdelikte) aus den Jahren 1988 - 1990 gegenüber, bei denen die formellen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt waren. Die Sicherungsverwahrten zeichneten sich durch schwach ausgeprägte persönliche, schulische und berufliche Bindungen aus. Die Eingrenzung der Sicherungsverwahrung auf einen harten Kern besonders auffälliger Straftäter sei gelungen.

Kern (1997) untersuchte 49 mit Sicherungsverwahrung belegte Insassen der Justizvollzugsanstalt Bruchsal und bestätigte Kinzig in der Annahme, dass es den Gerichten gelungen sei, die Sicherungsverwahrung nach der Strafrechtsreform auf Straftäter mit schweren Delikten zu fokussieren. Er begründete dies mit der hohen durchschnittlich verhängten Freiheitsstrafe von 9,5 Jahren, dem hohen Anteil an Gewaltdelikten (77,6 %) und dem Tatbild. Die bei der Anlasstat im Durchschnitt 37,2 Jahre alten Probanden hatten durchschnittlich 9,6 Jahre Vollzug verbüßt, 34,6 % waren bereits mit einer freiheitsentziehenden Maßregel belegt worden. Diese bestand in 10,2 % in einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in 10,2 % in einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und in 14,3 % in einer Unterbringung in Sicherungsverwahrung. Als Sozialisationsdefizite fanden sich bei rund 2/3 der Sicherungsverwahrten: geschieden oder getrennt lebende Eltern, Alkohol- und Drogenprobleme der Eltern, Misshandlungen oder Heimunterbringungen. Das Durchschnittsalter bei der ersten Verurteilung lag bei 18 Jahren, 18 der 49 Probanden waren ohne Schulabschluss, 59,1 % ohne berufliche Qualifikation.

Auf der Basis eigener Begutachtungen beschrieb Habermeyer (2005) den Großteil der von ihm untersuchten zehn Probanden als „sozial desintegrierte Wiederholungstäter mit Persönlichkeitsauffälligkeiten bzw. -störungen“, die durch ein primär ungünstiges familiäres Ausgangsmilieu mit „broken home“ Konstellationen, niedrige bzw. fehlende Schulabschlüsse und abgeschlossene Berufsausbildungen, eine mangelhafte soziale Integration und ein unstrukturiertes Freizeitverhalten mit Drogenmissbrauch

gekennzeichnet sind. In geringem Umfang seien auch Berufsverbrecher untergebracht. Diese Tätergruppe zeichne sich laut Kröber (2004) durch Tatentschlüsse als Resultat einer Nutzen-Risiko-Abwägung aus. Sie sei psychologisch bzw. psychiatrisch weniger relevant, sondern vorwiegend durch kriminologisch erfassbare Sachverhalte definierbar. Der Berufsverbrecher markiert also den psychiatrisch weitgehend unauffälligen Anteil des Spektrums der Sicherungsverwahrten. Als dritte Gruppe unter den Sicherungsverwahrten fand Habermeyer auch tiefgreifend psychisch gestörte Straftäter, bei denen sich ihm die Frage einer Fehleinweisung stellte (Habermeyer et al. 2002, Habermeyer 2005).

Somit scheint im Zuge der Strafrechtsreform von 1969 bis zum Ende des 20. Jahrhunderts die Fokussierung der Sicherungsverwahrung auf gefährliche Straftäter gelungen zu sein. Dies bestätigen vor allem juristische Arbeiten. Von psychiatrischer Seite besteht weiterhin ein Defizit an soziobiographischen, kriminologischen und diagnostischen Daten zu den in Sicherungsverwahrung Untergebrachten. Diesem Defizit soll die vorliegende Arbeit abhelfen. Außerdem soll mittels einer Analyse von Gutachten und Urteilen versucht werden, Aussagen zum Umgang des medizinischen und des juristischen Fachgebietes mit dem Begriff des „Hanges zu Straftaten“ des § 66 StGB zu treffen. Damit soll das interdisziplinäre Spannungsfeld ausgelotet werden, in dem sich die forensisch-psychiatrische Begutachtung bewegt. Der folgende Abschnitt wird sich zunächst grundsätzlichen Problemen beim Zusammenspiel von Gutachtern und Justiz widmen, bevor auf die Besonderheiten des Hangbegriffes eingegangen werden wird.

### **1.3 Die Sachverständigenexpertise im Spannungsfeld zwischen forensisch-psychiatrischer und juristischer Tätigkeit**

Im Rahmen einer Schuldfähigkeitsbegutachtung und bei der psychiatrischen Begutachtung zur Anordnung von Sicherungsverwahrung wird der psychiatrische Sachverständige mit Rechtsbegriffen und nicht mit Begriffen der diagnostischen Klassifikationssysteme konfrontiert. Während es sich bei der Rechtswissenschaft um ein normativ-wertendes Fach handelt, ist die medizinische Betrachtungsweise naturwissenschaftlicher, objektiv-deskriptiver Natur (Habermeyer 2005). Aus den unterschiedlichen Ansätzen beider Fachrichtungen entsteht ein Spannungsfeld, das viel Raum für Missverständnisse bezüglich der Aufgaben- und Kompetenzverteilung lässt (vgl. Lammel 2004). Wenn man das Sachverständigenwesen und den damit verbundenen Aufgaben- und Kompetenzstreit näher beleuchtet, dann sollte dies unter Betrachtung des an den Sachverständigen gerichteten

Gutachtenauftrages erfolgen. So ist es aus Sicht des Autors fraglich, ob von einer Kompetenzüberschreitung gesprochen werden kann, wenn der vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft an den Gutachter gerichtete Auftrag ihn zu einer solchen Stellungnahme auffordert.

### *1.3.1 § 78 StPO und der Gutachtenauftrag*

Hinsichtlich der Formulierung des Gutachtenauftrags kommt dem § 78 StPO, der die Leitung des Sachverständigen durch den Richter regelt, besondere Bedeutung zu. So sollte der Gutachtenauftrag den Sachverständigen auf seine Fachkunde beschränken. Dazu schreibt Nedopil (2005), in der Praxis würden im Gutachtenauftrag meist eine Vielzahl von unstrukturierten und unscharfen (juristischen) Merkmalen, wie zum Beispiel die „tiefgreifende Bewusstseinsstörung“ und die „Steuerungsfähigkeit“ der §§ 20, 21 StGB oder auch der „Hang zu erheblichen Straftaten“ des § 66 StGB, angeführt. Dem Sachverständigen bleibe angesichts eines solchen Gutachtenauftrages nur, „sich auf seine eigene Fachlichkeit zu besinnen und das aus seiner Sicht relevante Material zu unterbreiten“ (Nedopil 2005). Leider liefert Nedopil keine statistischen Daten zu den in der Verfahrenspraxis gestellten Gutachtenaufträgen. Abgesehen von einer Untersuchung durch Barton (1983), der hier von pauschalen (standardisierten, nicht konkretisierten) Aufträgen in 92 % der von ihm ausgewerteten Fälle spricht, finden sich in der Literatur keine Daten zu den an die Sachverständigen gerichteten Gutachtenaufträgen. Deshalb muss offen bleiben, ob die von Nedopil geäußerte Kritik an den Gutachtenaufträgen der Verfahrensrealität entspricht. Ein solches Vorgehen wäre kritikwürdig, denn die Rolle des Richters im Rahmen des Begutachtungsprozesses sollte über eine solche Vorgehensweise hinausgehen: So hat der Richter nicht nur einen klaren Gutachtenauftrag zu formulieren, zu dessen Erfüllung Sachkunde benötigt wird, sondern muss den Sachverständigen über die entsprechenden Anknüpfungstatsachen informieren (Marquetand 1979). Zudem muss er dem Sachverständigen, wenn nötig, die Grenzen seiner Kompetenz aufzeigen (Barton 1983). Vor diesem Hintergrund hielt Barton die von ihm vorgefundenen Gutachtenaufträge, „in die nur noch die Namen des Angeklagten, des Sachverständigen sowie das Aktenzeichen einzutragen sind“ für untragbar.

2006 veröffentlichte eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus Juristen, forensischen Psychiatern, forensischen Psychologen und Sexualmediziner „Mindestanforderungen für Prognosegutachten“ (Boetticher et al. 2006). Auch diese Arbeitsgruppe hält eine bloße

Wiedergabe von Gesetzestexten für nicht ausreichend, der Gutachtenauftrag solle „den Gegenstand des Gutachtens genau beschreiben und klarstellen, welche tatsächlichen Fragen vom Sachverständigen beantwortet werden sollen“ (Boetticher et al. 2006). Vor diesem Hintergrund solle sich ein kriminalprognostischer Gutachtenauftrag an folgenden Fragen orientieren:

- Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass die zu begutachtende Person erneut Straftaten begehen wird?
- Welcher Art werden diese Straftaten sein, welche Häufigkeit und welchen Schweregrad werden sie haben?
- Mit welchen Maßnahmen kann das Risiko zukünftiger Straftaten beherrscht oder verringert werden?
- Welche Umstände könne das Risiko von Straftaten steigern?

Derartig formulierte Begutachtungsaufträge würden den Sachverständigen auf Aussagen aus seinem Fachgebiet begrenzen. Dieser Idealfall ist ausgehend vom Gebot der richterlichen Unabhängigkeit und einer zuweilen geforderten Abstinenz des psychiatrischen Sachverständigen zu normativen Begriffen sicherlich wünschenswert. Doch schon der Bundesgerichtshof (BGH) argumentiert sehr unterschiedlich, wie mit den durch den Sachverständigen gewonnenen Informationen durch das Gericht umzugehen ist.

### *1.3.2 Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Sachverständigenbeweis*

Nach BGH St 7, 238 ist der Sachverständige „Gehilfe des Richters. Er hat den Tatsachenstoff zu unterbreiten, der nur aufgrund besonderer sachkundiger Beobachtung gewonnen werden kann, und das wissenschaftliche Rüstzeug zu vermitteln, das die sachgemäße Auswertung ermöglicht“. Die richterliche Leitung und Überwachung der Sachverständigentätigkeit erfordert die gerichtliche Prüfung, ob Grundlagen, Methodik und Inhalt des Gutachtens den anerkannten fachwissenschaftlichen Anforderungen genügen (BGH 2 StR 367/04). Weiterhin sind die vom Sachverständigen festgestellten Tatsachen durch den Richter „auf ihre Überzeugungskraft zu prüfen“ (BGH St 7, 238). Der Richter hat die Entscheidung, die er aufgrund der gewonnenen gutachterlichen Erkenntnisse trifft, selbst zu erarbeiten und muss die dafür notwendige Begründung selbst durchdenken (BGH St 8, 113). In Bezug auf Prognoseentscheidungen wurde durch das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Richter nach sachverständiger Beratung eine eigenständige Prognoseentscheidung zu treffen hat, „bei der er dem ärztlichen Gutachten

richterliche Kontrolle entgegenzusetzen hat“ (BVerfG 2 BvR 983/04). Dieser Entscheidung zufolge hat der Gutachter eine Wahrscheinlichkeitsaussage über das künftige Legalverhalten des Angeklagten zu treffen, die das Gericht in die Lage versetzt, die Rechtsfrage der fortbestehenden Gefährlichkeit eigenverantwortlich zu beantworten. Der BGH fordert also die strikte Einhaltung des Gebotes der richterlichen Unabhängigkeit. Andererseits lockert er aber die Anforderungen an die freie Beweiswürdigung und legitimiert die in vielen Untersuchungen (z.B. Verrel 1995, Fegert 2003) zutage getretene rein formelhafte Würdigung des Sachverständigengutachtens, indem er weiter ausführt: „Zuweilen wird er [der Richter] sich darauf beschränken dürfen zu prüfen, ob der Sachverständige ein erprobter und zuverlässiger Vertreter seines Faches ist und daher auf seine Sachkunde in diesem Bereich vertraut werden kann“ (BGH St 7, 238). Nach dieser Entscheidung kann ein Richter also nach Prüfung der Sachkompetenz sachverständige Erkenntnisse auch ohne eigene Prüfung übernehmen.

### *1.3.3 Kritik am psychiatrisch – gutachterlichen Rollenverständnis*

In der Literatur wurde das gutachterliche Rollenverständnis häufig kritisiert. Mangels Transparenz und Überprüfbarkeit sei eine eigenständige inhaltliche Würdigung durch den Richter nicht möglich, die Justiz faktisch nicht in der Lage, dem Gebot einer umfassenden Würdigung nachzukommen (Marquetand 1979). Dies führe zu den vorgefundenen hohen Übereinstimmungsquoten zwischen gutachterlicher und richterlicher Schuldfähigkeitsentscheidung (Barton: 94 %; Verrel: 94,9 %; Fegert et al.: 88,6 %). Eine häufig zitierte Arbeit ist die des Sozialwissenschaftlers Barton (1983). Wie realistisch seine drastische Interpretation der Ergebnisse war, sei hier dahingestellt: Er warf den Gutachtern eine Überidentifikation mit den juristischen Interessen vor und schilderte in diesem Zusammenhang das Erarbeiten von Geständnissen. Er sprach weiter von unwissenschaftlichen Theorien und Tautologien seitens der Gutachter, deren Ergebnisse zudem durch die juristische Erwartungshaltung beeinflusst seien. Auch Kinzig (1996) sprach für den Bereich der Begutachtung bei Anordnung von Sicherungsverwahrung von einer der juristischen Entscheidung vorgreifenden „präjudiziellen Bedeutung der gutachterlichen Stellungnahme“. Bezüglich des Übernahmeverhaltens überwog die bloße Wiedergabe des Sachverständigengutachtens ohne eigenständige Würdigung durch die Kammer.

Umstritten ist im Rahmen der Begutachtung durch den psychiatrischen Sachverständigen im Strafverfahren auch, zu welchen Begriffen sich der Gutachter äußern kann, ohne dass dies eine Überschreitung seiner Kompetenz darstellt. Wie bereits aufgezeigt ergibt sich diese Problematik aus den unterschiedlichen Ansätzen der medizinischen und der juristischen Fachrichtung. Wie bereits erwähnt, existieren durch eine Arbeitsgruppe am Bundesgerichtshof unter höchstrichterlicher Beteiligung erstellte Mindestanforderungen an Prognosegutachten. Hier wurde unter anderem festgelegt, welche Merkmale von sachverständiger Seite zu beantworten sind. Aussagen zu „zu erwartenden Taten; Grad der Wahrscheinlichkeit; Grad der Gefährlichkeit; Zustand; sich zur Warnung dienen lassen; Erreichung des Zwecks der Maßregel; Behandlungsaussichten; Erreichbarkeit für therapeutische Interventionen“ seien vorwiegend tatsächlicher Natur (Boetticher et al. 2006). Als vorwiegend normativ wurden folgende Merkmale eingestuft: „Gesamtwürdigung; Hang; infolge eines Hanges; Erheblichkeit der Taten; Gefährlichkeit für die Allgemeinheit; Verantwortbarkeit unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit; vertretbares Restrisiko“ (Boetticher et al. 2006). Es wurde auch bekräftigt, dass die auf der Prognose aufbauende rechtliche Entscheidung allein Sache des Gerichts sei. Normative Merkmale würden tatsächliche Elemente enthalten, zu denen sich der Sachverständige aus erfahrungswissenschaftlicher Sicht äußern könne. Die Entscheidung des Richters erfolge gleichwohl ohne Bindung an dessen Auffassung.

Es bleibt bis hierhin festzustellen, dass sich psychiatrisch-psychologische Expertise in einem Spannungsfeld zwischen empirischer und normativer Tätigkeit abspielt. Stellungnahmen des Sachverständigen zu normativen Begriffen sind vor dem Gebot der richterlichen Unabhängigkeit umstritten. Allerdings weicht selbst der BGH die Grenzen zwischen sachverständiger und richterlicher Kompetenz in seinen Vorgaben auf. Seit 2006 gibt es durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe am BGH Richtlinien dazu, welche Merkmale als vorwiegend tatsächlich und welche als vorwiegend normativ anzusehen sind. Ebenfalls ausgesprochen wurden Empfehlungen zu den gerichtlichen Gutachtenfragestellungen. Zu diesen Begutachtungsaufträgen existieren bisher keine empirischen Daten.

#### **1.4 Die Stellungnahme des psychiatrischen Sachverständigen zu den Merkmalen der Schuldfähigkeitsparagrafen**

Das mit dem psychiatrisch-psychologischen Sachverständigenbeweis verbundene Spannungsfeld zwischen diagnostischen und normativen Überlegungen lässt sich anhand der Bestimmungen der Schuldfähigkeitsparagrafen gut darstellen. Im Rahmen der Begutachtung zur Schuldfähigkeit des Angeklagten zum Tatzeitpunkt trifft der psychiatrische Sachverständige auf folgende in den §§ 20, 21 verankerten Eingangsmerkmale:

- krankhafte seelische Störung
- Schwachsinn
- tiefgreifende Bewusstseinsstörung
- schwere andere seelische Abartigkeit

Allerdings reicht das Vorliegen eines oder mehrerer dieser vier „diagnostischen“ Merkmale nicht aus. In der Tatsituation muss zusätzlich die Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert bzw. aufgehoben gewesen sein, damit einer der beiden Schuldfähigkeitsparagrafen zur Anwendung kommen kann. Weil die Prüfung der Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit nur erforderlich ist, wenn eines der oben genannten Eingangsmerkmale erfüllt ist, wird sie als zweite Stufe, die Prüfung der Eingangsmerkmale als erste Stufe der Schuldfähigkeitsprüfung bezeichnet. Da die Begriffe der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit im Gesetzestext der §§ 20, 21 StGB verankert sind, muss sich der Sachverständige (neben den vier Eingangsmerkmalen) auch mit diesen Begriffen bei Einholung eines Schuldfähigkeitgutachtens auseinandersetzen.

Nach Studium eines aktuellen Strafrechtskommentars ist das Verhältnis empirischer zu normativen Merkmalen der Schuldfähigkeit ungeklärt, diese würden auf der ersten als auch auf der zweiten Stufe miteinander vermischt (Tröndle/Fischer 2006). Diese Feststellung wird von psychiatrischer Seite bestätigt und zeigt sich laut Schreiber (in Venzlaff/Foerster 2004) schon auf der ersten Stufe an der Verwendung der Begriffe „krankhaft“, „tiefgreifend“, „schwer“ und „Abartigkeit“, die seiner Meinung nach sämtlich nicht rein deskriptiv sind, sondern im Sinne einer Schweregradbestimmung auch normativen Charakter besitzen. Trotzdem handle es sich bei den auf der ersten Stufe des § 20 StGB definierten Merkmalen um abnorme psychische Zustände, die zunächst mit Hilfe empirisch-klinischer Methoden festzustellen seien. Dies gehöre unbestritten zu den

Aufgaben des psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen (Schreiber in Venzlaff/Foerster 2004). Auch Rasch (1999) verwirft eine Abstinenz der Psychiatrie zum ersten Stockwerk der Schuldfähigkeitsparagrafen mit der Begründung, ein so weit getriebener Kompetenzpurismus würde im Grunde das Wesen der Sachverständigentätigkeit verfehlen. Außerdem habe der Psychiater eigentlich keine Kompetenz im Gerichtssaal und könne diese insofern auch nicht überschreiten. Das Maß seiner Zuständigkeit hänge von dem Aktionsradius ab, den man ihm von der Richterbank her einräume. Schreiber verweist ähnlich wie Rasch darauf, dass für die Entscheidung allein das Gericht verantwortlich sei. Eine Abstinenz der Psychiatrie zu normativen Aussagen sehen Habermeyer und Saß (2004) schon bei einer Stellungnahme zu den Eingangsmerkmalen als nicht möglich an, da es dem Juristen bereits hier auch um eine Aussage zum Schweregrad der Störung gehe. Diese könne der diagnostische Begriff für sich genommen jedoch nicht bieten (Habermeyer 2004, Habermeyer u. Saß 2004).

Weitaus umstrittener ist die Fähigkeit des Sachverständigen, zur Einsichts- und Steuerungsfähigkeit Stellung zu nehmen. Rasch (1999) schreibt dazu, er sehe die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit als die normativen Merkmale der §§ 20, 21 StGB. Auf empirischer Basis lasse sich die Frage nach der Steuerungsfähigkeit nicht beantworten. Trotzdem sei für die gerichtliche Alltagspraxis die von mancher Seite geforderte normative Abstinenz des Sachverständigen keineswegs typisch. Äußere sich ein Sachverständiger nicht dazu, ob die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit im Sinn der §§ 20, 21 StGB beeinträchtigt war, würde er danach gefragt. In manchen Verfahren würde eine möglichst bündige Äußerung dazu erwartet. Laut Schreiber könne der Richter mit bloßen Beschreibungen psychiatrischer Zustände und daran angeknüpften Diagnosen nichts anfangen (Schreiber in Venzlaff/Foerster 2004). Er sieht die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit weder als rein normative Konstrukte, noch als mit Hilfe von Psychiatrie und Psychologie beschreibbare, tatsächliche psychische Gegebenheiten. Empirie und Normativität seien hier untrennbar miteinander verbunden. Der Maßstab für Ausschluss und Verminderung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bestimme sich nach rechtlichen Kriterien, er orientiere sich aber auch an Ausmaß und Intensität der psychischen Störung. Für Habermeyer (2005) ist der psychiatrische Gutachter zu einer sachverständigen Aussage über den Ausprägungsgrad der psychischen Störung mit Hilfe seines psychopathologischen Wissens durchaus in der Lage. Durch den Vergleich der psychopathologischen Merkmale des Probanden zur Tatzeit mit den aus klinischer

Erfahrung bekannten Symptomkonstellationen definierter Krankheitsbilder könne die Einengung bzw. der Verlust der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit, die auch als Entscheidungs- bzw. Handlungskompetenz beschrieben werden könne, abgeschätzt werden (Habermeyer 2005).

Als Lösung für dieses Problem schlägt Schreiber (in Venzlaff/Foerster 2004) die Erarbeitung von Kriterien auf der Basis juristisch-psychiatrischer Konventionen vor. Diese müssten im Schweregrad der psychischen Abnormitäten differenzieren. Beispielfhaft geschieht dies im psychopathologischen Referenzsystem von Saß (1985 u. 1991). Dabei betonte Saß die weiterhin bestehende Notwendigkeit der individuellen Gewichtung des Einzelfalles, die durch das kriteriengeleitete Vorgehen nicht ersetzt werden soll. Habermeyer (2005) sieht die Entwicklung solcher Kriterienkataloge als Ausdruck eines Expertenkonsenses, zugleich als qualitätssichernde Maßnahme, modifizierbar anhand des sich verändernden Wissensstandes. Allerdings betont auch er die Unverzichtbarkeit der Beschäftigung mit den Gegebenheiten des Einzelfalles.

### **1.5 Kontroverse zur Abstinenz des psychiatrischen Sachverständigen bei der Entscheidung zur Anordnung von Sicherungsverwahrung**

Wie vorab dargestellt, ist die Rolle des psychiatrischen Sachverständigen schon bei der Schuldfähigkeitsentscheidung umstritten. Weitaus umstrittener ist die Rolle des psychiatrischen Sachverständigen bei der Maßregelentscheidung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB. Habermeyer (2005) kommt nach einer umfangreichen Argumentation zu dem Ergebnis, dass Abstinenz der Psychiatrie nicht sinnvoll ist. Er begründet dies zunächst mit dem von Gesetzgeberseite im Verlauf eines Verfahrens bei Anordnung und Vollstreckung der SV mehrmals geforderten Einholens eines Sachverständigengutachtens. Dies ist wie folgt gesetzlich festgelegt:

- (1) Vor Anordnung der Sicherungsverwahrung ist seit 1970 ein Gutachten zur Frage der Persönlichkeit und der Gefährlichkeitsprognose vorgeschrieben (§ 246a StPO). Dabei soll Stellung zu Persönlichkeitsmerkmalen des Angeklagten genommen werden (BGH 1994).
- (2) Die Strafvollstreckungskammer hat nach Ablauf der Haftzeit, die vor Antritt der SV zu verbüßen ist, nach § 67c Abs. 1 StGB die Frage zu prüfen, ob die Maßregel angetreten werden muss. Auch in diesem Verfahren wird üblicherweise ein Sachverständigengutachten angefordert.

- (3) Außerdem ist bei der alle 2 Jahre anstehenden Prüfung, ob der Untergebrachte aus der Maßregel zur Bewährung entlassen werden kann (§ 67 e Abs. 2 StGB) oder anlässlich der Frage, ob die Maßregel nach zehnjähriger Vollstreckung für erledigt erklärt werden kann (§ 67 d Abs. 3 StGB), ein Sachverständigengutachten einzuholen, wenn das Gericht die Entlassung erwägt.

Weiterhin rechtfertigt für Habermeyer die Abgrenzungsproblematik der Voraussetzungen der SV zum gesetzlichen Begriff der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ die Begutachtung. Besondere Bedeutung komme dabei der Zuordnung des diagnostischen Begriffes der Persönlichkeitsstörungen nach DSM-IV und ICD-10 zum juristischen Begriff der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ (im Folgenden abgekürzt als SASA) zu. Eine schwere Persönlichkeitsstörung in Verbindung mit dem Vorliegen einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt könne eine Dekulpierung des Täters nach § 21 StGB zur Folge haben. In der Folge komme die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB in Betracht. Angesichts der hohen Rate an klinisch relevanten Persönlichkeitsauffälligkeiten der in SV untergebrachten Klientel (Habermeyer 2005), benötige es den psychiatrischen Sachverständigen, um die Differenzierung zwischen forensisch-psychiatrisch relevanten Persönlichkeitsstörungen und wiederholt straffällig gewordenen Straftätern mit Persönlichkeitsauffälligkeiten bzw. Persönlichkeitsstörungen sachgerecht leisten zu können.

Im Rahmen der Begutachtung bei Strafverfahren mit Anordnung von SV trifft der Sachverständige (analog zur Schuldfähigkeitsbegutachtung) allerdings auf den primär juristisch-normativen Begriff des „Hanges zu Straftaten“ des § 66 StGB, dem keine psychiatrische Diagnose zugeordnet werden kann. Wie das psychiatrische Fachgebiet mit diesem Begriff umgehen soll, ist unklar. Wie im nächsten Abschnitt dargestellt werden wird, existieren psychiatrische Umschreibungen dieses Begriffes, während andere Autoren empfehlen, ihn bei der Begutachtung nicht explizit zu adressieren. Allerdings ist fraglich, ob durch den Gutachter eine Auseinandersetzung mit dem Hangbegriff des § 66 StGB überhaupt vermieden werden kann. Deshalb soll nachfolgend detailliert auf den Begriff des Hanges und seine juristische sowie psychiatrische Interpretation eingegangen werden.

## **1.6 Die materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung und der Hangbegriff des § 66 StGB**

Gemeinsame materielle Voraussetzung aller Anordnungsvarianten des § 66 StGB ist, dass „die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist“ (§ 66 Abs. I Nr. 3 StGB). Ähnlich den Schuldfähigkeitsparagrafen ist auch § 66 StGB gekennzeichnet durch einen juristisch-normativ definierten „Zustand“ bzw. eine „Eigenschaft“, nämlich dem „Hang zu Straftaten“.

### *1.6.1 Die Vorgaben der Rechtsprechung zum Hang des § 66 StGB und der Begriff des Hanges in der juristischen Literatur*

Vor dem Inkrafttreten des ersten Strafrechtsreformgesetzes im Jahr 1969 diente der Begriff des Hanges in der juristischen Literatur lediglich zur Umschreibung des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“, da dieser Begriff im Gesetzestext des Paragraphen zur Anordnung von Sicherungsverwahrung vor 1969 verankert war. Mit der ersten großen Strafrechtsreform von 1969 fand der „Hang zu erheblichen Straftaten“ Eingang in den Gesetzestext des § 66 StGB, welcher von nun an die Anordnung von Sicherungsverwahrung regelte.

Der Rechtsprechung und gängigen juristischen Strafrechtskommentaren nach verlangt der Hang des § 66 StGB einen „eingeschliffenen inneren Zustand“ des Täters, der ihn immer wieder neue Straftaten begehen lasse. Hangtaten sollen demnach auf einem „eingeschliffenen Verhaltensmuster“ beruhen. Hang sei eine „auf charakterlicher Anlage beruhende oder durch Übung erworbene fest eingewurzelte Neigung zu Rechtsbrüchen“, die den Täter immer wieder straffällig werden lasse, wenn sich die Gelegenheit dazu biete (BGHR StGB § 66 Abs. 1 Hang 1). Hangtäter im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB könne auch sein, wer „willensschwach“ sei, aus „innerer Haltlosigkeit“ Tatanreizen nicht genügend zu widerstehen vermöge und so jeder neuen Versuchung zum Opfer falle (BGH, Beschluss vom 20. Juli 1995).

Schüler-Springorum (1989) äußerte, dass ein feststellbarer Befund beim Hang des § 66 StGB nicht gegeben sei. Stattdessen handele es sich um eine Tautologie: Aus früherer

Kriminalität werde auf Gefährlichkeit rückgeschlossen, diese dann mit dem Hang gleichgesetzt. Kinzig (1996) und Kern (1997) zufolge sind bei der Begründung des Hanges vornehmlich Faktoren von Bedeutung, die schon Bestandteil der formellen Voraussetzungen sind. Als Begründung für den Hang fand Kinzig folgende Elemente: Lebensführung oder Persönlichkeitsstruktur in 94,0 %, Vordelinquenz in 89,0 %, Rückfall in 70,8 %, Wirkungslosigkeit der verbüßten Freiheitsstrafen in 63,2 %, Intensität der neuen Straftat in 55,0 % und Versagen trotz günstiger Voraussetzungen in 21,1 %. Den Begriff des Hanges beurteilte er als inhaltsleer, er sei begründet mit Argumenten, die schon Bestandteil der formellen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind. Der Hangbegriff verdecke nur die wahren Gründe für die Anordnung der Sicherungsverwahrung (Kinzig 1996). Die ersatzlose Streichung des Hangerfordernisses und die Beschränkung der Sicherungsverwahrung auf schwere Gewaltdelikte bzw. Verbrechen könne zu einer rationaleren und transparenteren Anordnung der Sicherungsverwahrung beitragen.

Streng genommen ist der Begriff des Hanges für den Gutachter überhaupt nicht relevant. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat sich der Sachverständige in seiner Stellungnahme zu den Voraussetzungen des § 66 StGB „über die Gesamtheit der Persönlichkeitsmerkmale des Angeklagten zu äußern, die für die Beurteilung seines Hanges und der ihm zu stellenden Gefährlichkeitsprognose bedeutsam sind“ (BGH StrafV 1994. 231). Auch eine Arbeitsgruppe des BGH stuft den Begriff des „Hanges“ des § 66 StGB als vorwiegend normativ ein (Boetticher et al. 2006). Bisweilen wird daher beklagt, dass der Gutachter häufig die Feststellung des Hanges übernehme, obwohl dies, neben der Feststellung der Erheblichkeit der zu erwartenden Straftaten eine rein normative Frage und somit ureigenster richterlicher Kompetenzbereich sei (Müller-Metz, StV 2003, 42 ff.). Wie bei den Begrifflichkeiten der Schuldfähigkeitsparagrafen ist es jedoch fraglich, ob eine Stellungnahme des psychiatrischen Sachverständigen zum empirisch-normativen Hang des § 66 StGB vermieden werden kann. Dies würde insbesondere dann gelten, wenn der Gutachter von juristischer Seite, zum Beispiel im Rahmen des Gutachtenauftrages explizit zu einer solchen Stellungnahme aufgefordert wird, obwohl dies nach den Empfehlungen der interdisziplinären Arbeitsgruppe am BGH aus 2006 nicht zulässig ist. Wie bezüglich der Gutachtenaufträge die Verfahrenswirklichkeit aussieht, wird Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen dieser Promotionsarbeit sein.

### *1.6.2 Psychiatrische Stellungnahmen zum Hang des § 66 StGB*

De Boor (1981) machte die Problematik des Hangbegriffes zum Thema einer forensisch-psychiatrischen Veröffentlichung: Ihm zufolge besteht bei Hangtätern eine latente endogene Bedürfniskonstellation zu Straftaten. Die Gründe hierfür lägen in schweren Mängeln, Defekten, Schwachstellen, Reifungsverzögerungen oder anderen Funktionsanomalien im Bereich eines oder mehrerer anthropologischer Existenziale (Sein, Haben, Gelten, Liebe) und führten zu normwidrigem Verhalten. Weiter hält de Boor es für empfehlenswert, den Begriff des „Hangtäters“ durch den „gefährlichen Rückfalltäter“ zu ersetzen, da für dessen Bestandteile „Rückfall“ und „gefährlich“ hinreichend klare rechtswissenschaftliche Abgrenzungskriterien entwickelt worden seien.

Lammel (2004) sieht den Begriff des „Hangtäters“ in den Tätertypenlehren der älteren Kriminologie begründet und nicht zum Vokabular der wissenschaftlichen Psychiatrie gehörig. Das Problem des Sachverständigen in der Praxis sei nun, dass er sich zu einem Begriff äußern solle, den die eigene Fachsprache nicht kenne, mit dem die Rechtswissenschaft selbst ihre Probleme habe und der ihm folglich auch vom Juristen nicht hinlänglich überzeugend erläutert werden könne. In seiner Argumentation schließt er sich Volckart (1997) an: „Der Hang ist eine ungünstige Kriminalprognose und nichts weiter.“ und fügt hinzu, die Beurteilung der Gefährlichkeitsprognose sei methodisch geleitet möglich, um nichts anderes gehe es im Rahmen der Frage nach den Voraussetzungen für die Anwendung des § 66 StGB.

Kröber (2004) formuliert vier typische Täterkonstellationen der in Sicherungsverwahrung einsitzenden Klientel und sieht die Aufgaben des Sachverständigen in einer möglichst genauen Abklärung der Frage, ob bei dem Probanden aufgrund persönlichkeitsimmanenter Faktoren eine erhöhte oder besonders hohe Wahrscheinlichkeit der künftigen Begehung erheblicher Straftaten vorliegt. Die Ausfüllung des Begriffs „Hang“, der ein „rechtliches und erfahrungswissenschaftliches Doppelleben“ führe, steht für Kröber nicht im Vordergrund. Vielmehr stellt er auf empirisch gesicherte Faktoren für Straffälligkeit ab.

Habermeyer (2005) hält trotz des normativen Charakters eine Auseinandersetzung mit dem Begriff des Hanges für unabdingbar. Analog zur Stellungnahme des Sachverständigen zu normativen Begriffen der Schuldfähigkeitsparagrafen hält er eine psychopathologische Annäherung an den Begriff des „Hanges“ gem. § 66 StGB für möglich. Der Hang könne aus psychiatrischer Sicht als persönlichkeitsgebundene Bereitschaft zur Begehung von

Straftaten aufgefasst werden (Habermeyer 2005). Habermeyer geht es entscheidend darum, die Hangdefinition im Strafverfahren nicht der Willkür einzelner Personen zu überlassen. Aufgrund der Tragweite der Entscheidung über das Vorliegen eines Hanges gemäß § 66 StGB sei es erstrebenswert, den Hangbegriff zu umreißen. Dies soll über eine Zusammenstellung von Merkmalen erfolgen, die als persönliche Risikofaktoren einer rezidivierenden Delinquenz angesehen werden können. In einer umfassenden Arbeit (Habermeyer 2008) wird die Herleitung dieser Risikofaktoren erläutert: Zunächst stehen mit der PCL-R von Hare (1991) und dem HCR-20 von Webster et al., in der deutschen Übersetzung durch Müller-Isberner et al. (1998) eine Reihe von Risikovariablen für Rückfalldelinquenz zur Verfügung. Diese können laut Habermeyer zur Umschreibung des Terminus „Hanges zu Straftaten“ des § 66 StGB genutzt werden. Die Reliabilität und Validität der vorgenannten, aus dem angloamerikanischen Raum kommenden Untersuchungsinstrumente ist unter Durchführung einiger Modifikationen bereits an deutschen Strafgefangenenstichproben geprüft und bestätigt worden (zuletzt Dahle 2005).

Zur 20 Items umfassenden Fremdbeurteilungsskala PCL-R ist zunächst festzuhalten, dass das „psychopathy“-Konzept von Hare nicht dem deutschen Psychopathie-Begriff identisch ist. Bei Verwendung des Begriffes „psychopathy“ sollte man sich bewusst sein, dass stets der angloamerikanische Psychopathie-Begriff gemeint ist und nicht jener, der der deutschen psychiatrischen Tradition entspringt (Nedopil 2005). Eine den deutschen Begriff der Psychopathie ausklammernde Einteilung der unterschiedlichen Formen sozialer Abweichung entwickelten Saß und Herpertz (1999) bzw. Saß und Kröber (2000): Danach beschreibt „Psychopathy“ im Sinne von Hare Persönlichkeiten mit hartnäckiger Disposition zu deviantem Verhalten. Die Betroffenen weisen in der Regel eine dissoziale Charakterstruktur mit Impulsivität, geringer Introspektion und Selbstkritik, Mangel an Empathie, Gefühlskälte, Egozentrität, überhöhtem Anspruch, paradoxer Anpassungserwartung und eine Unter- und Fehlbesetzung sozialer Normen auf. Die Skala hat eine 2-Faktoren-Struktur (Hare 1991). Faktor 1 erfasst in 8 Items affektiv-interpersonelle Persönlichkeitsmerkmale, steht aber auch im Zusammenhang mit narzisstischen und histrionischen Persönlichkeitseigenschaften. Die 9 Items von Faktor 2 erfassen sozial deviante Verhaltensstile und korrelieren mit antisozialen Persönlichkeitszügen, kriminellen Verhalten und Substanzmissbrauch (Hare et al. 1991). Drei Items lassen sich keinem der beiden Faktoren zuordnen:

**Tabelle 1: Die Items der revidierten Psychopathy Checkliste von Hare in der deutschen Übersetzung von Nedopil (2000)**

1. Trickreich sprachgewandter Blender mit oberflächlichem Charme (1)
  2. Erheblich übersteigertes Selbstwertgefühl (1)
  3. Stimulationsbedürfnis (Erlebnishunger), ständiges Gefühl der Langeweile (2)
  4. Pathologisches Lügen (Pseudologie) (1)
  5. Betrügerisch-manipulatives Verhalten (1)
  6. Mangel an Gewissensbissen oder Schuldbewusstsein (1)
  7. Oberflächliche Gefühle (1)
  8. Gefühlskälte, Mangel an Empathie (1)
  9. Parasitärer Lebensstil (2)
  10. Unzureichende Verhaltenskontrolle (2)
  11. Promiskuität
  12. Frühe Verhaltensauffälligkeiten (2)
  13. Fehlen von realistischen, langfristigen Zielen (2)
  14. Impulsivität (2)
  15. Verantwortungslosigkeit (2)
  16. Mangelnde Bereitschaft und Fähigkeit, Verantwortung für eigenes Handeln zu übernehmen (1)
  17. Viele kurzzeitige ehe(ähn)liche Beziehungen
  18. Jugendkriminalität (2)
  19. Missachtung von Weisungen und Auflagen (2)
  20. Polytrope Kriminalität
- (1) = Faktor 1: Affektive/interpersonelle Merkmale  
(2) = Faktor 2: Sozial deviante Verhaltensweisen

Eine ursprünglich zur Risikoeinschätzung bezüglich zukünftigen gewalttätigen Verhaltens psychisch Kranker entwickelte Liste von Risikovariablen ist der HCR-20. Mit dieser aus 20 Variablen bestehenden Checkliste wurde den in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts ermittelten Risikomerkmale für gewalttätiges Verhalten psychisch Kranker Rechnung getragen (Nedopil 2005). Dabei sollte der HCR-20 ein übersichtliches, den Kliniker ansprechendes Instrument werden. Der Fremdbeurteilungsbogen umfasst anamnestische, klinische und prospektive Prädiktoren:

**Tabelle 2: Items des HCR-20 in der dt. Übersetzung von Müller-Isberner et al. (1998)**

**Dimension 1: Statische Variablen (History)**

- H1: Frühere Gewaltanwendung
- H2: Geringes Alter bei 1. Gewalttat
- H3: Instabile Beziehungen
- H4: Probleme im Arbeitsbereich
- H5: Substanzmissbrauch
- H6: (gravierende) seelische Störung
- H7: Psychopathy (PCL-Score)
- H8: Frühe Fehlanpassung
- H9: Persönlichkeitsstörung
- H10: Frühere Verstöße gegen Auflagen

**Dimension 2: Klinische Variablen (Clinical)**

- C1: Mangel an Einsicht
- C2: Negative Einstellungen
- C3: Aktive Symptome
- C4: Impulsivität
- C5: Fehlender Behandlungserfolg

**Dimension 3: Risikovariablen (Risk)**

- R1: Fehlen realisierbarer Pläne
- R2: Destabilisierende Einflüsse
- R3: Mangel an Unterstützung
- R4: Fehlende Compliance
- R5: Stressoren

Obwohl er ursprünglich für psychisch Kranke konzipiert war, ist die prognostische Validität wiederholt auch an Strafgefangenenpopulationen überprüft und bestätigt worden (Dahle, 2005). Besondere Bedeutung bei der Beurteilung von Strafgefangenen wird den 10 Items zur Vorgeschichte zugemessen (Müller-Isberner et al. 1998, Douglas u. Webster 1999). Die jeweiligen Merkmale sind gut operationalisiert und ermöglichen dadurch eine relativ hohe Interraterreliabilität (Nedopil, 2005).

Habermeyer (2008) nutzte die mit der PCL-R und dem HCR-20 zur Verfügung stehenden Risikovariablen für einen Versuch der Begriffsklärung des „Hanges zu Straftaten“ des § 66 StGB: Zunächst stellt er fest, dass Faktor 1 der PCL-R stärker auf charakterologische bzw. persönlichkeitsgebundene Probleme abzielt, die an biologisch nachweisbare Auffälligkeiten bei der Verarbeitung emotional-affektiver Reize gekoppelt seien. Faktor 2 beziehe sich vorwiegend auf antisoziale Verhaltensweisen bzw. Verhaltensmerkmale der antisozialen Persönlichkeitsstörung, diese seien ohne entscheidende Rolle bei der Feststellung einer „schweren anderen seelischen Abartigkeit“. Damit ist aus Habermeyers Sicht in der PCL-R eine Trennung emotional-affektiver Gesichtspunkte und manipulativer Interaktionsstile von impulsivem und antisozialem Verhalten erfolgt (Habermeyer 2008). Aspekte der antisozialen Lebensführung rückt Habermeyer bei der Erarbeitung der Kriterien zum Vorliegen des Hanges des § 66 StGB in den Vordergrund, da diesen keine Bedeutung für das Bestehen einer „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ zukomme. Die PCL-R-Items „Pathologisches Lügen (Pseudologie)“, „Betrügerisch-manipulatives Verhalten“, „Parasitärer Lebensstil“, „Fehlen von realistischen, langfristigen Zielen“, „Verantwortungslosigkeit“, „Missachtung von Weisungen und Auflagen“ und das Item „Polytrope Kriminalität“ wurden daher als Kriterien des Faktor 2 in die Kriterien für das Vorliegen eines Hanges gem. § 66 StGB übernommen. Aspekte aus dem Bereich der emotional-affektiven Auffälligkeiten können für das Vorliegen einer SASA relevant sein und wurden von Habermeyer ausgeklammert. Die PCL-R-Items „Gefühlsarmut“, „Impulsivität“, „mangelnde Verhaltenskontrolle“, „Stimulationsbedürfnis mit ständigem Gefühl der Langeweile“, „frühe Verhaltensauffälligkeiten“ und „Jugendkriminalität“ wurden daher nicht in die Zusammenstellung übernommen.

Aus dem HCR-20 vernachlässigte Habermeyer jene Kriterien, die für das Vorliegen einer schwerwiegenden psychischen Störung sprechen, da diese die Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung bedeuten würden („Bestehen einer Störung“ bzw. „Vorliegen von Symptomen“ derselben, „mangelnder Behandlungserfolg“).

Weiterhin verzichtete er auf Items des HCR-20, die Stressoren und Umgebungseinflüsse erfassen und auf die Items „instabile Beziehungen“, „geringes Alter bei der 1. Gewalttat“ und „frühe Fehlanpassung“, da diese relevant für das Vorliegen einer „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ seien. Es verblieben aus dem HCR-20 die Items „Frühere Gewaltanwendung“, „Probleme im Arbeitsbereich“, „Substanzmissbrauch“, „Frühere

Verstöße gegen Auflagen“, „Mangel an Einsicht“, „Negative Einstellungen“, „Fehlen realisierbarer Pläne“ und „Fehlende Compliance“ als Kriterien, die nach Habermeyer für das Vorliegen eines Hanges im Sinne des § 66 StGB sprechen können. Weiterhin wurden bei der Zusammenstellung der Kriterien einige durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe am BGH erarbeitete Gesichtspunkte berücksichtigt, die gegen das Vorliegen einer SASA sprechen (Boetticher et al. 2005): „Auffälligkeiten der affektiven Ansprechbarkeit ohne schwerwiegende Beeinträchtigung der Beziehungsgestaltung und psychosozialen Leistungsfähigkeit“, „weitgehend erhaltene Verhaltensspielräume“, „vereinzelte, zeitlich eng umschriebene Beeinträchtigungen der Beziehungsgestaltung und psychosozialen Leistungsfähigkeit, die vorwiegend in Zusammenhang mit situativen Faktoren stehen“, „Schwierigkeiten bei der Selbstwertregulation ohne durchgängige Auswirkungen auf die Beziehungsgestaltung und psychosoziale Leistungsfähigkeit“, „intakte Realitätskontrolle, reife Abwehrmechanismen“ und „durchgehend altersentsprechende biographische Entwicklung“ könnten damit auch einen Hinweis auf das Vorliegen des Hanges nach § 66 StGB liefern und fanden damit Eingang in die Kriterienliste Habermeyers.

Die aufgezeigten Kriterien wurden durch Aspekte ergänzt, die eine Abgrenzung einer pathischen und damit krankheitswertigen Entwicklung von der aktiv-progredienten Delinquenz ermöglichen. Erstere spricht für eine Einschränkung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit und geht mit einer zunehmenden Stereotypisierung des Verhaltens und einer Einengung der Lebensführung einher, die nicht nur den Bereich rezidivierender Delinquenz berührt. Im Gegensatz dazu sei die aktive Delinquenz weniger auf psychopathologisch fassbare Besonderheiten, als vielmehr auf dissozialen Verhaltensstilen und einer Identifikation mit kriminellen Lebensstilen gegründet. Daher wurden durch Habermeyer die Items „Integration in eine kriminelle Subkultur“, „Spezialisierung auf einen bestimmten Delinquenztyp“, „Aktive Gestaltung der Tatumstände bzw. der Tat“ und „fehlende psychosoziale Auslösefaktoren“ als Kriterien für einen Hang des § 66 StGB erfasst. Mit der Anfügung des Items „dissoziale Denkstile und Verhaltensbereitschaften“ wurde der Bedeutung dissozialer Verhaltensstile bei der Begutachtung im Rahmen der Anordnung des § 66 StGB Rechnung getragen. Letztlich resultierte ein Kriterienkatalog mit 26 Items (Tabelle 3), die psychopathologisch-kriminologische Hinweise auf den „Hang zu Straftaten“ des § 66 StGB geben können:

**Tabelle 3: Merkmale, die auf einen "Hang zur Begehung erheblicher Straftaten" hindeuten können (Habermeyer 2008)**

<b>Allgemein</b>	<b>PCL-R</b>	<b>HCR-20</b>
Auffälligkeiten der affektiven Ansprechbarkeit ohne schwerwiegende Beeinträchtigung der Beziehungsgestaltung und psychosozialen Leistungsfähigkeit	pathologisches Lügen	frühere Gewaltanwendung
weitgehend erhaltene Verhaltensspielräume	betrügerisch-manipulatives Verhalten	Probleme im Arbeitsbereich
vereinzelte, zeitlich eng umschriebene Beeinträchtigungen der Beziehungsgestaltung und psychosozialen Leistungsfähigkeit, die vorwiegend in Zusammenhang mit situativen Faktoren stehen	parasitärer Lebensstil	Substanzmissbrauch
Schwierigkeiten bei der Selbstwertregulation ohne durchgängige Auswirkungen auf die Beziehungsgestaltung und psychosoziale Leistungsfähigkeit	Fehlen von realistischen, langfristigen Zielen	frühere Verstöße gegen Auflagen
intakte Realitätskontrolle, reife Abwehrmechanismen	Verantwortungslosigkeit	Mangel an Einsicht
durchgehend altersentsprechende biographische Entwicklung.	Missachtung von Weisungen und Auflagen	negative Einstellungen
fehlende psychosoziale Auslösefaktoren	polytrope Kriminalität	Fehlen realisierbarer Pläne
aktive Gestaltung der Tatumstände bzw. der Tat		fehlende Compliance
Spezialisierung auf einen bestimmten Delinquenztyp		
Integration und aktive Rolle in eine kriminelle Subkultur		
dissoziale Denkstile und Verhaltensbereitschaften		

## **1.7 Zusammenfassung**

Eine psychiatrische Abstinenz bei Verfahren mit Anordnung von Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB ist angesichts erster Befunde mit Hinweisen auf hohe Raten an klinisch relevanten Persönlichkeitsauffälligkeiten in dieser Maßregel und deren Abgrenzungsschwierigkeiten zur SASA nicht sinnvoll. Auch scheint der Gesetzgeber dies nicht anzustreben. Der Hang des § 66 StGB ist bisher sowohl juristisch als auch psychiatrisch unzureichend beschrieben. Auch wenn zum Teil gegen eine Stellungnahme des Sachverständigen zum Vorliegen des „Hanges“ nach § 66 StGB argumentiert wird, ist eine Auseinandersetzung der Psychiatrie mit diesem normativen Terminus sinnvoll. Ein psychiatrisch-juristischer Konsens zur Ausfüllung dieses Begriffes sollte angestrebt werden. Einen ersten Versuch hierzu machte Habermeyer (2005). Am Ende seiner Überlegungen stand ein Kriterienkatalog bestehend aus 26 Items, welche für das Vorliegen eines Hanges des § 66 StGB sprechen.

## **1.8 Ziele der vorliegenden Untersuchung**

Die Arbeiten von Kinzig (1996), Kern (1997) und Habermeyer (2005) legen nahe, dass es nach dem ersten Strafrechtsreformgesetz von 1969 gelungen ist, mit der Maßregel der Sicherungsverwahrung besonders gefährliche Straftäter mit erheblicher Delinquenz zu erfassen. Dies zu bestätigen oder zu widerlegen ist ein Ziel dieser Arbeit.

Aus dem, vor allem aus Sicht der forensischen Psychiatrie, weiterhin bestehenden Mangel an psychiatrisch relevanten Erkenntnissen zu den in Sicherungsverwahrung Untergebrachten ergibt sich eine weitere Zielsetzung: Die Erfassung sozio- und legalbiographischer Daten der Insassen und das Gewinnen empirischer Daten zu den durch die Sachverständigen gestellten Diagnosen. Durch die gewonnenen Informationen lässt sich eine Einteilung in Gruppen vornehmen. Dabei bietet sich der durch Habermeyer (2005) gemachte Einteilungsvorschlag zu der in Sicherungsverwahrung untergebrachten Klientel als Ausgangspunkt an: Es ist ein hoher Anteil an Tätern mit Auffälligkeiten in den Bereichen Persönlichkeit, Biographie und Sozialverhalten zu erwarten. Diese Täter bilden nach Habermeyer den Großteil der Sicherungsverwahrten („sozial desintegrierte Wiederholungstäter mit Persönlichkeitsauffälligkeiten bzw. -störungen“). Eine zweite Gruppe stellen die Berufsverbrecher dar. Außerdem ist zu überprüfen, ob sich unter den in

Sicherungsverwahrung Einsitzenden eine dritte Gruppe tiefgreifend psychisch gestörter Täter befindet, deren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB eigentlich eher anzustreben wäre.

Vor dem Hintergrund des geführten Kompetenzstreites bezüglich der Rolle des psychiatrischen Sachverständigen ist ein weiteres Anliegen dieser Arbeit, empirische Daten über die an den Sachverständigen gestellten Gutachtaufträge zu erheben. Ohne dass dies mit Daten belegt worden wäre, haben mehrere Autoren Kritik an den Auftragsformulierungen der Gerichte geäußert (siehe 1.2.3). Es ist Ziel der Arbeit, diesen Mangel an empirischen Daten zu beseitigen. Der Literatur nach sind ungenau formulierte Gutachtaufträge zu erwarten, die Aussagen und Stellungnahmen des psychiatrischen Sachverständigen zu einer Reihe von juristisch-normativen Merkmalen fordern.

Außerdem soll sowohl qualitativ, als auch quantitativ das Übernahmeverhalten der Gerichte bezüglich der Ergebnisse des psychiatrischen Sachverständigengutachtens untersucht werden. Es gilt hier einen Blick auf die Rechtswirklichkeit zu werfen und die folgenden Fragen zu beantworten: Wie hoch ist der Grad der Übereinstimmung zwischen juristischer Entscheidung im Urteil und psychiatrisch-sachverständigem Gutachtenergebnis? Wie wird durch die Gerichte mit den sachverständigen Aussagen umgegangen? Welchen quantitativen Anteil hat das psychiatrische Sachverständigengutachten an der gerichtlichen Schuldfähigkeits- und Maßregelentscheidung (hier im Besonderen die Entscheidung zur Maßregel der Sicherungsverwahrung, da es sich bei den untersuchten Fällen um ausschließlich solche mit Anordnung von SV handelt)?

Des Weiteren gilt es, den juristisch und psychiatrisch nur unzureichend definierten Begriff des Hanges zu Straftaten des § 66 StGB in Gutachten und Urteil zu beleuchten. Da es keine hinreichende Vorgabe hierzu gibt, liegt die Vermutung nahe, dass sowohl auf juristischer, als auch auf gutachterlicher Seite versucht wird, diesen Begriff mit den unterschiedlichsten Argumenten auszufüllen und das Vorliegen des Hanges zu Straftaten gemäß § 66 StGB so zu begründen. Dabei ist die bereits durch Kinzig (1996) geäußerte Vermutung zu überprüfen, ob der Hang des § 66 StGB überwiegend mit den formellen Voraussetzungen dieses Paragraphen begründet wird, bzw. ob dies vorrangig mit der Legalbiographie der Probanden geschieht (zu der die formellen Voraussetzungen gehören). Eine weitere Möglichkeit ist, dass der Hangbegriff durch Gutachter und Gerichte

umgangen wird, dieser Begriff nicht definiert und mit Argumenten unterlegt, sondern einfach als vorliegend angesehen wird, ohne dies zu begründen.

In einem letzten Schritt steht die Erfassung der gutachterlichen und der gerichtlichen Argumente, die für das Vorliegen eines Hanges zu Straftaten im Sinne des § 66 StGB bzw. die für das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 66 sprechen, im Vordergrund. Dabei soll es darum gehen, herauszufinden, welche der durch die Gutachter angebotenen Argumente die Gerichte in ihre Urteilsbegründungen übernehmen, welche Argumente „verlorengehen“ bzw. „abgelehnt“ werden und welche Argumente die Gerichte zusätzlich für das Vorliegen eines solchen Hanges selbst anführen. Wie bereits näher ausgeführt, wird die Etablierung von Minimalstandards bei der psychiatrischen Begutachtung angestrebt. Dies soll über kriteriengeleitetes Vorgehen bei der psychiatrischen Begutachtung von Tätern, bei denen Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, erreicht werden. Im Hinblick darauf ist interessant, inwieweit die Argumente von Gutachtern und Gerichten kriminalprognostisch relevante Kriterien enthalten, wie man sie zum Beispiel in der PCL-R und dem HCR-20 oder in den Kriterien für das Vorliegen eines Hanges zu Straftaten der Arbeit Habermeyers (2008) findet.

Ingesamt soll über die Abbildung der Verfahrenswirklichkeit im Bereich der SV ein Beitrag zum interdisziplinären Dialog zwischen der Rechtswissenschaft und der Psychiatrie bzw. Psychologie auf dem Feld der forensischen Begutachtung geleistet werden.

## **2. Hypothesen**

### **2.1 Hypothesen zur Generierung von Daten zu den Sicherungsverwahrten**

- 1) Die Stichprobe unserer mit Sicherungsverwahrung belegten Probanden besteht aus Rückfalltätern mit schwerwiegender Delinquenz.
- 2) Dabei lassen sich die Insassen in drei Gruppen von Straftätern einteilen. Den Großteil bilden „sozial desintegrierte Wiederholungstäter mit Persönlichkeitsauffälligkeiten bzw. -störungen“. Weiterhin gibt es eine Gruppe von "Berufsverbrechern" und eine Gruppe "tiefgreifend psychisch gestörter Straftäter".

### **2.2 Hypothesen zur Untersuchung des Zusammenspiels von Gutachtern und Justiz bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung**

- 3) Die Gutachtaufträge sind unpräzise und fordern vom Sachverständigen eine Stellungnahme zu juristisch-normativen Merkmalen.
- 4) Es besteht eine große Übereinstimmung zwischen gutachterlicher und juristischer Schuldfähigkeits- und Maßregelentscheidung. Dabei hat ein großer Teil der gerichtlichen Argumentation zu diesen Entscheidungen Bezug zum Gutachten. Die Ergebnisse des Sachverständigen werden überwiegend in Form von Zitaten, oder die Aussagen des Sachverständigen in indirekter Rede wiedergegeben. Das Gutachten wird mit stereotyp wiederkehrenden Floskeln formelhaft gewürdigt und das Gutachtenergebnis unkritisch übernommen.
- 5) Da die juristische, als auch die psychiatrisch-psychologische Fachliteratur zur Maßregel der Sicherungsverwahrung den Terminus „Hang zu Straftaten“ des § 66 StGB nur unklar umschreibt, wird dieser Begriff in der Rechtswirklichkeit sowohl durch die Gutachter, als auch durch die Gerichte bei der Argumentation zur Anordnung der Sicherungsverwahrung häufig umgangen.
- 6) Wenn eine Argumentation zum Vorliegen des „Hanges zu Straftaten“ im Sinne des § 66 StGB gegeben wird, beschränkt sie sich weitestgehend auf die Legalbiographie der Probanden.
- 7) Bei der Entscheidung zur Unterbringung in Sicherungsverwahrung entsteht zwischen psychiatrischer und juristischer Argumentation zu den Voraussetzungen der SV ein Konsens, der sich in den Urteilssprüchen widerspiegelt. Dieser Konsens beinhaltet die Abwägung kriminalprognostisch-relevanter Items von Prognoseskalen, wie z.B. der PCL-R, des HCR-20 und der Kriterien Habermeyers (2008).

### **3. Methodik**

Die vorliegende Promotion ist in das durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte Projekt „Die Gutachtenpraxis im Rahmen der Sicherungsverwahrung“ (HA 3414/2 - 1) eingebunden. Im Rahmen dieses Projektes wurden psychiatrische Gutachten von 224 Anordnungen von SV in den Jahren 1991 - 2001 untersucht. Für die vorliegende Arbeit erfolgte mit dem Ziel der Erhebung von empirischen Daten zu Straftätern mit Anordnung von SV und dem Ziel der Analyse des psychiatrisch-juristischen Zusammenspiels eine Beschränkung auf Nordrhein-Westfalen (NRW). Laut Auskunft des Bundeszentralregisters handelte es sich um 168 relevante Verfahren mit Anordnung von SV in dem genannten Zeitraum. Dabei stellt NRW das größte der in dem DFG-geförderten Projekt einbezogenen Bundesländer dar. Die zugehörigen Gutachten und Urteilssprüche wurden bei den aktenführenden Staatsanwaltschaften angefordert. Bei sieben dieser Fälle war kein schriftliches Gutachten erstattet worden. 47 projektrelevante Vorgänge waren bis Ende 2006 nicht verfügbar, weil anderweitig durch die Staatsanwaltschaften verschickt, oder wurden aus unbekanntem Grund nicht übermittelt. Letztlich wurden Akteninhalte zu 114 Fällen übersandt. Die Gutachten sowie die Urteile wurden kopiert, anonymisiert und archiviert. Um als Grundlage der hier dargestellten Untersuchung dienen zu können, mussten alle Hauptgutachten und die Urteilsbegründung des entsprechenden Vorganges/Aktenzeichens für die Analyse zur Verfügung stehen. Daher verringerte sich die Anzahl der relevanten Vorgänge auf 100, zu denen 101 Gutachten vorlagen, da zu einem Fall zwei Gutachten eingeholt worden waren. Die Anzahl der untersuchten Gutachten und Urteilssprüche ermöglicht einen repräsentativen Überblick über die bei Aburteilung einer Straftat zusätzlich mit SV belegte Klientel in NRW.

Beim Durcharbeiten von Urteil und Gutachten wurde parallel der Erhebungsbogen ausgefüllt. Zu Schulungszwecken und um das Erhebungsinstrument weiter zu entwickeln, ging der Datenerhebung ein Pretest mit 10 Fällen voraus, dann folgte die Auswertung der 100 für diese Arbeit relevanten Fälle. Die so gewonnen Daten wurden in eine Datenmaske transferiert und mit Hilfe der Statistikprogramme SPSS 11.01 und EXCEL 2002 ausgewertet. Um die Tätergruppen beschreiben und vergleichen zu können, wurden Unterschiede in bestimmten Merkmalen mittels t-Test auf Signifikanz geprüft. Als Erhebungsinstrument wurde ein standardisierter Bogen mit 195 Items entworfen, der wie folgt thematisch gegliedert werden kann:

- Item 1 bis 13                      Allgemeine Angaben
- Item 14 bis 28                    Soziodemographie
- Item 29 bis 45                    Delinquenzvorgeschichte
- Item 46 bis 54                    Anlasstat
- Item 55 bis 85                    Sanktionsentscheidung und Vergleich mit Gutachten
- Tabellenanhang                    Argumentationserfassung

Der Bogen ist im Anhang vollständig aufgeführt, weshalb nachfolgend lediglich grundlegende Aspekte vorgestellt werden.

### 3.1 Methodik zur Generierung von Daten zu den Sicherungsverwahrten

Ad 1) Item 1 bis 54 basieren auf dem Erhebungsbogen Kinzigs (1996) und dienen der Erfassung soziobiographischer, kriminologischer und diagnostischer Daten. Diese Daten können dann zur Beurteilung der Delinquenz der Probanden (und damit zur Überprüfung der ersten Hypothese) und zur Umschreibung der Stichprobe genutzt werden.

In die ermittelten Häufigkeiten zu den Taten bei der Anlasstat und der Delinquenzvorgeschichte sind sowohl tateinheitlich, als auch tatmehrheitlich verwirklichte Delikte eingegangen. **Tateinheit** (geregelt im § 52 StGB) liegt vor, wenn dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals verletzt. Im Falle mehrerer tateinheitlich verwirklichter Delikte wird nur auf eine (unter den Delikten am höchsten sanktionierte) Strafe erkannt. Werden Straftaten gleichzeitig abgeurteilt, die nicht in Tateinheit zueinander stehen, liegt **Tatmehrheit** (geregelt im § 53 StGB) vor. In diesem Fall wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.

Ad 2) Anhand dieser Daten folgt eine Einteilung der zu SV Verurteilten, die sich an soziobiographischen, kriminologischen und diagnostischen Merkmalen orientiert. Damit wird die Reproduzierbarkeit der Einteilung nach Habermeyer (2005) überprüft und die zweite Arbeitshypothese bestätigt oder verworfen.

Ad 3) Zur Überprüfung der dritten Hypothese erfolgt die Aufnahme des im Gutachten in der überwiegenden Zahl der Fälle (98 von 101) dokumentierten Begutachtungsauftrages.

### **3.2 Methodik zur Untersuchung des Zusammenspiels von Gutachtern und Justiz**

Ad 4) Item 55 bis 85 (basierend auf dem Erhebungsinstrument der Untersuchung aus dem Jahr 1995 durch Verrel) untersuchen die Sanktionsentscheidung der Gerichte und vergleichen diese mit dem Begutachtungsergebnis. Eine konkludente Übereinstimmung wurde angenommen, wenn eine Übereinstimmung zwischen Gutachtenergebnis und Urteilsentscheidung vorlag. Wurde der Sachverhalt explizit als im Einklang miteinander stehend durch das Gericht geschildert, lag eine ausdrückliche Übereinstimmung vor.

Die Analyse der gerichtlichen Entscheidung erfolgt nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ über die Anzahl der niedergeschriebenen Zeilen. Als sich auf das Gutachten beziehend werden auch Textpassagen gewertet, welche sich eindeutig auf zusätzliche, im Verfahren mündlich getätigte Äußerungen der Gutachter beziehen. Um den Umgang der Gerichte mit den gutachterlichen Ergebnissen zu untersuchen, werden die Items „Begründung der Übernahme gutachterlicher Ergebnisse“ und „Sprachliche Form der Wiedergabe gutachterlicher Aussagen“ erhoben. In einigen der Urteile finden sich bei der Diskussion der Gutachtenergebnisse Formulierungen, die nicht ohne weiteres als gutachterliche Aussagen zu identifizieren sind, die sich aber dennoch eindeutig auf das psychiatrische Gutachten und dessen Ergebnisse beziehen. Diese werden als durch das Gericht formulierte Aussagen gewertet, die einer Wiedergabe von Gutachteninhalten dienen.

Berücksichtigt wird auch, dass grundlegend die Möglichkeit besteht, dass sachverständige Aussagen erst in der Hauptverhandlung (zum Beispiel durch der Feststellung neuer Anknüpfungstatsachen) gemacht werden. Diese fänden sich demnach nicht in einem vor der Hauptverhandlung geschriebenen Gutachten wieder. Teilweise sind solche Aussagen nur anhand des Urteils sicher dem Sachverständigen zuzuordnen und hier eine Modifizierung des Gutachteninhaltes oder Ergänzungen zum schriftlichen Gutachten nachvollziehbar. Teilweise wird jedoch auch unklar bleiben, ob die Aussagen gutachterlichen oder gerichtlichen Ursprungs sind. Damit ist das Übernahmeverhalten für diese Aussagen nicht ersichtlich. Im Zweifelsfall wird diese Textpassage als Passage des Gerichts gewertet.

Die Begründung der Übernahme der Gutachtenergebnisse wird gesondert in einem Item untersucht. Hierbei sind Mehrfachantworten möglich, eine floskelhafte Würdigung und

eine inhaltlich-argumentative Würdigung können gleichzeitig in einem Urteil vorliegen. Dabei wird als formelhafte Würdigung gewertet, wenn mindestens drei Floskeln durch das Gericht benutzt werden. Die Bezeichnungen „überzeugend“ und „nachvollziehbar“ werden nicht in diesem Sinne gewertet, da der Gebrauch dieser Begriffe bei der Begründung von Schuldfähigkeits- und Maßregelentscheidung nahezu obligat vertreten ist und es dem Autor sinnvoll erscheint, die Kriterien für eine formelhafte Würdigung enger zu stellen. Dennoch ist dieses Vorgehen angelehnt an die Kriterien für eine formelhafte Würdigung nach Engelhardt (1995), bei der die Benutzung einer dieser Bezeichnungen ausreichte, um als formelhafte Würdigung in ihrem Sinne gewertet zu werden.

Ad 5) Im letzten Schritt soll die Erfassung der Einzelargumente zum „Hang zur Begehung von Straftaten“ des § 66 StGB sowohl im Gutachten, als auch in der Urteilsbegründung erfolgen. Dies geschieht über die schriftliche Erfassung der Einzelargumente in einer Tabelle. Dabei wird jedes erfasste Argument mit einer Codierung versehen.

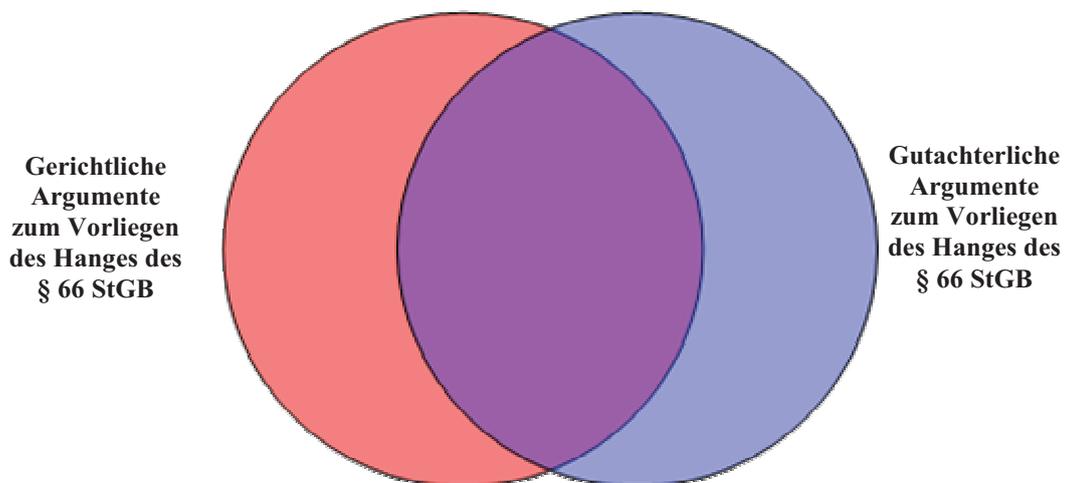


Abbildung 1: Argumente zum Hang des § 66 SGB in Gutachten und Urteil

Dabei bestehen drei Möglichkeiten:

1. Das Argument wird nur im Gutachten angeführt.
2. Das Argument wird im psychiatrischen Gutachten **und** im Urteil angeführt.
3. Das Argument wird nur im Urteil angeführt.

Diese drei Codierungsvarianten entsprechen den in Abbildung 1 dargestellten Teilmengen.

Ad 6) und 7) Sollte die Argumentation der Gerichte zur Anordnung von Sicherungsverwahrung und insbesondere zur Begründung der materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung nicht von der Einzelargumentation zum „Hang zur Begehung von Straftaten“ trennen lassen, so wird die Erfassung der Argumente auf die Begründungselemente zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung ausgeweitet. Auch auf Seite der Gutachten wird dann die Menge der einbezogenen Argumente auf alle angeführten Argumente zum Vorliegen der Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung erweitert. Dieses Vorgehen wurde gewählt, da aus Sicht des Autors bei einer psychiatrischen Stellungnahme zu den materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB nicht nur von Stellungnahmen zum Teilaspekt „Hang zu Straftaten“ ausgegangen werden kann. Eine auf den „Hang zu Straftaten“ beschränkte Argumentationserfassung erfasst möglicherweise viele der vom psychiatrischen Sachverständigen zum Vorliegen der Voraussetzungen der SV angeführten Argumente nicht. Entscheidend ist aus Sicht des Autors letztlich, welche Argumente bei einer psychiatrischen Begutachtung für das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB genannt werden. Im Besonderen geht es dabei um die Differenzierung zwischen den Voraussetzungen der Maßregel nach § 63 StGB und der Maßregel nach § 66 StGB. In diesem Sinne können die von Habermeyer (2005) aufgezeigten Kriterien in vollem Umfang genutzt und kritisch diskutiert werden, wenn es im Strafverfahren darum geht, die Voraussetzungen der Unterbringung in Sicherungsverwahrung zu prüfen.

Die in den Gutachten wiedergegebenen Argumente zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB können dabei als ein „Angebot“ an die Gerichte gesehen werden. Ob eine Übernahme dieser Argumente in das Urteil erfolgt und welche Argumente zusätzlich durch die Gerichte bei der Begründung des Vorliegens der materiellen Voraussetzungen der SV ergänzt werden, bestimmten als letzte Entscheidungsinstanzen die Gerichte. Bei diesem Prozess entsteht unter Einwirkung der gutachterlichen Argumente ein psychiatrisch-juristischer Konsens. Die Erfassung dieses Konsensus in Form der gerichtlichen Argumente zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB ist eines der Hauptziele dieser Arbeit. In einem letzten Schritt soll geprüft werden, inwieweit die gefundenen Argumente kriminalprognostisch relevanten Kriterien der PCL-R und des HCR-20 entsprechen, bzw. inwieweit sich in den Argumenten jene Kriterien widerspiegeln, welche nach Habermeyer für das Vorliegen eines Hanges gemäß § 66 StGB sprechen.

## 4. Ergebnisse

### 4.1 Daten zu Sicherungsverwahrten

#### 4.1.1 Anlasstat und Deliktgruppen

Bei den der Anordnung von Sicherungsverwahrung zugrunde liegenden Anlasstat(en) waren Mehrfachnennungen möglich. Eine Übersicht zu diesem Item gibt Abbildung 2:

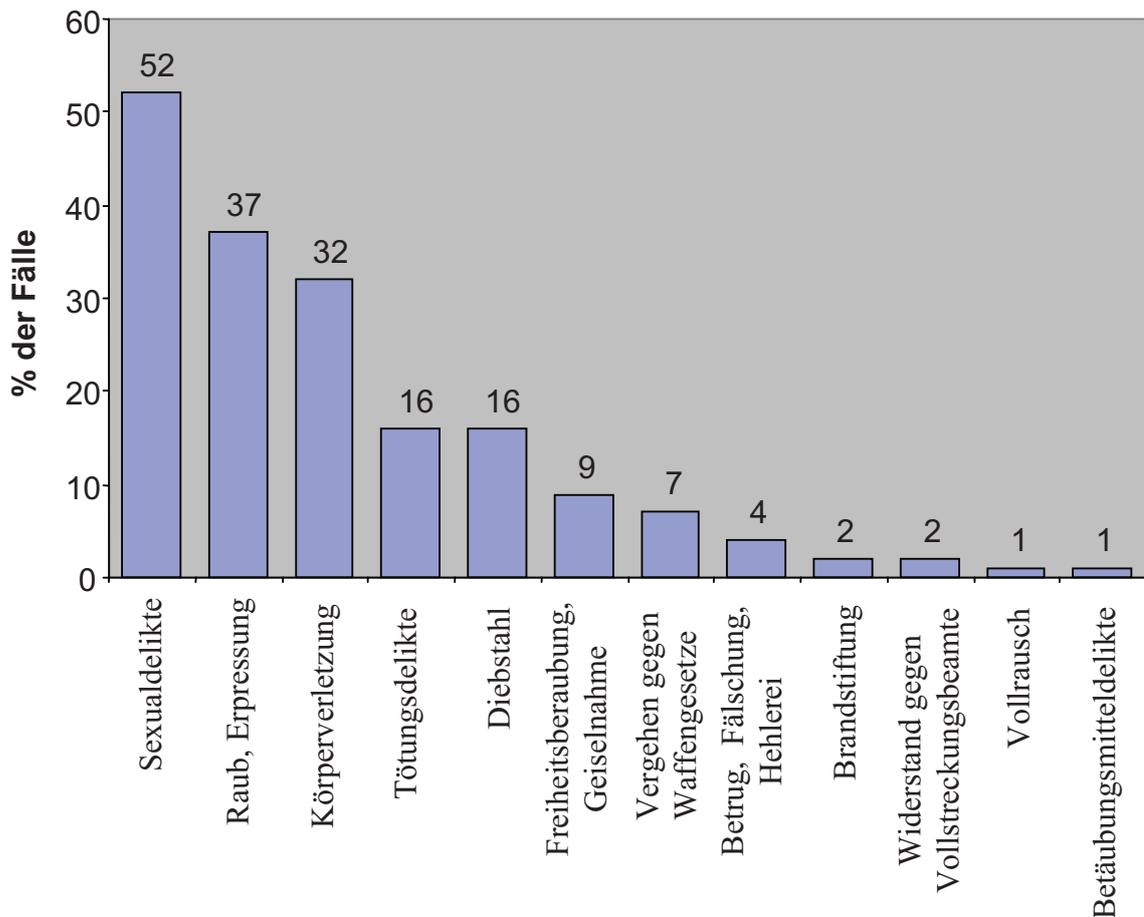


Abbildung 2: Taten bei Anlasstat (n = 100)

52 der 100 Probanden begingen ein Sexualdelikt. 37 % der Verurteilungen lag ein Raub- bzw. Erpressungsdelikt zugrunde, knapp ein Drittel (32 %) der Verurteilten hatte ein Körperverletzungsdelikt begangen. In jeweils 16 Fällen wurde der Proband wegen Diebstahls bzw. eines Tötungsdeliktes verurteilt. Freiheitsberaubung oder Geiselnahme begingen neun Täter bei der Anlasstat. Vergehen gegen Waffengesetze wurden in sieben Fällen, Betrug, Urkundenfälschung oder Hehlerei in 4 % der Fälle verwirklicht. Zwei Probanden begingen eine Brandstiftung, ebenfalls zwei wurden verurteilt wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte. In einem Fall sah das Gericht einen Verstoß

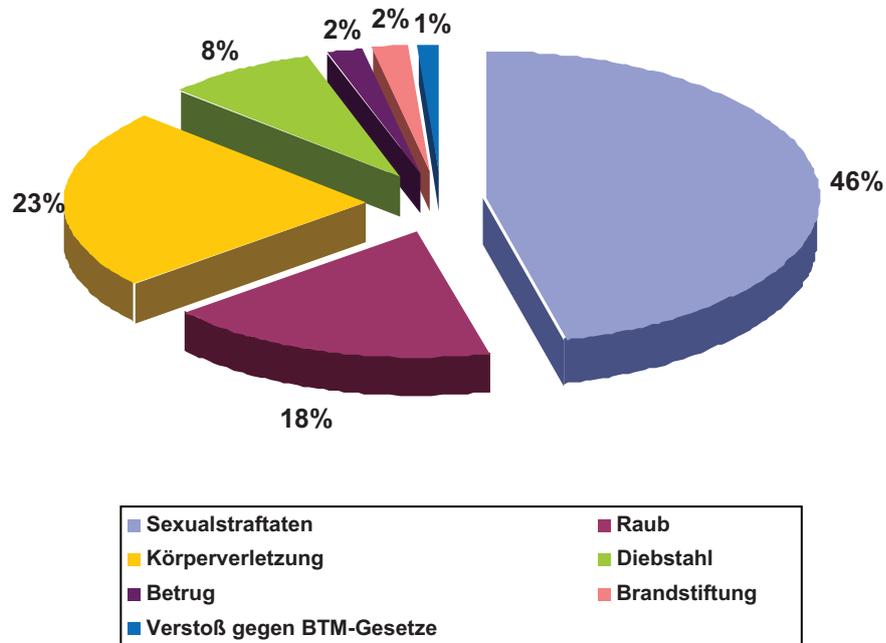
gegen das Betäubungsmittelgesetz als erwiesen an. In einem Fall wurde der Proband wegen Vollrausches verurteilt. Fasst man Sexual-, Körperverletzungs- bzw. Tötungsdelikte sowie Raub, Erpressung, Freiheitsberaubung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte als Gewaltdelikte zusammen, so ist beim Anlassdelikt in 88 % der Fälle tateinheitlich oder tatemehrheitlich ein Gewaltdelikt verübt worden.

Folgende Delikte wurden besonders häufig zusammen abgeurteilt: Die Kombination Sexualdelikt/Körperverletzungsdelikt fand sich in 18 der 100 Urteile. Damit wurde nahezu ein Drittel der 52 wegen eines Sexualdeliktes verurteilten Probanden auch wegen eines Körperverletzungsdeliktes verurteilt. Körperverletzungsdelikte wurden außerdem in 13 der 100 Fälle zusammen mit einem Delikt aus der Gruppe Raub/ Erpressung abgeurteilt. Damit ist auch hier ca. ein Drittel (35 %) der Raub- bzw. Erpressungsdelikte (13 von 37) kombiniert mit einer Aburteilung wegen eines Körperverletzungsdeliktes. Die Kombination Sexualstraftat/Raub- bzw. Erpressungsdelikt gab es in neun Fällen. Das entspricht einer Kombination Sexualdelikt/Raub- bzw. Erpressungsdelikt in 24 % der 37 Verurteilungen wegen Raubes bzw. Erpressung und in 17 % der 52 Verurteilungen wegen eines Sexualdeliktes. In 6 Fällen war eine Verurteilung wegen Raub bzw. Erpressung gleichzeitig auch eine Verurteilung wegen Freiheitsberaubung. In weiteren 6 Fällen war die Kombination Tötungsdelikt/Raub- bzw. Erpressung gegeben. Damit sind Verurteilungen wegen eines Tötungsdeliktes in 37,5 % (6 von 16 Fällen) mit Raub kombiniert. Verurteilungen wegen einer Sexualstraftat in Kombination mit einem Tötungsdelikt gab es hingegen nur in 3 der 100 Fälle. Somit erfolgten 18 % der 16 Verurteilungen wegen eines Tötungsdeliktes auch wegen einer Sexualstraftat. Bei 6 von 7 Aburteilungen wegen Vergehen gegen Waffengesetze wurde auch ein Raub- bzw. Erpressungsdelikt abgeurteilt.

Aufgrund der bei der Anlasstat und der bei den für § 66 Abs. 1 StGB relevanten Vorverurteilungen verwirklichten Delikte wurde eine Einteilung in Deliktgruppen vorgenommen. Dies soll eine Beschreibung der Straftäter mit Anordnung von Sicherungsverwahrung erleichtern. Da zum Teil bei der zur Anordnung von Sicherungsverwahrung führenden Taten mehrere in der Deliktrichtung unterschiedliche Taten begangen wurden, wurde die Zuordnung in der Gesamtschau der Vor- und Anlasstaten vorgenommen. Dabei wurde analog zu Kinzigs Arbeit „der Täter der Gruppe

mit demjenigen Delikt zugeordnet, das als symptomatisch für seinen Hang angesehen wurde“ (Kinzig, 1996).

Bei der Zuordnung der einzelnen Probanden zu den Tätergruppen ergab sich folgende in Abbildung 3 grafisch umgesetzte Einteilung:



**Abbildung 3: Tätergruppen (n=100)**

Einige Angaben zum Tatbild geben einen Einblick, von welcher Schwere die Taten sind und mit welchem Grad der Gewalttätigkeit die Anlasstaten begangen wurden (hier waren Mehrfachnennungen möglich): Angedroht wurde Gewalt in 66 %, ausgeübt in 71 % der 100 Fälle. Die Androhung von Gewalt erfolgte in 45 der 100 Verurteilungen mittels Waffen oder als Waffen verwendeten Gegenständen, körperliche Gewalt wurde in 40 der 100 Fälle androht. Die Gewaltausübung erfolgte in 26 der 100 Fälle über Waffen oder über als Waffen verwendete Gegenstände und in knapp ein Drittel (30 %) der Urteile mittels Faustschlägen oder Tritten. 25 Probanden würgten ihre Opfer, gefesselt wurde das Opfer in 15 Urteilssprüchen. 6 der 100 Probanden fügten ihren Opfern Verbrennungen zu. In drei Fällen kamen Betäubungsmittel als Gewaltinstrument gegen das Opfer zur Anwendung.

Obwohl Sexualstraftaten bei 46 Probanden die Hauptdeliktrichtung darstellte, gab es sexuelle Handlungen bei der Anlasstat in sogar 48 der Verurteilungen zu Sicherungsverwahrung. Die einschlägigen Delikte waren meist schwerwiegend und

bestanden in 22 der 100 Probanden in Geschlechtsverkehr, in zehn Fällen der Gesamtstichprobe in versuchtem Geschlechtsverkehr, in 31 in Oralverkehr und in zehn Urteilsprüchen in Analverkehr. Sadistische und koprophile bzw. urophile Handlungen hatten die Opfer in jeweils vier Fällen an sich dulden bzw. an den Probanden vornehmen müssen. In einem Fall kam es sogar zu nekrophilen Handlungen.

44 der zu Sicherungsverwahrung Verurteilten waren bei Begehung mindestens einer der Anlasstaten alkoholisiert. Der Wert für die Blutalkoholkonzentration (BAK) war allerdings nur in 25 Fällen zu ermitteln gewesen und betrug dann durchschnittlich 1,88 ‰. Lagen verschiedene Werte vor, denen unterschiedliche Berechnungsformeln zu Grunde lagen, wurde der höchste Wert in die Berechnung aufgenommen. Lagen der Verurteilung mehrere Taten zugrunde, wurde auch hier die Tat mit dem höchsten errechneten BAK-Wert gewertet. 11 % der Probanden standen bei Begehung mindestens einer der Anlasstaten unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln. In sechs Fällen war Kokain, in fünf Fällen Opiate, in drei Fällen Cannabis, in zwei Fällen Benzodiazepine, in einem Fall Amphetamine konsumiert worden.

Bezüglich des zur Anlasstat führenden Rückfalls in kriminelles Verhalten ist auffällig, dass 31 % der Stichprobe während eines zur Bewährung ausgesetzten Restes einer Freiheitsstrafe mit der zur Anordnung der SV führenden Tat auffällig wurden. Bei 7 % war dies während einer vollständig zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe der Fall. Bei sechs Probanden war vorher eine vollzogene Maßregel zur Bewährung ausgesetzt, in zwei weiteren Fällen eine angeordnete Maßregel vollständig zur Bewährung ausgesetzt worden. Zwei Probanden hatten nach Verurteilung ihre Freiheitsstrafe noch nicht angetreten. 17 % der Stichprobe wurden während einer Haftstrafe außerhalb der Haftanstalt (auf Freigang, im Hafturlaub, auf der Flucht) rückfällig. Zwei Probanden begingen die Anlasstat unmittelbar im Vollzug. Somit befanden sich nur 33 Täter nicht unter Bewährung oder nicht in Haft. Hierbei ist zusätzlich zu erwähnen, dass als Bewährung nur eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe oder Maßregel und nicht die Führungsaufsicht definiert wurde.

#### 4.1.2 Soziodemographische Daten

99 der 100 Probanden waren männlich, der Ausländeranteil der Stichprobe betrug 4 %. Das Durchschnittsalter bei Begehung der zur Anordnung der SV führenden Tat betrug 39 Jahre. 15 Probanden waren nichtehelich, 81 ehelich geboren, bei 4 Probanden war keine Information über den Familienstatus bei der Geburt zu gewinnen. Auffälligkeiten in der Herkunftsfamilie zeigten sich bei 77 % der Stichprobe. Diese waren in 43 Fällen in Form einer Unvollständigkeit der Herkunftsfamilie gegeben. Diese Unvollständigkeit bestand bei 23 Probanden in Scheidung und/oder Trennung der Eltern, bei 19 Probanden in Verwaisung (18 Halb- und 1 Vollwaise) und bei einem Proband in genereller Unbekanntheit der Eltern. Das familiäre Defizit (der Unvollständigkeit) war im Alter von durchschnittlich 6,7 Jahren eingetreten. Heimunterbringungen fanden sich in 38 der 100 Fälle. Die erste Heimunterbringung erfolgte dabei durchschnittlich im Alter von 14,92 Jahren. Damit war eine „Broken Home“-Konstellation (definiert durch Unvollständigkeit der Herkunftsfamilie oder Heimunterbringung) in 60 % der Fälle gegeben. Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie in Form von Misshandlung oder sexuellem Missbrauch machten 38 Probanden. In 35 Fällen war ein Substanzmissbrauch mindestens eines der Elternteile, in 10 Fällen Vorstrafen der Eltern bzw. eines Elternteils und in 7 Fällen Suizidversuche eines Elternteils zu eruieren. Die zu Sicherungsverwahrung Verurteilten waren mit durchschnittlich 3,83 (Halb-)Geschwistern aufgewachsen.

In 20 % der Fälle hatten die Probanden keinen Schulabschluss erreicht. In 17 Fällen konnte lediglich die Sonderschule absolviert werden. Die Hauptschule und Realschule wurden in 50 bzw. 12 Fällen mit Abschluss beendet. Ein Proband erreichte das Abitur.

Tabelle 5 zeigt, dass der Großteil der Untergebrachten keinen Berufsabschluss erreichen konnte. Im Vergleich zu den Berufen der Eltern (Tabelle 4) zeigte sich ein weiterer sozialer Abstieg mit einem höheren Anteil von Erwerbslosigkeit bzw. ungelerner Tätigkeit.

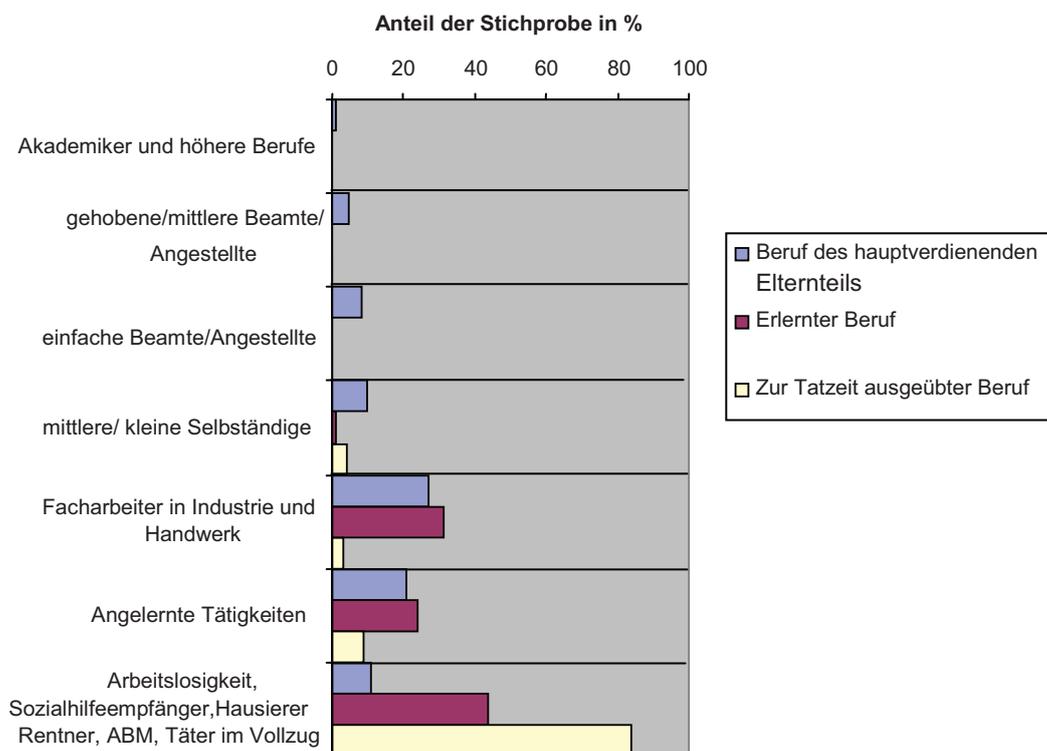
**Tabelle 4: Beruf des hauptverdienenden Elternteils in % (n=91)**

Beruf des hauptverdienenden Elternteils	%
Gehobene/mittlere Beamte/ Angestellte	4,55
Einfache Beamte/Angestellte	8,19
Mittlere/ kleine Selbständige	10,01
Facharbeiter in Industrie und Handwerk	27,3
Angelernte Tätigkeiten	20,93
Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeempfänger, Rentner	2,73
Ungelernte Arbeiter	8,19

**Tabelle 5: Erlerner Beruf des Täters / Zur Tatzeit ausgeübter Beruf des Täters (n=100)**

Erlerner Beruf		n
Mittlere/ kleine Selbständige		1
Facharbeiter in Industrie und Handwerk		31
Angelernte Tätigkeiten		24
Keinen Beruf erlernt		44
Zur Tatzeit ausgeübter Beruf		
Mittlere/ kleine Selbständige		4
Facharbeiter in Industrie und Handwerk		3
Angelernte Tätigkeiten		9
Ungelernte Arbeiter		59
Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeempfänger, Rentner		11
Täter befand sich im Vollzug/ Freigang/ Hafturlaub		14

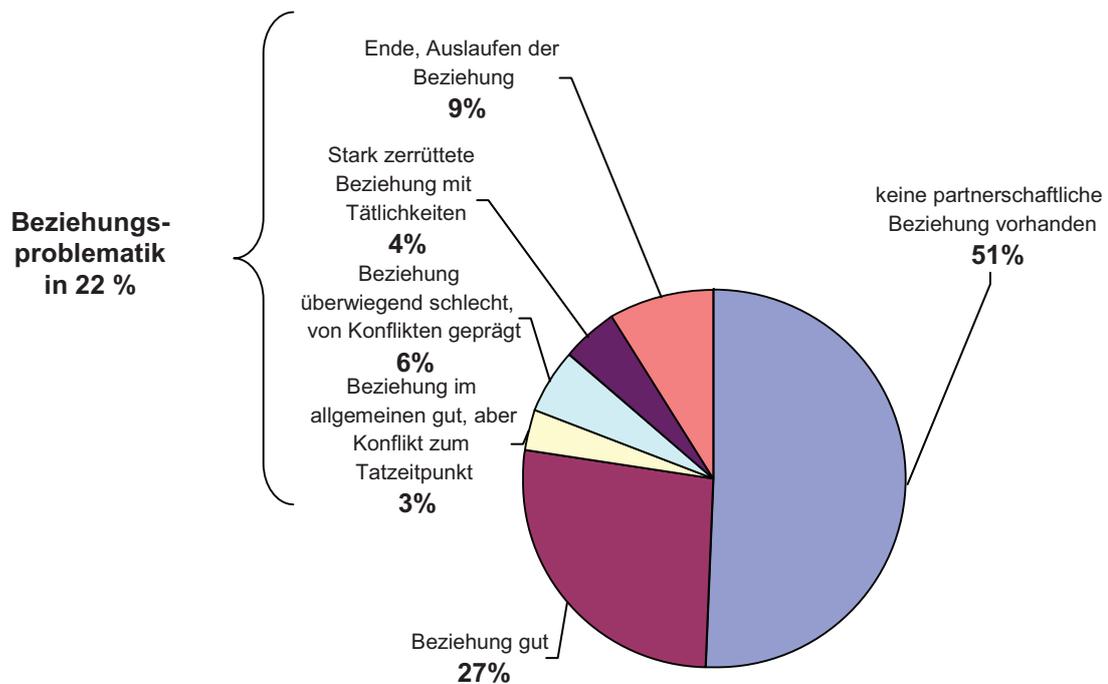
Abbildung 4 vergleicht den Beruf des hauptverdienenden Elternteils der Probanden, den von unseren Probanden erlernten Beruf und den von den Probanden zur Tatzeit ausgeübten Beruf miteinander und verdeutlicht zugleich die soziale Migration, denen die Klientel mit Anordnung von SV unterworfen ist.



**Abbildung 4: Soziale Migration der Probanden**

Der Familienstand zur Tatzeit stellte sich wie folgt dar: 38 der 100 Probanden waren ledig, 14 verheiratet und drei verwitwet. Geschieden/getrennt lebend waren 18 der zu Sicherungsverwahrung Verurteilten. Bei 27 Probanden bestand zum Tatzeitpunkt eine feste Partnerschaft bzw. Lebensgemeinschaft. Getrennt vom Familienstand wurde beurteilt, ob bei den Probanden zum Tatzeitpunkt eine feste Partnerschaft vorgelegen hatte. Es ließen

sich jedoch dem Gutachten oder Urteil nicht (wie beim Familienstand) immer Informationen zum Vorliegen bzw. der Qualität einer etwaigen Partnerschaft zum Tatzeitpunkt entnehmen. Daher kann beim Item „Qualität einer etwaigen Partnerschaft“ (Abbildung 5) nur auf n=89 Probanden zurückgegriffen werden.

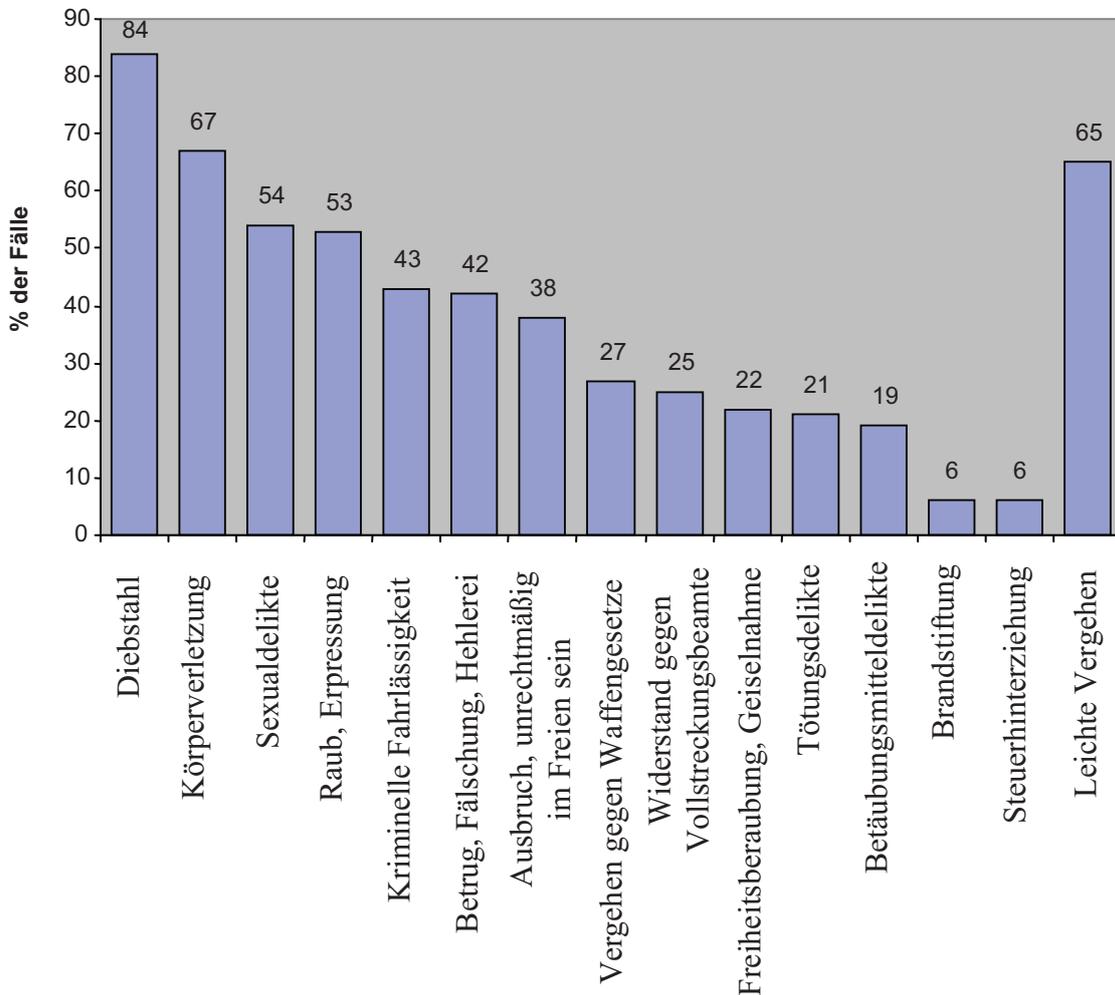


**Abbildung 5: Qualität einer etwaigen partnerschaftlichen Beziehung zur Tatzeit (n=89)**

In 45 der 89 Fälle hatte keine partnerschaftliche Beziehung vorgelegen. In den 44 Fällen, in denen eine partnerschaftliche Beziehung vorgelegen hatte, wurde diese in 24 von 44 Fällen (54,5 %) als gut eingeschätzt. Konfliktbehaftet stellten sich 20 der 44 (45,5 %) Beziehungen zum Tatzeitpunkt dar. Aus diesen und vorherigen Beziehungen waren bei 36 Probanden durchschnittlich 1,72 (Maximum: 5) Kinder hervorgegangen. Zu ihnen bestand aber nur in 40 % der aus Gutachten und Urteil erhebbaren Fälle (n=25) Kontakt.

### 4.1.3 Legalbiographische Daten

In ihrer Legalbiographie hatten die 100 Probanden in den unterschiedlichsten Bereichen des Strafrechts Taten begangen. Eine Übersicht über das Deliktspektrum gibt Abbildung 6:



**Abbildung 6: Begangene Straftaten (n=100)**

Besonders auffällig ist hierbei, dass über 80 % der Probanden bereits mit Diebstahldelikten in Erscheinung getreten waren. 42 % der zu Sicherungsverwahrung Verurteilten hatte Betrug, Urkundenfälschung oder Hehlerei begangen. Über zwei Drittel der Stichprobe ist mit Körperverletzungsdelikten, über die Hälfte mit Sexualdelikten straffällig geworden. Insgesamt gab es in 91 der 100 Fälle Gewaltverbrechen in der Vorgeschichte. Augenscheinlich hoch ist mit 42 % auch die Rate von fahrlässigen Delikten in der Vorgeschichte der Probanden. In dieser Deliktkategorie wurden fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), fahrlässige Tötung (§ 222 StGB), fahrlässige Brandstiftung (§ 306 d StGB), Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) sowie fahrlässiger

Vollrausch (§ 323 a StGB) zusammengefasst. Neben den bisher genannten Delikten gab es eine ganze Reihe weiterer „leichter“ Straftaten und Vergehen, die in der so benannten Kategorie zusammengefasst wurden. Hierzu gehören: Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Sachbeschädigung (§§ 303 - 305 a StGB), Erschleichen von Leistungen (§ 265 a StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Üble Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB), Hausfriedensbruch (§ 123 StGB); Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145 c StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB), Amtsanmaßung (§ 132 StGB), Falsche uneidliche Aussage und Meineid (§§ 153 – 163 StGB) und falsche Verdächtigung (§ 164 StGB). Nahezu zwei Drittel der Probanden haben gegen einen oder mehrere dieser Paragraphen des StGB verstoßen.

Das Tatbild der vor der Anlasstat begangenen Delikte steht mit dieser hohen Zahl an Gewaltdelikten in Einklang: 76 Probanden hatten in ihrer Legalbiographie Gewalt angedroht, dies in 53 Fällen mittels Waffen oder als Waffen verwendeten Gegenständen und in 14 Fällen mittels körperlicher Gewalt. Zur Gewaltausübung ist es in vier Fünftel der Fälle gekommen. Durch 36 Probanden wurde dabei von Waffen Gebrauch gemacht. In 53 Fällen erfolgte die Gewaltausübung durch Faustschläge und Treten, in 35 Fällen durch Würgen, in 17 Fällen durch Fesselung, in fünf Fällen durch das Zufügen von Verbrennungen und in zwei sogar unter Zuhilfenahme von Betäubungsmitteln. Zu Sexualdelikten ist es in der Vorgeschichte von 53 der 100 Probanden gekommen. Diese zumeist schweren sexuellen Übergriffe bestanden in knapp einem Drittel (32 Fälle) der Fälle in Geschlechtsverkehr, in 8 Fällen in versuchtem Geschlechtsverkehr. Oralverkehr war in 28 % und Analverkehr in 13 % der Fälle an bzw. durch Opfer verübt worden. Weiterhin hatten die Opfer der Probanden bei den Vordelikten in drei von den 100 ausgewerteten Fälle sadistische und in drei Fällen koprophile bzw. urophile Handlungen an den Probanden vornehmen oder an sich dulden müssen.

98 % der Probanden waren vorbestraft. Dabei wurde jede im Urteil ersichtliche Verurteilung als Vorverurteilung im Sinne dieses Items gewertet. Nicht in die Wertung mit eingegangen sind Anordnungen von Fürsorgeerziehung und Verwarnungen durch Jugendgerichte. Dabei waren diese häufig in den Urteilen bei der Beschreibung der strafrechtlichen Vorgeschichte unter den Vorbestrafungen und Vorverurteilungen (vor allem wenn diese in Form eines Bundeszentralregisterauszuges erfolgte) aufgelistet. Die

durchschnittliche Anzahl an Vorstrafen betrug 8,21 mit einem Maximum von 23 und einem Minimum von einer Vorstrafe bei vier der Probanden. Dabei fällt auf, dass die Gruppe der Diebe mit durchschnittlich 11,25 besonders viele Vorstrafen aufwies. Eine Übersicht hierzu in den einzelnen Deliktsgruppen gibt Tabelle 6.

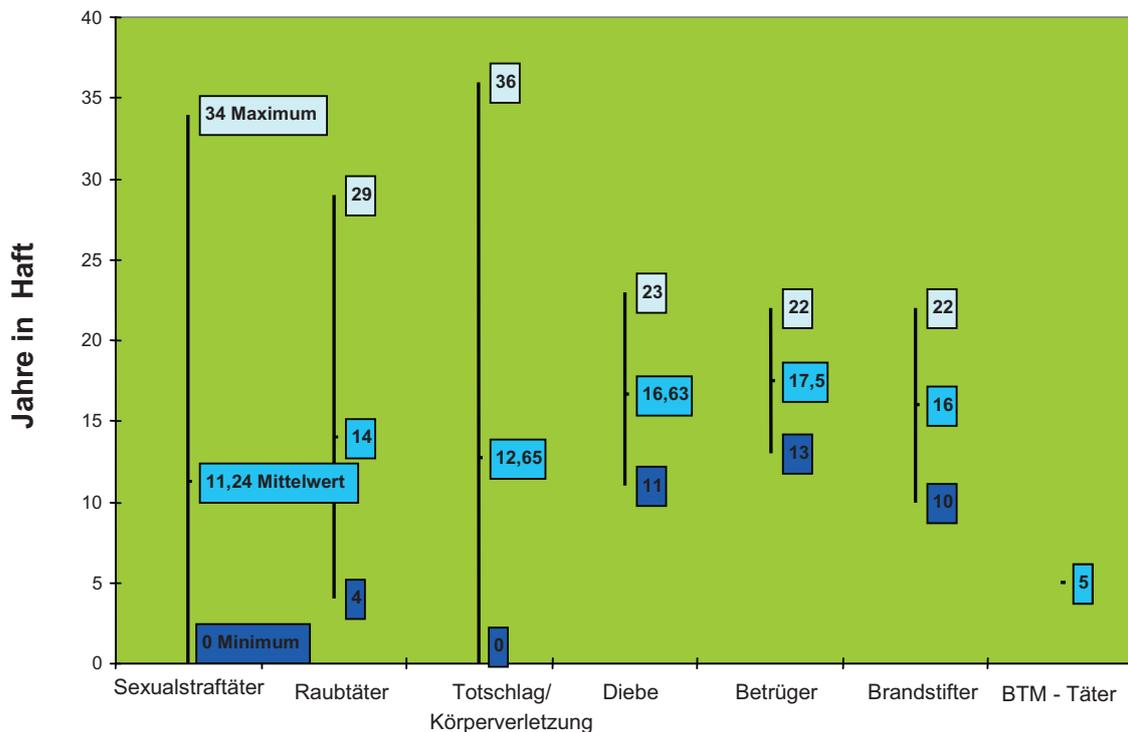
**Tabelle 6: Anzahl der Vorstrafen/Zahl der Inhaftierungen/ Jahre in Haft (N = 100)**

<b>Tätergruppe</b>	<b>N</b>	<b>Anzahl der Vorstrafen</b>	<b>Zahl der Inhaftierungen</b>
Sexualstraftäter	46	8,20	3,41
Raubtäter	18	7,22	3,33
Körperverletzung (einschl. Tötungsdelikte)	23	8,48	3,78
Diebe	8	11,25	5,63
Betrüger	2	9,50	3,00
Brandstifter	2	3,50	3,50
BTM-Täter	1	3,00	1,00
Total	100	8,21	3,63

Die Probanden waren mit durchschnittlich 17,19 Jahren erstmals delinquent geworden. Bis zum 18. Lebensjahr waren 63 % der Stichprobe delinquent geworden, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sogar 82 %. Als Erstdelinquenz wurde das erste aus Gutachten oder Urteil ersichtliche delinquente Verhalten gewertet, ihm musste nicht notwendigerweise eine Sanktion folgen. Die erste Verurteilung im oben genannten Sinne (also ohne Berücksichtigung von Fürsorgeerziehung und Verwarnungen durch Jugendgerichte) erfolgte im Alter von durchschnittlich 19,84 Jahren. Besonders früh mit delinquentem Verhalten auffällig war die Tätergruppe der Diebe mit durchschnittlich 14,38 Jahren. Auch die erste strafrechtliche Sanktion erfolgte bei den Dieben mit 17,75 Jahren vergleichsweise früh. Im Gegensatz dazu zeigten die Betrüger deutlich später, nämlich im Alter von durchschnittlich 23,5 Jahren erstes delinquentes Verhalten. Auch die erste Verurteilung dieser Täter erfolgte mit im Mittel 25 Jahren später.

Um die strafrechtliche Vorgeschichte der Probanden beschreiben zu können, wurde die Anzahl der Inhaftierungen und die dabei in Haft verbrachten Inhaftierungszeiten erfasst. Bei den 100 mit Sicherungsverwahrung belegten Straftätern waren im Vorfeld durchschnittlich 3,63 (Maximum: 8, Minimum: 0) Inhaftierungen vollzogen worden. Im Tätergruppenvergleich sind die Diebe mit durchschnittlich 5,63 Inhaftierungen besonders oft im Vollzug gewesen. Mittels t-Test nach Bonferroni stellte sich der Unterschied zwischen Sexualstraftätern (3,41 Inhaftierungen) und Dieben mit  $p = .032$  als signifikant dar. Die 3,63 Inhaftierungen verteilten sich bei unseren 100 Probanden auf durchschnittlich

12,65 Jahre. Abbildung 7 zeigt eine grafische Darstellung zu den bisherigen Inhaftierungszeiten.



**Abbildung 7: Jahre in Haft bis Anlasstat (n=100)**

Ein Proband hatte 36 Jahre seines Lebens in Haft verbracht. Es gab drei Sexualstraftäter und einen Täter aus der Tätergruppe mit Körperverletzungs- und Tötungsdelikten, die vorher noch nicht inhaftiert gewesen waren. Diese Probanden erklären die in Abbildung 7 dargestellten Minima an vor der Anlasstat vollzogenen Jahren in Haft. Sie sind für die Anlasstat ausschließlich nach § 66 Abs. 2 StGB, der keinen Vorvollzug fordert, verurteilt worden. Eine Inhaftierung wurde erst als beendet angesehen, wenn ihr eine Chance zur Legalbewährung folgte, d.h. eine während einer Inhaftierung begangene Tat, die dann wegen einer erneuten Verurteilung eine Haftverlängerung zur Folge hatte, zählte als eine Inhaftierung, auch wenn ihr zwei Verurteilungen zugrunde lagen. Durch diese Vorgehensweise bei der Datenerhebung ist die Zahl der (durchgängigen) Inhaftierungen identisch mit den darauf folgenden Versuchen auf Legalbewährung. Demnach wurden durchschnittlich 3,63 Chancen auf ein straffreies Leben durch die Probanden unserer Stichprobe nicht genutzt.

In der legalbiographischen Vorgeschichte der zu Sicherungsverwahrung Verurteilten ist, soweit dies aus den Urteilsbegründungen nachvollziehbar war, in 33 Fällen die Fahrerlaubnis entzogen bzw. ein Fahrverbot ausgesprochen worden. Zwei Probanden aus der Tätergruppe der Betrüger waren bereits mit Berufsverbot sanktioniert worden. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB war in fünf Fällen, eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB in drei Fällen angeordnet worden. Damit ergibt sich ein Anteil von 8 % mit vorheriger psychiatrischer Maßregelbehandlung. Bei 11 % der Stichprobe war im Vorfeld bereits einmal die Sicherungsverwahrung angeordnet worden.

Um die Rückfälligkeit der Klientel zu beschreiben, wurde neben den bisher beschriebenen Items zusätzlich die Länge eines etwaigen letzten und vorletzten Freiheitsentzuges erhoben. Diesem musste eine Tat im Sinne des § 66 StGB zugrunde liegen, um im Sinne dieses Items erhoben zu werden. Außerdem wurde versucht, Angaben über das letzte und das vorletzte Rückfallintervall bis zur Begehung einer Tat im Sinne des § 66 StGB zu erheben. Die dadurch gewonnenen Informationen finden sich in Tabelle 7 und grafisch in Abbildung 8 und Abbildung 9 wieder.

**Tabelle 7: Vorletzter und Letzter Rückfall im Sinne des § 66 Abs. 1 StGB**

Gruppe	Vorletzter Rückfall (n=78)	letzter Rückfall (n=95)
innerhalb 6 Monate	53,8 %	48,4 %
7. bis 24. Monat	34,6 %	29,5 %
25. Monat oder später	11,5 %	22,1 %

Die Länge des vorletzten Freiheitsentzuges für eine Tat im Sinne des § 66 StGB betrug durchschnittlich 50,73 (n=79) Monate, die darauf folgende, in Freiheit befindliche Zeit bis zur Begehung der letzten Tat im Sinne des § 66 StGB war im Mittel 11,29 Monate (n=78) lang. Ähnlich kurz war das letzte Rückfallintervall der in Freiheit befindlichen Zeit bis zur Begehung der Anlasstat mit 14,56 Monaten (n=95). Diesem Rückfall war durchschnittlich eine Freiheitsstrafe von 70,39 Monaten (n=94) vorausgegangen. Bezüglich des vorletzten Rückfalls wurden nach der vorletzten Entlassung 53,8 % der Probanden innerhalb der ersten sechs Monate erneut delinquent. Nach der letzten Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe im Sinne des § 66 wurden 48,4 % innerhalb der ersten sechs Monate mit der Anlasstat erneut straffällig. Abbildung 8 und Abbildung 9 zeigen grafisch die von uns erhobenen Daten zum letzten und vorletzten Rückfall im Sinne des § 66 StGB vor der Begehung der Anlasstat:

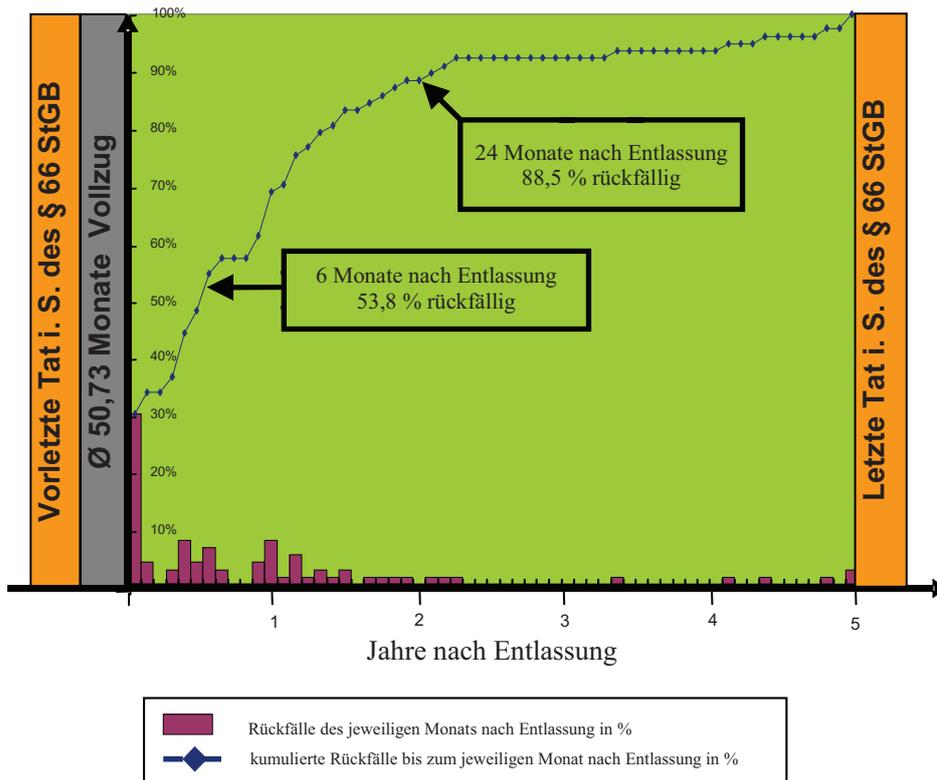


Abbildung 8: Vorletztes Rückfallintervall vor Begehung der Anlasstat (N = 78)

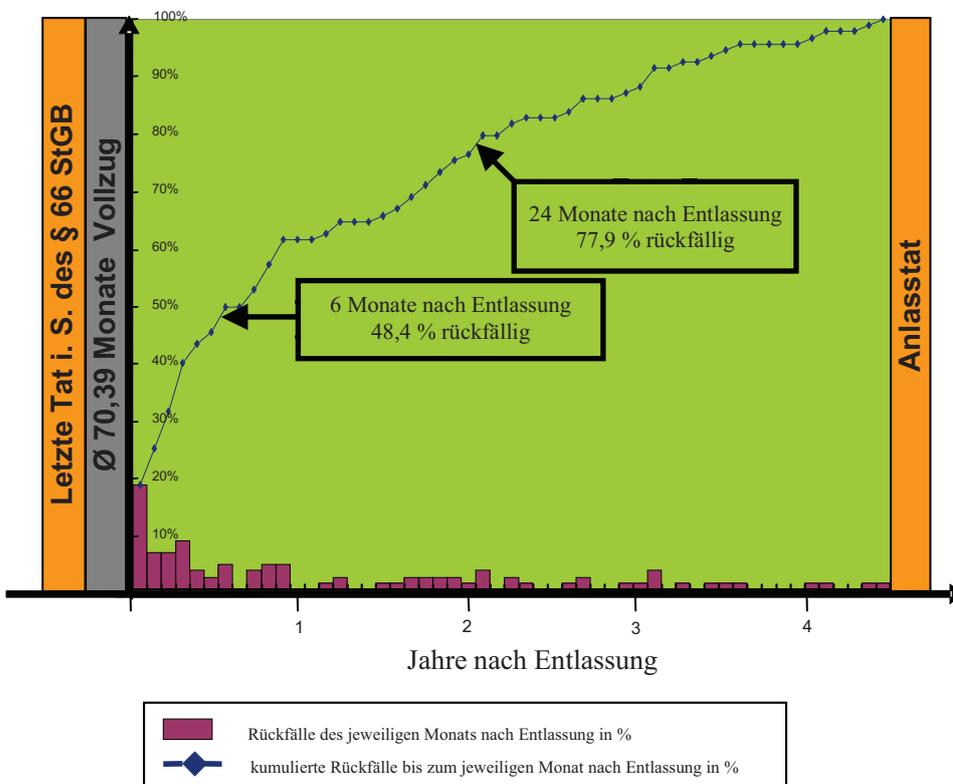


Abbildung 9: Letztes Rückfallintervall vor Begehung der Anlasstat (N = 95)

#### *4.1.4 Die in den Gutachten gestellten Diagnosen*

Um aus psychiatrischer Sicht Aussagen über die mit Sicherungsverwahrung sanktionierten Straftäter treffen zu können, wurden die in den psychiatrischen Gutachten gestellten Diagnosen erfasst. Die Erfassung dieser Diagnosen war nicht unproblematisch, da die diagnostischen Überlegungen oftmals nicht klar formuliert bzw. die getroffenen Diagnosen nicht näher begründet wurden. Insgesamt war in beschreibender Weise in 77 der 101 Gutachten von (zum Teil kombinierten) psychischen Auffälligkeiten die Rede. Lediglich in 27 % der Gutachten wurden Diagnosen unter explizitem Verweis auf ein Klassifikationssystem psychischer Erkrankungen (APA 1994, WHO 1994) gestellt. Allerdings wurden in über der Hälfte der Gutachten (57 %) zumindest die Terminologie und die diagnostischen Kriterien der Klassifikationssysteme verwendet, um psychische Störungen zu beschreiben. In 61 Gutachten wurden Persönlichkeitsakzentuierungen bzw. -störungen skizziert. Jedoch wurde nur bei 26 Fällen explizit eine Persönlichkeitsstörung im Sinne der ICD- bzw. DSM-Klassifikation diagnostiziert. In 35 Fällen war als Diagnose von Persönlichkeitsauffälligkeiten die Rede. Bei Lektüre der zugänglichen Gutachten wurde nicht immer deutlich, inwiefern es sich lediglich um die Beschreibung von Persönlichkeitsmerkmalen oder um eine Persönlichkeitsstörung im engeren Sinne handelte. In 4 Fällen erfolgte z. B. zunächst eine Aufzählung von Persönlichkeitsmerkmalen, ohne dass diese als Symptome einer Persönlichkeitsstörung benannt wurden, an anderer Stelle war dann ohne weitere Erklärung von einer Persönlichkeitsstörung die Rede. Die diagnostischen Unsicherheiten verdeutlichten sich auch im Fall des von zwei Sachverständigen begutachteten Probanden, da einer der Gutachter eine narzisstische Persönlichkeitsstörung diagnostizierte, während der andere dissoziale und histrionische Persönlichkeitsanteile beschrieb.

Merkmale der dissozialen bzw. antisozialen Persönlichkeitsstörung standen beim Großteil der als auffällig eingeschätzten Probanden im Vordergrund des klinischen Bildes: In 32 der 101 Gutachten wurde eine dissoziale bzw. antisoziale Persönlichkeitsakzentuierung beschrieben, in 20 Fällen sprachen die Gutachter von einer dissozialen bzw. antisozialen Persönlichkeitsstörung. Somit wurden bei 52 der 101 Begutachtungsfälle antisoziale Persönlichkeitszüge bzw. -störungen gesehen. Neben den anti- bzw. dissozialen Persönlichkeitsakzentuierungen bzw. -störungen bzw. in Kombination mit ihnen, wurden narzisstische Züge in 14 der 101 Gutachten beschrieben, in vier Fällen wurde von einer

narzisstischen Persönlichkeitsstörung ausgegangen. Von einer emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung war in einem Gutachten die Rede, während entsprechende Persönlichkeitszüge in fünf Fällen gesehen wurden. In sechs Fällen wurde von histrionischen Zügen gesprochen. In jeweils zwei Gutachten wurde eine schizoide Persönlichkeitsakzentuierung bzw. die entsprechende Persönlichkeitsstörung diagnostiziert. Paranoide Persönlichkeitsanteile wurden in einem Gutachten beschrieben.

**Tabelle 8: Die von den psychiatrischen Sachverständigen gestellten Diagnosen (n = 101)**

Diagnose	Anzahl
dissoziale/antisoziale Persönlichkeitsakzentuierung	36
dissoziale/antisoziale Persönlichkeitsstörung	16
narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung	11
schädlicher Gebrauch psychotroper Substanzen	8
histrionische Persönlichkeitsakzentuierung	6
Psychopathie	6
sexuelle Devianz	5
Substanzabhängigkeit	4
emotional-instabile Persönlichkeitsakzentuierung	4
Paraphilie	3
Haltschwäche	3
narzisstische Persönlichkeitsstörung	3
Willensschwäche	2
Gemütsarmut	2
schizoide Persönlichkeitsakzentuierung	2
Soziopathie	2
Polytoxikomanie	2
Substanzintoxikation	1
schizoide Persönlichkeitsstörung	1
emotional-instabile Persönlichkeitsstörung	1
depressive Persönlichkeitsmerkmale	1
paranoide Persönlichkeitsmerkmale	1

Außerdem wurden 17 Diagnosen aus dem Bereich der „Störungen durch psychotrope Substanzen“ gestellt: Einen schädlichen Substanzgebrauch sahen die Gutachter in acht, eine Polytoxikomanie in zwei, eine Substanzabhängigkeit in vier und eine Substanzintoxikation zum Tatzeitpunkt in sieben der 101 Begutachtungsfälle als gegeben an. Weniger häufig wurden Störungen der Sexualpräferenz festgestellt. Eine Paraphilie wurde in drei Gutachten diagnostiziert. Diese sind definiert als wiederkehrende intensive sexuell dranghafte Bedürfnisse, Phantasien oder Verhaltensweisen, die sich auf ungewöhnliche Objekte, Aktivitäten oder Situationen beziehen und in klinisch bedeutsamer Weise zu Leiden oder Beeinträchtigungen in sozialen und/oder beruflichen Lebensbereichen führen (APA 2000). Entsprechende Diagnosen sind z.B. Exhibitionismus,

Pädophilie oder sexueller Sadismus Außerdem fand sich der Begriff der „sexuellen Devianz“ in fünf Gutachten als Diagnose wieder.

In zwei weiteren Gutachten war von einer „intellektuellen Subnormalität bei Verdacht auf frühkindlichen Hirnschaden“ und von einer „Hirnatrophie bei Epilepsie“ die Rede. Die letzten drei Diagnosen verweisen auf das Problem von Termini, die den aktuellen Klassifikationen psychischer Störungen nicht zugeordnet werden können. Weitere Beispiele für solche, nicht genauer definierte Beschreibungen sind Psychopathie und Soziopathie, die in sechs bzw. zwei der Gutachten als Diagnosen aufgeführt wurden. Darüber hinaus wurden „unsichere“, „ich-strukturelle“ Persönlichkeitsstörungen und eine „Persönlichkeitsstörung mit sensitiven und gehemmtten Anteilen“ sowie eine „neurotische Fehlentwicklung“ und eine „infantil-regrediente Persönlichkeit“ beschrieben. Von „Haltschwäche“ war in drei, von „Willensschwäche“ sowie „Gemütsarmut“ in jeweils zwei Fällen die Rede. In einem Gutachten fand sich die Diagnose einer „depressiven Persönlichkeit“.

## 4.2 Ergebnisse zur Untersuchung des Zusammenspiels von Gutachtern und Justiz

### 4.2.1 Der Gutachtenauftrag

Es wurde in 65 Fällen direkt nach der Schuldfähigkeit oder der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Probanden gefragt. Zum Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 20,21 StGB sollten sich sechs der Sachverständigen äußern. Nur zwei der Gutachter wurden mit einem Textauszug der §§ 20, 21 StGB konfrontiert und sollten damit zu den Eingangsmerkmalen, der Einsichtsfähigkeit und der Steuerungsfähigkeit Stellung nehmen. Damit ergibt sich eine psychiatrische Begutachtung zu Schuldfähigkeitsaspekten in 73 der (bezüglich des Items „Gutachtenauftrag“ analysierbaren) 98 Fälle.

**Tabelle 9: Der Gutachtenauftrag – Mehrfachantworten (n = 98)**

<b>Bestandteil der Auftragsformulierung</b>	<b>N</b>
Schuldfähigkeit oder strafrechtliche Verantwortlichkeit	65
Eingangsmerkmale, Einsichtsfähigkeit, Steuerungsfähigkeit	2
Voraussetzungen der §§ 20,21 StGB	6
Zustand und Behandlungsaussichten gem. § 246 a StPO	3
Zustand des Angeklagten	9
Voraussetzungen Unterbringung gem. § 63 StGB vorliegen	35
Voraussetzungen Unterbringung gem. § 64 StGB vorliegen	17
Voraussetzungen. für eine Unterbringung in SV gem. § 66 StGB	54
Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB vorliegen	1
ob ein Hang vorliegt	18
ob erhebliche Straftaten zu erwarten sind	15
Gefährlichkeit	20
Prognose des Angeklagten	6
Gesamtwürdigung der Person des Angeklagten und seiner Taten	6
ob schwerer Schaden angerichtet wird	3
Persönlichkeit	5
Tatmotivation	6
den Hang ausmachenden Persönlichkeitsmerkmale	1
Total	272

Ein nach dem Inhalt des § 246 a StPO formulierter Gutachtenauftrag zum Zustand und den Behandlungsaussichten des Angeklagten fand sich in drei der Gutachten. In insgesamt neun Aufträgen wurde um Stellungnahme zum (meist „psychischen“) Zustand des Angeklagten gebeten. In 35 der 98 Auftragsformulierungen wurde nach den Voraussetzungen der Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB, in 17 nach den Voraussetzungen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB gefragt. Zu den Voraussetzungen der Unterbringung in

Sicherungsverwahrung sollten sich 54 der Gutachter äußern, in einem Fall wurde nach den Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB gefragt.

In den Gutachtaufträgen waren alle Bestandteile der materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung, also alle Bestandteile des § 66 StGB Abs. 1 Nr. 3 vertreten: Zur Gefährlichkeit der Probanden sollten 20 der Gutachter Stellung nehmen. In 18 Fällen war der Hang des § 66 StGB Bestandteil des Gutachtauftrages. Ausschließlich und gezielt nach dem Vorliegen des Hanges gemäß § 66 StGB wurde in zwei Begutachtungsfällen gefragt. In 15 Fällen sollte der Gutachter beantworten, ob erhebliche Straftaten zu erwarten seien. Eine Gesamtwürdigung forderte die juristische Seite in insgesamt sechs Fällen, davon eine im Sinne des § 63 StGB und fünf im Sinne des § 66 StGB. Die Frage nach einem schweren Schaden durch die zu erwartenden Taten beinhalteten drei der an die psychiatrischen Sachverständigen gerichteten Aufträge. Um eine Prognose wurde in sechs Fällen durch den Auftraggeber gebeten. Die „Persönlichkeit des Angeklagten“ ist in fünf Fällen Inhalt der Auftragsformulierungen gewesen, in sechs Fällen wurde auch nach der Tatmotivation gefragt. In einem Fall fand sich eine besonders differenzierte Formulierung des Gutachtauftrages: Der Gutachter sollte zu den Hang ausmachenden Persönlichkeitsmerkmalen Stellung nehmen.

In 15 Fällen wurden Passagen der §§ 63, 66 StGB als Grundlage des Begutachtungsauftrages genutzt. Die in diesem Zusammenhang vorgefundenen Auftragsformulierungen zeigt Tabelle 10.

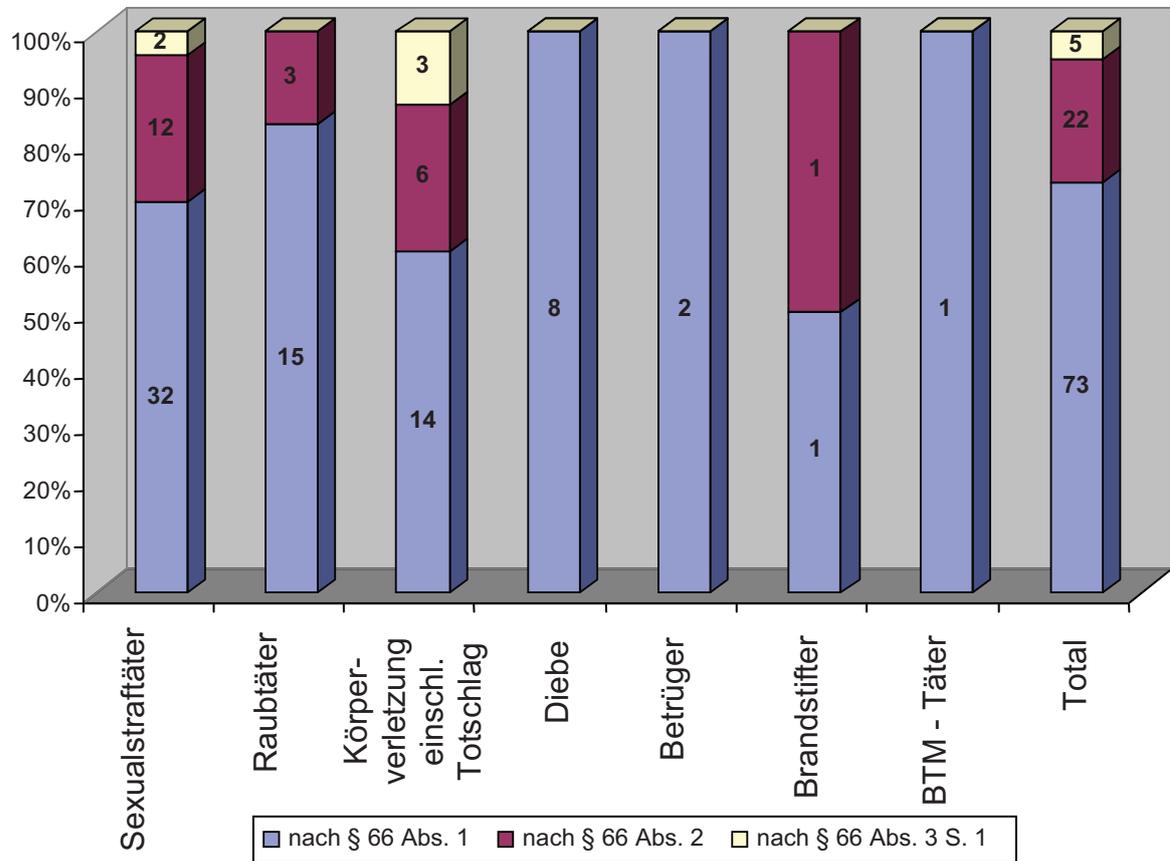
**Tabelle 10: An Textpassagen der §§ 63, 66 StGB orientierte Gutachtaufträge (N = 15)**

<b>Auftragsformulierung</b>	<b>N</b>
ob ein <b>Hang</b> zu erheblichen Straftaten vorliegt und er infolge dessen für die Allgemeinheit <b>gefährlich</b> ist	9
ob die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines <b>Hanges</b> zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche schwere Schäden angerichtet werden, für die Allgemeinheit <b>gefährlich</b> ist	3
ob die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines <b>Hanges</b> zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit <b>gefährlich</b> ist	2
ob die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass erhebliche Straftaten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit <b>gefährlich</b> ist	1

Ob beim Angeklagten ein Hang zu erheblichen Straftaten vorläge, der ihn für die Allgemeinheit gefährlich mache, fragte der Auftraggeber des Gutachtens in neun Fällen. In drei Gutachten entsprach der Auftrag dem Absatz 1 Satz 3 des § 66 StGB und fragte somit konkret und ausformuliert nach den materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung. In einem Fall lag dem Gutachtauftrag eine Textpassage des § 63 StGB zugrunde. Der Auftrag beinhaltete die Frage, ob die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergäbe, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten seien und deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sei.

#### 4.2.2 Qualitative Analyse der gerichtlichen Sanktionsentscheidung

Welcher Paragraph des StGB Grundlage der Anordnung der Sicherungsverwahrung war, zeigt Abbildung 10:



**Abbildung 10: Tätergruppen und Rechtsgrundlage der Anordnung der SV (n=100)**

Knapp vier Fünftel (78 %) der Anordnungen basierten auf § 66 Abs. 1 StGB oder der für Körperverletzungs- und Sexualdelikte eingeführten Anordnungserleichterung dieses Paragraphen nach § 66 Abs. 3 S. 1 StGB. Nur gut ein Fünftel (22 %) der Verurteilungen erfolgte nach § 66 Abs. 2 StGB. Keine Rolle hingegen spielte bei der Gesamtstichprobe die auch für diese Variante eingeführte Anordnungserleichterung nach § 66 Abs. 3 S. 2 StGB. Sie ist überhaupt nicht in unserer Stichprobe vertreten. Bei den einzelnen Tätergruppen fällt auf, dass die Anordnungsvariante nach § 66 Abs. 3 S. 1 StGB nur in den Tätergruppen der Sexualtäter und Totschläger bzw. Körperverletzungstäter, für die sie ja nur zugelassen ist, eine Rolle spielt. Die Vermögensstäter, wie auch der eine Täter mit Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz als Hauptdeliktrichtung, sind ausschließlich nach

§ 66 Abs. 1 StGB verurteilt worden, § 66 Abs. 2 StGB scheint für diese Tätergruppen keine Bedeutung zu haben.

Die für die Anlassdelikte durchschnittlich verhängte Freiheitsstrafe betrug 94,5 Monate. Abbildung 11 zeigt die bei der Auswertung dieses Items gewonnenen Ergebnisse auch im Hinblick auf die einzelnen Tätergruppen.

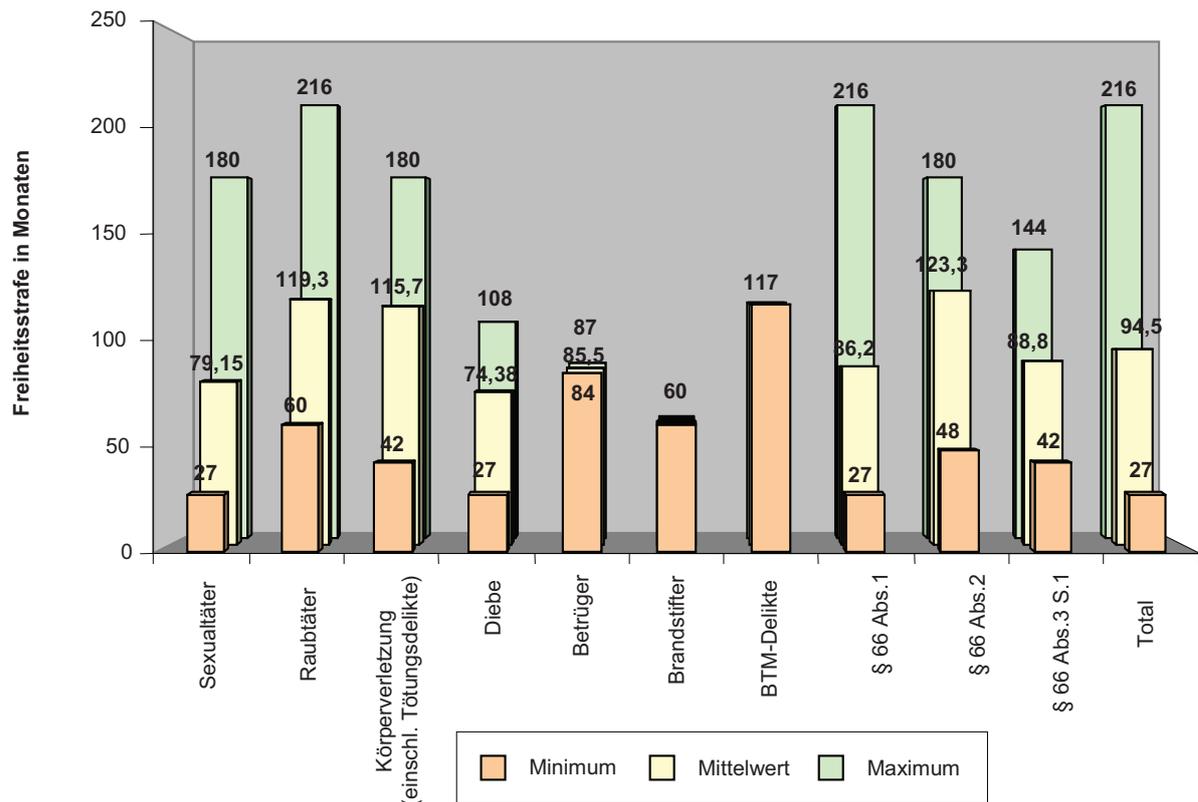
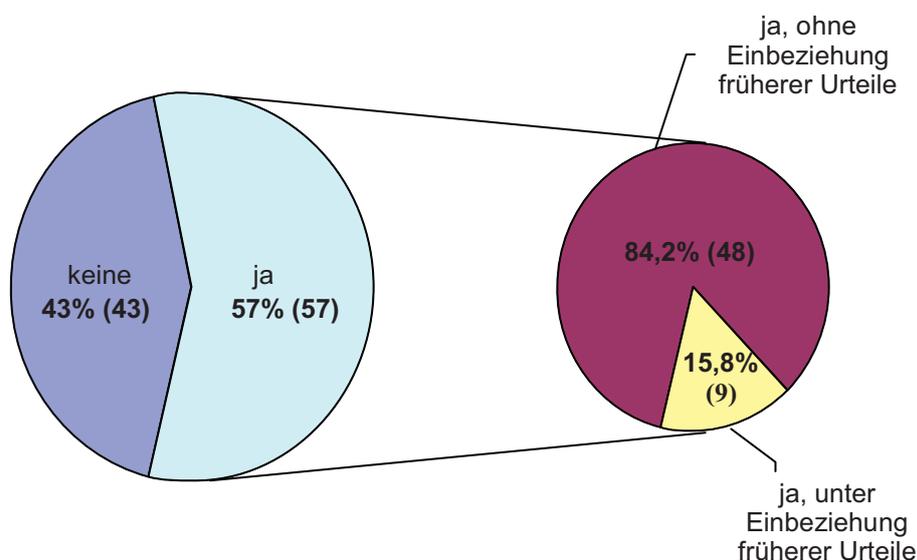


Abbildung 11: Strafe bei Anlasstat (n=100)

Besonders hoch mit jeweils durchschnittlich knapp 10 Jahren fielen die Freiheitsstrafen bei den Raubtätern, Tötungs- und Körperverletzungsdelikten und bei dem einen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilten Probanden aus. Auffällige Unterschiede beim Vergleichen der Tätergruppen untereinander zeigten sich bezüglich der Paragraphen, nach denen die Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Um fast ein Drittel ist die durchschnittlich verhängte Freiheitsstrafe der nach § 66 Abs. 1 StGB niedriger, als die der nach § 66 Abs. 2 StGB zu Sicherungsverwahrung Verurteilten. Fünf Probanden wurden mit der höchstmöglichen lebenslangen Freiheitsstrafe belegt. Die lebenslange Strafe wurde bei der Berechnung der vorliegenden Statistik mit einer Freiheitsstrafe von 15

Jahren gleichgesetzt, da zu diesem Zeitpunkt in der Regel die Strafaussetzung zur Bewährung erstmals geprüft wird. Der in Abbildung 11 aufgeführten Freiheitsstrafe eines Raubtäters in Höhe von 216 Monaten liegen mehrere nicht gesamtstrafenfähige Taten aus drei einbezogenen Urteilen und der Anlasstat zugrunde.

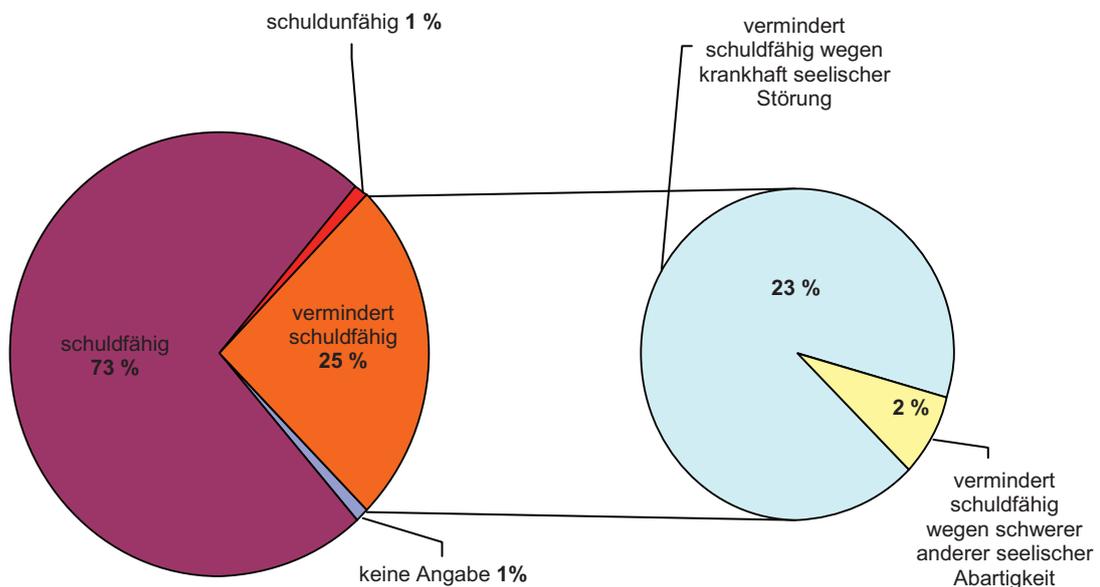
In 57 der 100 Fälle wurde eine Gesamtstrafe für mehrere Einzeltaten gebildet. Die Verurteilung zu Gesamtstrafe erfolgte in neun Fällen der Gesamtstichprobe und 15,8 % aller Gesamtstrafenbildungen unter Einbeziehung früherer Urteile (siehe Abbildung 12). In acht Fällen wurde eine Vorverurteilung einbezogen, in einem Fall drei Urteile. Letzteres führte dann zu der bereits oben erwähnten hohen Freiheitsstrafe von 216 Monaten, die Summe der Strafen aus den drei einbezogenen Urteilen betrug in diesem Fall immerhin 146 Monate. Insgesamt war in den neun Fällen durchschnittlich eine Freiheitsstrafensumme in Höhe von 59,56 Monaten einbezogen worden.



**Abbildung 12: Gesamtstrafenbildung (n=100)**

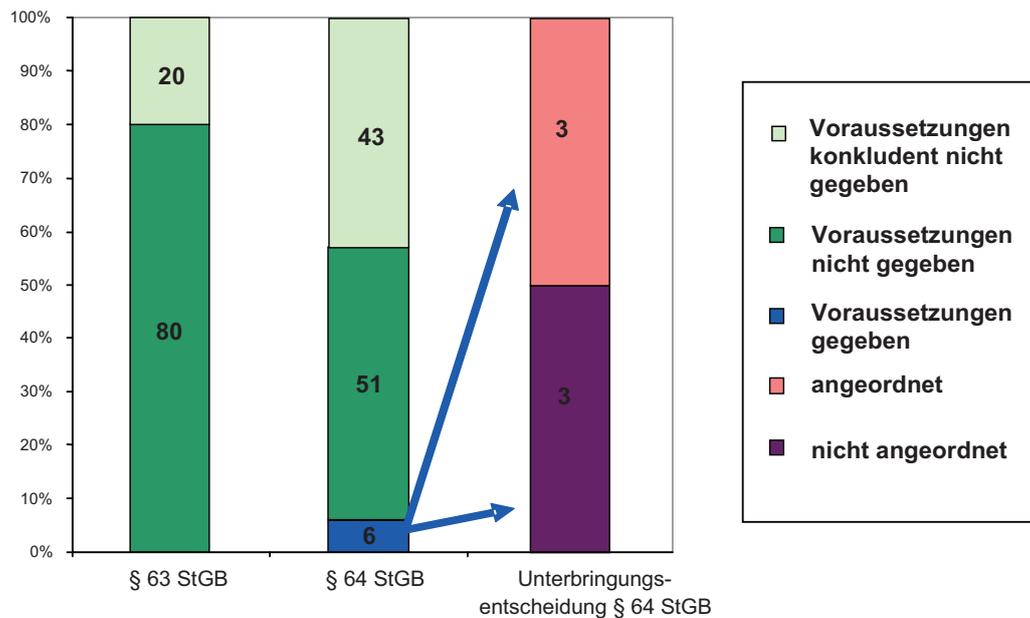
In 73 % der Fälle wurden die Probanden von den Gerichten als schuldig angesehen (siehe Abbildung 13). In 25 Fällen wurde dem Probanden verminderte Schuldfähigkeit zugestanden. Davon sahen die Gerichte in 23 Fällen das Eingangsmerkmal der „krankhaft seelischen Störung“, in zwei Fällen das der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ als erfüllt an. Eine der Anordnungen von Sicherungsverwahrung erfolgte bei gleichzeitiger Schuldunfähigkeit des Probanden und Verurteilung wegen Vollrausches nach § 323 a StGB; auch hier lag das Eingangsmerkmal der „krankhaften seelischen Störung“ vor. In einem Fall war keine Angabe über die Schuldfähigkeitsentscheidung des Gerichts

ersichtlich, das ausgewertete Urteil äußerte sich nur zur Anordnung von Maßregeln, nachdem in der Revision die Maßregelentscheidung verworfen worden, das erstinstanzliche Urteil jedoch im Schuldspruch für rechtskräftig erklärt worden war.



**Abbildung 13: Schuldfähigkeitsentscheidung der Gerichte (n=100)**

Die Gerichte sahen die Voraussetzungen des § 63 StGB in 80 Fällen in expliziter Übereinstimmung mit dem Gutachter als nicht erfüllt, in 20 Fällen konkludent übereinstimmend als nicht erfüllt an. Weniger häufig äußerten sich die Gerichte explizit zur Anwendung des § 64 StGB, dies erfolgte in nur 57 der 100 Urteile. Abbildung 14 gibt einen Überblick zu den Aussagen der Gerichte bezüglich der §§ 63, 64 StGB.



**Abbildung 14: Gerichtliche Aussagen zu den Voraussetzungen der §§ 63, 64 StGB und tatsächliche Anordnungen dieser Maßregeln (n=100)**

Dabei stellen die Pfeile ausschließlich die sechs im Sinne des § 64 StGB relevanten gerichtlichen Entscheidungen bezüglich einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt dar. In sechs Fällen wurden die Voraussetzungen des § 64 StGB, dann aber auch explizit, bejaht (blaue Pfeile). Dies führte allerdings nur in der Hälfte der sechs Fälle zur Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, da die Gerichte in den anderen drei Fällen keine Aussicht auf Therapieerfolg sahen. Dies steht in Einklang mit der gerichtlichen Prüfung, ob ein „Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen“ vorliegt und der Unterlassung der Anordnung dieser Maßregel, „wenn eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint“ (§ 64 StGB).

In allen 100 Urteilen stellten die Gerichte eine negative Gefährlichkeitsprognose für den Angeklagten und bejahten einen Hang zu erheblichen Straftaten, der den Täter für die Allgemeinheit gefährlich macht. Als weitere Maßregeln sprachen die Gerichte gegen neun Probanden ein Fahrverbot und gegen einen Probanden aus der Tätergruppe der Betrüger ein Berufsverbot aus.

#### 4.2.3 Quantitative Analyse der gerichtlichen Sanktionsentscheidung

Das schriftliche Urteil hatte eine durchschnittliche Länge von 61,24 Seiten. Im Vergleich der Tätergruppen bezüglich der Urteilslängen wies das Urteil der Betäubungsmittel-Täter mehr als doppelt so viele Seiten wie der Gesamtdurchschnitt auf. Noch weiter über dem Durchschnitt lagen die beiden wegen Betruges verurteilten Probanden mit dem fast Dreifachen an Urteilslänge. Unter dem Durchschnitt dagegen lagen die Werte der Sexualtäter und der Brandstifter mit jeweils knapp 50 und knapp 40 Seiten. Eine zusätzliche Länge von durchschnittlich gut 13 Seiten haben die auf § 66 Abs. 2 StGB gegenüber den auf § 66 Abs. 1 StGB basierenden Urteilen.

**Tabelle 11: Länge des Urteils in Seiten (n=100)**

<b>Tätergruppe</b>	<b>Länge des Urteils in Seiten</b>
Sexualtäter	49,83
Raubtäter	61,72
Körperverletzungstäter	73,22
Diebe	61,25
Betrüger	169
Brandstifter	39
BTM-Täter	131
nach § 66 Abs. 1	71,73
nach § 66 Abs. 2	58,23
nach § 66 Abs. 3 S. 1	59
Total	61,24

Die Schuldfähigkeitsentscheidungen der Gerichte hatten eine durchschnittliche Länge von 105 Zeilen, das entspricht einem Umfang von circa drei bis vier Seiten. Davon hatten 72 Zeilen die Eingangsmerkmale der Schuldfähigkeitsparagrafen zum Inhalt. 19 Zeilen beschäftigten sich durchschnittlich mit der Steuerungsfähigkeit, nur fünf Zeilen mit der Einsichtsfähigkeit der Probanden. Auffällig ist, dass in 61 % der Urteile keine Zeile die Steuerungsfähigkeit und in fast drei Viertel (73 %) der Urteile keine Zeile die Einsichtsfähigkeit der Probanden zum Inhalt hat. Keine Aussage zur Schuldfähigkeitsentscheidung fand sich in immerhin sechs der ausgewerteten 100 Urteile. Betrachtet man bei der Länge der Erörterungen zur Einsichts- und Steuerungsfähigkeit isoliert die Probanden, die bei Begehung der Anlasstat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss standen, erhöht sich die durchschnittliche Länge der Ausführungen zur Einsichtsfähigkeit auf sechs Zeilen und die Länge zur Steuerungsfähigkeit auf 27 Zeilen. Gleichzeitig verringert sich in dieser Gruppe (n=46) der Anteil der Fälle mit keiner Zeile zur

Einsichtsfähigkeit auf 70 % und keiner Zeile zur Steuerungsfähigkeit auf 46 %. Der Unterschied in der Länge der Schuldfähigkeitsentscheidung zwischen der Gruppe der 46 Probanden mit Alkohol- oder Drogeneinfluss (durchschnittlich 136,59 Zeilen) und der Gruppe der 54 Probanden ohne Substanzintoxikation (durchschnittlich 77,20 Zeilen) zur Tatzeit ist im t-Test mit  $p = .039$  signifikant. Bezüglich der Länge der Schuldfähigkeitsentscheidung gab es besonders weit unterdurchschnittliche Abweichungen durch die Gruppe der Diebe mit durchschnittlich 25 Zeilen. Aber auch die Werte der Räuber (40 Zeilen), der Betrüger (62 Zeilen) und des BTM-Täters (37 Zeilen) wichen deutlich vom Gesamtmittelwert ab. Längere Schuldfähigkeitsentscheidungen fanden sich mit durchschnittlich 123 Zeilen bei den Sexualtätern und auch in der Gruppe der Täter mit Tötungs- und Körperverletzungsdelikten mit durchschnittlich 154 Zeilen. Im Vergleich der nach § 66 Abs. 1 StGB und nach § 66 Abs. 2 StGB Verurteilten sind die Schuldfähigkeitsentscheidungen der Letzteren mit 165 Zeilen fast doppelt so lang, wie die der nach § 66 Abs.1 StGB (90 Zeilen) mit Sicherungsverwahrung Sanktionierten. Im t-Test nach Bonferroni ist der Unterschied mit  $p = .067$  jedoch nicht signifikant. Eine Übersicht über die Zeilenanzahl der gerichtlichen Sanktionsentscheidung in der Frage der Schuldfähigkeit und der Frage der Anordnung von Sicherungsverwahrung wird durch Abbildung 15 gegeben.

Bezug zum Gutachten erkennbar		Bezug zum Gutachten nicht erkennbar	
Eingangsmerkmale 58		Eingangsmerkmale 14	
Einsichtsfähigkeit 3		Einsichtsfähigkeit 2	
Steuerungsfähigkeit 12		Steuerungsfähigkeit 7	
Schuldfähigkeit insgesamt 79		Schuldfähigkeit insgesamt 26	
formelle Voraussetzungen 24			
materielle Voraussetzungen 59		materielle Voraussetzungen 56	
Sicherungsverwahrung insgesamt 146			

Abbildung 15: Länge der Ausführungen zur Schuldfähigkeit und zur Sicherungsverwahrung in durchschnittlicher Anzahl an Zeilen (n=100)

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung wurde im Durchschnitt auf 5 bis 6 Seiten (146 Zeilen) begründet. Zwischen den einzelnen Tätergruppen zeigten sich bezüglich der Anzahl an Zeilen zur Begründung der SV kaum Unterschiede, nur die Gruppe der Betrüger hatte mit 249 Zeilen besonders lange Begründungen der Anordnung der SV. Sonst lagen die Werte für alle Tätergruppen zwischen 114 und 170 Zeilen. Ein ähnliches Bild ergab sich für die Länge der materiellen Voraussetzungen der SV: Im Gegensatz zu den restlichen Tätergruppen mit einer zwischen 81 und 138 Zeilen langen Begründung zeigte auch hier nur die Gruppe der Betrüger mit 213 Zeilen eine auffällige Abweichung. Das Vorliegen der formellen Voraussetzungen des § 66 StGB wurden in unserer Stichprobe in durchschnittlich 24 Zeilen abgehandelt.

Abbildung 16 zeigt, dass der Anteil der gerichtlichen Aussagen mit erkennbarem Bezug auf gutachterliche Erkenntnisse in allen Teilaspekten der Schuldfähigkeit und auch bei den materiellen Voraussetzungen der SV bei über 50 % liegt. Besonders gering ist der Anteil nicht auf dem Gutachten basierender Aussagen bezüglich der Eingangsmerkmale der §§ 20, 21 StGB, er liegt unter 20 %. Aber auch bei der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit basieren die meisten Feststellungen der Gerichte auf gutachterlichen Erkenntnissen und enthalten anteilig wenig Textpassagen, die nicht auf Aussagen der Gutachter zurückzuführen sind. Geringer als im Bereich der Schuldfähigkeit ist der Anteil der Zeilen mit Bezug auf das Gutachten bei den materiellen Voraussetzungen zur Anordnung der SV. Hier hat nur knapp die Hälfte der Textzeilen Bezug zu gutachterlichen Aussagen.

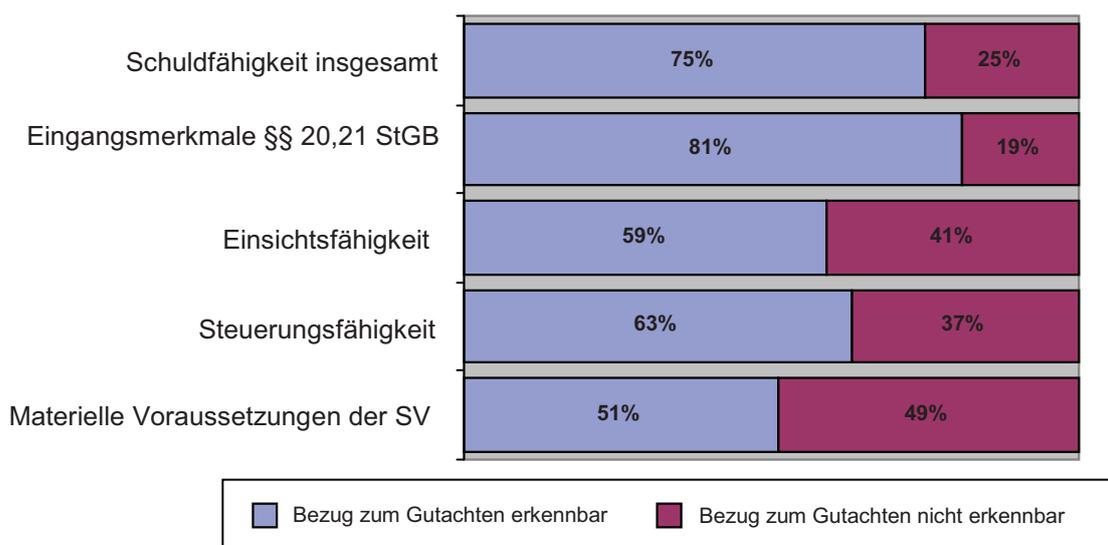
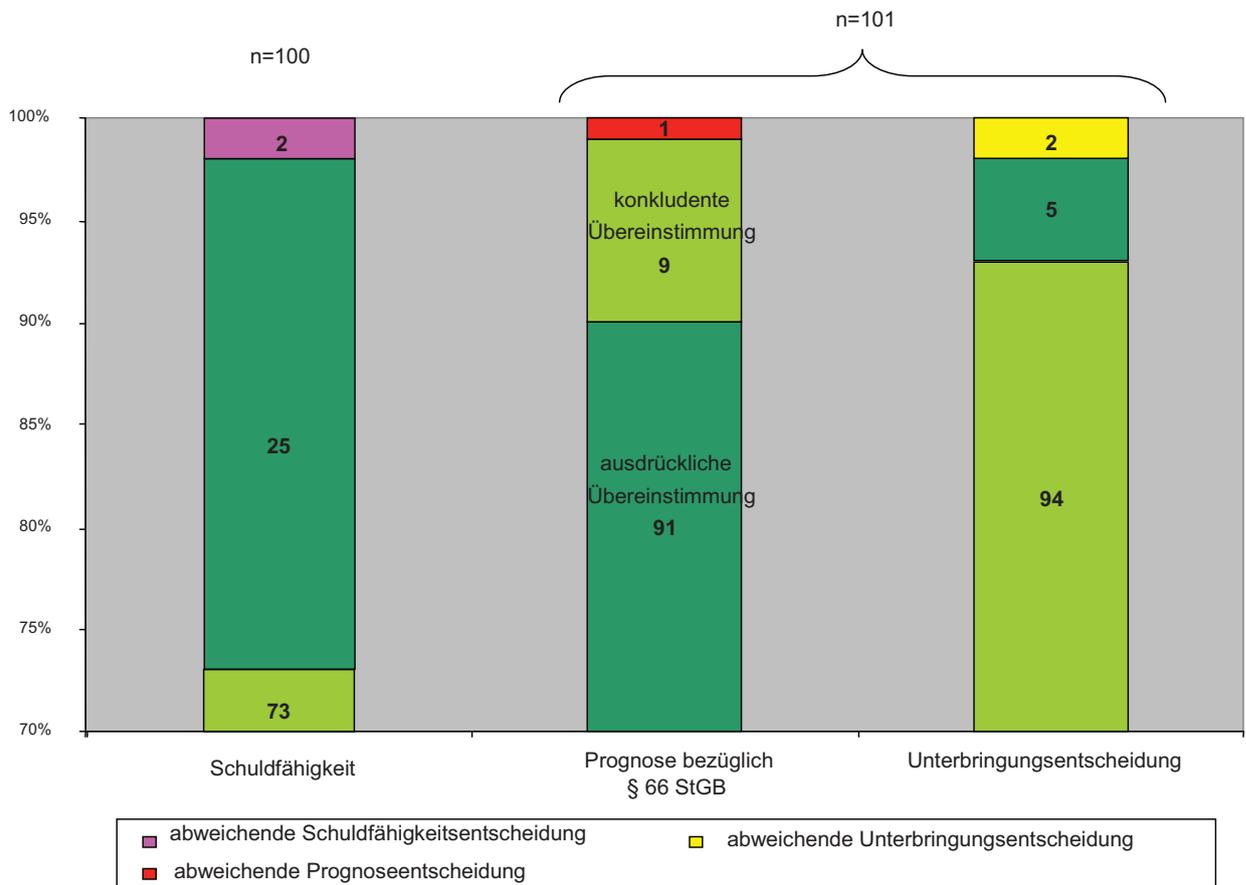


Abbildung 16: Gutachtenbezug bei gerichtlichen Entscheidungsbegründungen (n=100)

#### 4.2.4 Vergleich der gerichtlichen Sanktionsentscheidung mit den gutachterlichen Erkenntnissen

In beiden Bereichen, sowohl der Schuldfähigkeits-, als auch der Unterbringungsentscheidung, lagen die Übereinstimmungsquoten zwischen Gutachter und Gericht bei über 95 %. Eine detaillierte Übersicht dieses Vergleiches gibt Abbildung 17.

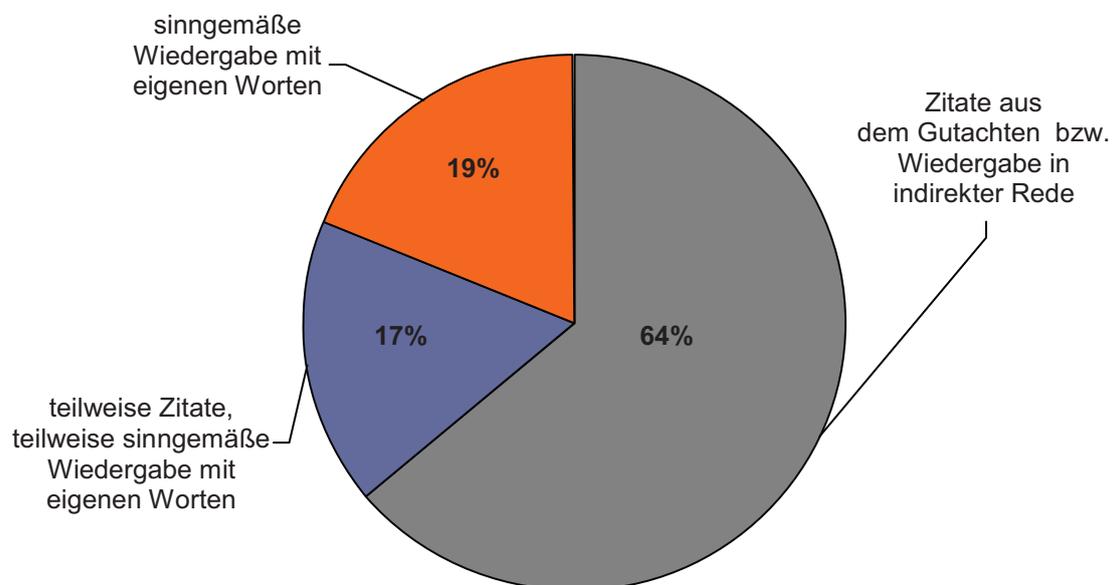


**Abbildung 17: Vergleich der Sanktionsentscheidung mit dem Ergebnis der Gutachten**

Durch die Gerichte zusätzlich angenommene Eingangsmerkmale und damit vom Gutachterergebnis abweichende Entscheidungen gab es nur in zwei Fällen. Bei einem Probanden führte dies zu der schon oben erwähnten Verurteilung nach § 323 a StGB und Annahme des Vorliegens einer „krankhaften seelischen Störung“ und Steuerungsunfähigkeit zum Tatzeitpunkt. Das Gericht fällte diese Entscheidung bei einem errechneten Blutalkoholwert von 3,89 ‰ zum Tatzeitpunkt, obwohl der Gutachter in seinem Gutachten volle Schuldfähigkeit festgestellt hatte. Beim zweiten Probanden wurde bei einem BAK-Wert von 2,00 ‰ entgegen dem Gutachtenergebnis (mit ebenfalls voller Schuldfähigkeit) auf verminderte Schuldfähigkeit erkannt.

Eine Unterbringungsentscheidung abweichend vom Gutachten gab es in nur zwei Fällen. In einem der beiden Fälle hatte der Gutachter eine negative Behandlungsprognose für eine Unterbringung nach § 64 StGB gestellt. Das Gericht beurteilte die Therapieaussichten jedoch als positiv und ordnete die Unterbringung in der Entziehungsanstalt an. Im zweiten Fall holte das Gericht ein zweites Gutachten ein, nachdem der erste Gutachter den Probanden als nicht gefährlich beurteilt, und einen Hang zu erheblichen Straftaten verneint hatte. Das Zweitgutachten sah die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung als gegeben an, woraufhin das Gericht die Unterbringung nach § 66 StGB anordnete.

Abbildung 18 zeigt, in welcher sprachlichen Form die Gutachteninhalte wiedergegeben wurden:



**Abbildung 18: Sprachliche Form der Wiedergabe gutachterlicher Ausführungen im Urteil (n=100)**

Beispielhaft für die in unserer Stichprobe in 64 % der Fälle vorgefundene formelhafte und mit Hilfe von Floskeln erfolgte Begründung der Übernahme gutachterlicher Feststellungen ist das folgende Zitat:

**Beispieltext 1**

„Die Kammer hat sich dem **eingehend begründeten, widerspruchsfreien** und überzeugenden Gutachten des ihr aus mehreren Verfahren als **sachkundig** und besonders **zuverlässig bekannten** psychiatrischen Sachverständigen, der **von zutreffenden tatsächlichen Feststellungen ausgegangen** ist, in vollem Umfang angeschlossen.“

Die folgende Tabelle 12 zeigt die am häufigsten verwendeten Bezeichnungen der Gerichte für das Gutachten bzw. den Gutachter:

**Tabelle 12: Gerichtliche Bezeichnung des Gutachtens/ der Gutachtenergebnisse**

• überzeugend	75 %
• nachvollziehbar	47 %
• erfahren	32 %
• übereinstimmend mit dem Eindruck des Gerichts	27 %
• gerichtsbekannt	19 %
• widerspruchsfrei	14 %
• von zutreffenden Tatsachen ausgehend	14 %
• sachkundig	12 %
• schlüssig	11 %
• übereinstimmend mit anderen Gutachten	11 %
• übereinstimmend mit dem Verhalten des Angeklagten	11 %
• zuverlässig	7 %
• kompetent	5 %
• einleuchtend	5 %
• eingehend	4 %
• ausführlich	4 %
• plausibel	4 %
• umfassend	3 %
• vollständig	3 %
• detailliert	3 %
• zutreffend	3 %

In 22 % der Urteile wurde die Übernahme der gutacherlichen Feststellungen nicht begründet. Eine argumentativ-inhaltliche Begründung durch die Gerichte fand sich in 42 % der Fälle. In diesen Fällen begründete das Gericht die Übernahme der gutacherlichen Feststellungen nicht nur mit stereotypen Floskeln, sondern setzte sich inhaltlich mit den Gutachtenergebnissen auseinander. Folgender Textauszug aus einem Urteil stellt ein Beispiel für eine solche als argumentativ-inhaltlich gewertete Begründung dar. Dabei wird zunächst ein Gutachtenabschnitt ohne Veränderungen durch das Gericht übernommen:

**Beispieltext 2**

„Die Primärpersönlichkeit des Angeklagten ist durch einen schweren Mangel an eigentlichem Selbstwertgefühl geprägt. Der Angeklagte kompensiert diesen Mangel durch eine vermehrte Egozentrik und Körperbezogenheit. Er weist eine geringe Frustrationstoleranz und Impulskontrolle auf und besitzt kaum Fähigkeiten, die Auswirkungen seiner Handlungsweise auf andere zu überblicken. Unter Berücksichtigung der bisherigen strafrechtlichen Vorgeschichte des Angeklagten, seiner Rückfallgeschwindigkeit und seiner festgestellten psychopathologischen Auffälligkeiten ist der Angeklagte als Hangtäter im Sinne des § 66 StGB anzusehen.“

Der darauf folgende Abschnitt begründet die Übernahme der Gutachtenergebnisse anhand der Beobachtungen in der Hauptverhandlung:

**Beispieltext 2**

„Die Kammer konnte im Rahmen der Hauptverhandlung selbst einen Eindruck von der geringen Frustrationstoleranz und Aggressivität des Angeklagten gewinnen. Als vom Vorsitzenden Überlegungen zu einer Verlegung des Angeklagten in die Justizvollzugsanstalt für die weitere Dauer der Hauptverhandlung angestellt wurden, reagierte der Angeklagte sofort unkontrolliert mit verbalen Aggressionen und körperlich deutlich sichtbarer Erregung.“

#### 4.2.5 Der „Hang zu Straftaten“ des § 66 StGB im Gutachten und Urteil

##### 4.2.5.1 Psychiatrisch-sachverständige Stellungnahmen zum „Hang zu Straftaten“ des § 66 StGB unter Berücksichtigung der an die Gutachter gestellten Begutachtungsaufträge

Eine genauere Aufschlüsselung zum Gutachtenauftrag bezüglich der Anordnung von SV wurde unter 4.1.5 ausführlich dargestellt. In 54 von 98 Fällen war unkonkret nach dem Vorliegen der Voraussetzungen der SV gefragt worden. Die andere Hälfte der Auftragsformulierungen zeigt ein sehr unterschiedliches und variantenreiches Bild an Formulierungen. Dabei waren hier alle Bestandteile des § 66 StGB Abs.1 Nr. 3 vertreten: In 20 Fällen beinhaltete der Gutachtenauftrag die Frage nach der **Gefährlichkeit** des Probanden. In 15 Fällen soll der Gutachter beantworten, ob **erhebliche** Straftaten zu erwarten sind. Eine **Gesamtwürdigung** des Täters wurde in sechs Gutachtenaufträgen gefordert. Die Frage nach einem **schweren** Schaden durch die zu erwartenden Taten beinhalteten drei der an die psychiatrischen Sachverständigen gerichteten Aufträge.

In 18 Fällen war auch der Hang des § 66 StGB Bestandteil der gerichtlichen Auftragsformulierungen. Ausschließlich und gezielt nach dem Vorliegen des **Hanges gemäß § 66 StGB** wurde in nur zwei der 98 bezüglich des Gutachtenauftrages auswertbaren Begutachtungsfälle gefragt. Wie bereits aufgezeigt, betraf ein großer Teil der Fragestellungen an die Gutachter mehr als nur den Hang zu Straftaten gem. § 66 StGB. Sechs der 101 Gutachtenaufträge betrafen die Prognose des Probanden.

Vor dem Hintergrund dieser an die psychiatrischen Sachverständigen gestellten Auftragsformulierungen sind die seitens der Gutachter getroffenen bzw. nicht getroffenen Aussagen zum Vorliegen eines Hanges nachvollziehbar. Denn nur in gut der Hälfte (52 von 101) der Begutachtungsfälle bezogen die Gutachter zum Vorliegen eines Hanges zu Straftaten im Sinne des § 66 StGB Stellung. In den anderen 49 Gutachten wurde das Vorliegen eines Hanges nicht diskutiert. Daher konnte bei der Analyse der Hangbegründungen auch nur auf eine Stichprobengröße von N = 52 zurückgegriffen werden.

Tabelle 13: Aussagen der Gutachter und Gerichte zum Hang zu Straftaten des § 66 StGB – Mehrfachantworten

Hangbegründung der Gutachter (N=52)	N	%	Hangbegründung der Gerichte (N=66)	N	%
Hang wird begründet mit schlechter Prognose	20	38	Hang wird begründet mit Vortaten	50	75
Hang wird begründet mit Persönlichkeit	20	38	Hang wird begründet mit Persönlichkeit	43	65
Hang wird begründet mit Vortaten	14	27	Hang wird begründet mit Anlassat(en)	41	62
Hang wird begründet mit Anlassat(en)	11	21	Hang wird begründet mit sonstigen legalbiographische Aspekten	28	42
Hang wird begründet mit Rückfallgeschwindigkeit	6	12	Hang wird begründet mit Tatmodalitäten	22	33
Hang wird begründet mit Sozialisation	4	8	Hang wird begründet mit schlechter Prognose	17	26
Hang wird begründet mit bisherigen Haftzeiten	4	8	Hang wird begründet mit sonstigen biographischen Aspekten	11	17
Hang wird begründet mit Biographie allgemein	2	4	Hang wird begründet mit Vollzugsverhalten	7	11
Hang wird begründet mit Taten ohne psychosoziale Belastung / situative Faktoren	2	4	Hang wird begründet mit sozialem Umfeld des Täters	3	5
Hang wird begründet mit Waffeneinsatz	2	4	Hang wird begründet mit Verhalten in der Hauptverhandlung	2	3
			Hang wird begründet mit Taten ohne situative Faktoren/psychosoziale Belastungssituation	2	3
<b>Hangdefinition mit juristischen Termini</b>			<b>Hangdefinition mit juristischen Termini</b>		
Hang ist (fest eingewurzelte) „Neigung“	6	12	Hang ist „eingeschliffenes Verhaltensmuster“	26	39
Hang ist ein „eingeschliffenes Verhaltensmuster“	5	10	Hang ist „eingeschliffene/eingewurzelte Neigung“	19	29
Hang ist Verhalten aus „Gewohnheit“	4	8	Hang ist „eingeschliffener innerer Zustand“	8	12
			Hang ist Verhalten aus „Gewohnheit“	7	11
<b>Hangdefinition aus psychiatrischer Fachliteratur</b>					
Hangtäter ist 'gefährlicher Rückfalltäter' nach de Boor	3	6			

In 16 der 101 Gutachten schrieben die Gutachter, dass der Hang des § 66 StGB keine psychiatrische Diagnose sei. Es handle sich um einen normativen Begriff, über den juristisch zu entscheiden sei. Interessanterweise wurde trotz dieser Aussage durch 10 dieser Gutachter Argumente für das Vorliegen eines Hanges zu Straftaten angeführt. Sie gingen somit trotz dieser Aussage in die Auswertung der 52 Hangbegründungen mit ein.

In den 52 Gutachten, in denen das Vorliegen eines Hanges begründet wurde, erfolgte dies in 20 Begutachtungsfällen mit dem Argument einer schlechten Kriminalprognose des Probanden. Weitere Argumente, mit denen der Hang zu Straftaten begründet wurde, betrafen legalbiographische Aspekte wie Vortaten (14), Anlasstat (11), Rückfallgeschwindigkeit (6) und verbüßte Haftzeiten (4). Eine Übersicht zu den psychiatrisch-sachverständigen und den gerichtlichen Argumentationsbereichen gibt Tabelle 13. Die Gutachter führten außerdem in 20 Begutachtungsfällen die Persönlichkeit der Probanden als Begründung für das Vorliegen des Hanges an. Dabei wurde die Persönlichkeit in 15 dieser 20 Fälle als dissozial und in 4 Fällen, teilweise in Kombination miteinander, als narzisstisch beschrieben. In einem Fall wurden für die Umschreibung der Persönlichkeit die Begriffe „haltlos“ und „willensschwach“ genutzt, in einem weiteren Fall der Begriff der Psychopathie.

**Tabelle 14: Gutachterliche Begründung des Hanges mit Persönlichkeit (N = 20)**

<b>Hangbegründung der Gutachter mit Persönlichkeit</b>	<b>Anzahl</b>
dissoziale Persönlichkeit	11
dissoziale und narzisstische Persönlichkeit	2
dissoziale und emotional-instabile Persönlichkeit	1
dissoziale, narzisstische und histrionische Persönlichkeit	1
haltlose und willensschwache Persönlichkeit	1
psychopatische Persönlichkeit	1
histrionische und narzisstische Persönlichkeit	1
Persönlichkeit allgemein	2
Total	20

Weitere durch die Gutachter verwendete Argumente waren in vier Fällen die Sozialisation und in zwei die Biographie der Probanden allgemein. Außerdem wurde der Einsatz von Waffen von zwei Gutachtern als Argument für den Hang angesehen. In zwei Fällen wurde der Hang des § 66 StGB damit begründet, dass der Proband die Taten ohne begünstigende situative Faktoren begangen hatte, das heißt zum Tatzeitpunkt hatte aus Sicht der Gutachter keine psychosoziale Belastungssituation vorgelegen.

In der juristischen Literatur zur Hangdefinition verwendete Begriffe fanden sich ebenfalls in einigen Gutachten. Der Hang wurde von sechs Gutachtern als „Neigung“ beschrieben.

Dass der Hang ein „eingeschliffenes Verhaltensmuster“ sei, welches beim Probanden vorliege, schrieben fünf Gutachter. In vier Gutachten erfolgte die Hangdefinition über den Begriff der „Gewohnheit“. Der Proband begehe wiederholt Straftaten aus dieser „Gewohnheit“ heraus. Drei Gutachter beriefen sich bei der Feststellung des Hanges auf den Hangtäter nach de Boor: Ein solcher Hangtäter sei der Proband, de Boor empfehle jedoch die Bezeichnung des Hangtäters als „gefährlichen Rückfalltäter“ (de Boor 1981).

In den zwei Fällen, in denen die Gerichte in ihren Gutachtaufträgen ganz gezielt gefragt hatten, ob beim Angeklagten ein Hang zu Straftaten gem. § 66 StGB vorläge, und dies nicht mit anderen normativen Merkmalen wie Erheblichkeit der Taten o. a. vermischten, wurde diese Frage von den Gutachtern nicht mit einer Hangdefinition bzw. mit Argumenten, die für das Vorliegen eines Hanges sprechen, beantwortet, sondern mit einer Prognose. In 11 der 51 Begutachtungsfälle, in denen nach dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 StGB gefragt wurde, wurde dies mit „prognostischen“ Abwägungen oder einer „Prognose“ beantwortet und das Vorliegen eines Hanges gem. § 66 StGB nicht diskutiert. Unabhängig vom Gutachtauftrag stellten insgesamt fünf der 101 Gutachter die Gefährlichkeit des Probanden fest, machten jedoch keine Aussage zum Vorliegen eines Hanges zu Straftaten. Insgesamt fanden sich in über der Hälfte (52 der 101) der Gutachten (so auch selbst von Gutachtern bezeichnete) „prognostische“ Überlegungen.

#### 4.2.5.2 Der „Hang zu Straftaten“ des § 66 StGB im Urteil

Auch bei der Auswertung der 100 Urteile zeigte sich, dass nicht alle diese Urteilssprüche für eine Analyse des Hanges zu Straftaten geeignet waren. In 34 der 100 Urteile wurde so unzureichend zwischen den einzelnen Bestandteilen der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB getrennt, dass eine Analyse der Argumente, die für einen Hang zu Straftaten gegeben wurden, nicht möglich war. Diese unzureichende Trennung erfolgte in 29 Fällen so, dass bei der Begründung der Gerichte zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der SV nur der Text des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB zitiert wurde, danach erfolgte weiter keine Trennung der materiellen Bestandteile. Erläuterungen zur Erheblichkeit der Taten, zur Schwere der Schäden und Feststellungen zur Gefährlichkeit mischten sich mit Argumenten zum Hang und waren im Nachhinein von diesen Hangargumenten nicht mehr differenzierbar. Die folgende Textpassage aus einem der Urteilssprüche ist dafür ein Beispiel:

### Beispieltext 3

„Schließlich ergibt die Gesamtwürdigung des Angeklagten und seiner Taten, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen, einschlägigen Straftaten, für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Der Angeklagte hat seit 1982 in insgesamt neun Einzelfällen versuchte bzw. vollendete Straftaten begangen, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten (Vergewaltigungen). In einem weiteren Fall ist er wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge verurteilt worden. Der Angeklagte beging diese Taten im Übrigen in allen Fällen innerhalb relativ kurzer Zeiten nach seiner Haftentlassung, ohne dass er etwa unter einem besonderen ‚sexuellen Notstand‘ leiden musste. Er hat in der Vergangenheit ein durchaus geordnetes Sexualleben gehabt.

Es handelte sich in keinem Fall um eine Konflikttat. In diesem hier abzuurteilenden Fall hat der Angeklagte sogar angegeben, dass er die Tat begangen hat, um die Geschädigte als Frau zu ‚erniedrigen‘.

Aus alledem lässt sich zur Überzeugung der Kammer folgern, dass der Angeklagte aus relativ nichtigem Grund, aus einer Laune heraus, die, wie der Sachverständige deutlich gemacht hat, nicht pathologisch ist, zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bzw. die persönliche Freiheit von Frauen neigt.

Es sind keine Ansatzpunkte dafür zu erkennen, dass der Angeklagte sein Verhalten zukünftig ändern wird.

Sämtliche Taten sind auch geeignet, bei seinen weiblichen Opfern schwerste Schäden seelischer Art hervorzurufen. Derart erhebliche Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seiner Frau führen regelmäßig zu häufig erst nach Jahren oder Jahrzehnten auftretenden schwersten seelischen Schäden bei dem Opfer.“

Nach Ausschluss dieser Fälle aus der Erhebung der gerichtlichen Argumente zur Begründung des Hanges zu Straftaten des § 66 StGB verblieb eine Stichprobe von 66 diesbezüglich auswertbaren Urteilen. Bei der Beschreibung der Ergebnisse wird wie schon bei der Beschreibung der Begründungselemente der Gutachter auf Tabelle 13 Bezug genommen.

Ähnlich wie bei den Gutachtern spielte die Legalbiographie der Probanden als Argument zum Vorliegen eines Hanges eine große Rolle: Vortaten wurden in 50 der 66, die Anlasstat in 41 der 66 Urteilssprüche angeführt. In sieben der 66 Fälle wurde der Hang mit dem Vollzugsverhalten des Probanden begründet. Es fanden sich neben den Vortaten und der Anlasstat eine Reihe weiterer legalbiographischer Aspekte wie Rückfallgeschwindigkeit, bisherige Haftzeiten, Verstöße gegen Bewährungsaufgaben, Jugendkriminalität etc. in 28 der 66 Fälle. Diese waren in ihrer Einzelhäufigkeit jedoch zu klein um für sich Bedeutung zu erlangen, daher wurden sie im Item „Hang wird begründet mit sonstigen legalbiographischen Aspekten“ zusammengefasst. Die Persönlichkeit der Täter wurde in

gut zwei Drittel (43 von 66) der ausgewerteten juristischen Hangbegründungen angeführt. Wie schon auf der gutachterlichen Seite wurde auch durch die Gerichte primär eine dissoziale Persönlichkeit (25 von 43 Fällen), zum Teil in Kombination mit anderen Persönlichkeitsvarianten, als Argument für das Vorliegen des Hanges angeführt. Ebenfalls als Argument für den Hang wurden in 6 Fällen eine psychopathische Persönlichkeit, in vier Fällen das Vorliegen einer „haltlosen“ und „willensschwachen“ Persönlichkeit und in zwei Fällen soziopathische Persönlichkeitseigenschaften angeführt.

**Tabelle 15: Gerichtliche Begründung des Hanges mit Persönlichkeit (N = 43)**

<b>Hangbegründung der Gerichte mit Persönlichkeit</b>	<b>Anzahl</b>
dissoziale Persönlichkeit	18
psychopathische Persönlichkeit	4
halt- und willensschwache Persönlichkeit	4
dissoziale und emotional-instabile Persönlichkeit	3
soziopathische Persönlichkeit	2
dissoziale und psychopathische Persönlichkeit	2
narzisstische Persönlichkeit	1
schizoide Persönlichkeit	1
histrionische und narzisstische Persönlichkeit	1
narzisstische und schizoide Persönlichkeit	1
dissoziale und histrionische Persönlichkeit	1
dissoziale, narzisstische und histrionische Persönlichkeit	1
depressive Persönlichkeit	1
Persönlichkeit allgemein	3
Total	43

In 22 von 66 Fällen wurde der Hang durch die Gerichte mit Argumenten begründet, die Tatmodalitäten wie Hergang der Taten, aktive Tatbeteiligung, Waffeneinsatz, brutales und rücksichtsloses Vorgehen bei den Taten u. ä. betrafen. Auch hier waren Einzelhäufigkeiten zu klein um für sich genommen relevant zu sein. Biographische Aspekte, die nicht die Legalbiographie betreffen, wurden durch 11 der 66 Gutachter genannt. In diesem Item wurden Argumente zusammengefasst, die Sozialisationsbedingungen, Herkunft, Beziehungen und Beschäftigungsverhältnisse etc. betreffen. Ähnlich wie die Gutachter begründeten auch die Gerichte den Hang zu Straftaten häufig mit einer schlechten Prognose, dies erfolgte in 17 der 66 Urteilssprüche. Das soziale Umfeld der Probanden wurde in drei Fällen und das Verhalten der Angeklagten in der Hauptverhandlung in zwei Fällen als Begründung für den Hang zu Straftaten angegeben. In zwei der 66 Urteilssprüche wurde als Begründung angeführt, dass der Proband die Taten begangen hatte, ohne dass situative Faktoren oder psychosoziale Belastungssituationen eine Rolle gespielt hätten.

Weit häufiger noch als die Gutachter greifen die Gerichte bei ihren Hangbeschreibungen und –definitionen auf juristische Termini zurück. Der Hang sei ein „eingeschliffenes Verhaltensmuster“, meinten 26 der 66 Gerichte. In 19 der 66 Fälle wurde der Hang des § 66 StGB als „eingewurzelte Neigung“, in acht als „eingeschliffener innerer Zustand“ beschrieben. Das der Hang gem. § 66 StGB typischerweise auf Verhaltensweisen aus „Gewohnheit“ beruhe, war aus sieben der 66 Argumentationen zum Hang zu Straftaten zu entnehmen.

Im Folgenden soll ein Argumentationsbeispiel stellvertretend zeigen, wie die Argumentationen der Gutachter und der Gerichte aussehen. Dabei waren im *Gutachten* folgende Ausführungen zu finden:

#### **Beispieltext 4**

„Zur Frage der Voraussetzungen einer Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB ist folgendes zu sagen:

Seinen Angaben nach hat Herr R. in der Zeit bis zu seiner Festnahme zumindest in zwei Fällen eine Vergewaltigung und in zwei weiteren Fällen eine versuchte Vergewaltigung begangen. Die Taten waren durch ein z. T. erhebliches Aggressions- und Gewaltpotential geprägt. Im Fall der Frau S. ist es anschließend zur Tötung des Opfers gekommen.

Unterstellt man die Angaben seiner früheren Freundinnen als wahr, dann hat Herr R. in diesem Zeitraum noch weitere Vergewaltigungen begangen und auch außerhalb des sexuellen Bereiches erhebliche Gewalttätigkeit gezeigt.

Auch wenn Herr R. selbst die von ihm eingeräumten Taten jetzt wesentlich auf seine jeweilige Alkoholisierung zurückführt, besteht sicherlich ein kausaler Zusammenhang zwischen diesen Taten und seiner grundsätzlichen Persönlichkeitsproblematik. Etwaige situative Konstellationen hatten hier offensichtlich keinen wesentlichen Einfluss auf die Tatbegehungen.

Dabei ist es auch von untergeordneter Bedeutung, ob Herr R. jeweils zunächst nur in die Wohnung der Opfer eingedrungen war, um diese zu berauben. Auch wenn man dies als wahr unterstellt, dann waren die Delikte ebenso wie das Tötungsdelikt sicher nicht durch die äußere Tatsituation oder Augenblicksregungen allein verursacht. Bedeutsamer ist, dass Herr R. im Rahmen dieser Delikte durch die Demonstration von Macht und ‚Männlichkeit‘ seine eigentlichen Minderwertigkeitsgefühle zu kompensieren suchte.

Seine dissozialen Züge sowie eine erhebliche Aggressionsproblematik geprägte Persönlichkeitsfehlentwicklung entspricht somit sicher einem ‚Hang‘ zu erheblichen Straftaten im Sinne des § 66 StGB.

Zur Frage der Legalprognose ist weiterhin bedeutsam, dass die Persönlichkeitsauffälligkeiten, die den Hintergrund für die bisherigen Straftaten bildeten, natürlich weiterhin fortbestehen. Eine Beziehung der Delikte zu einer etwaigen lebensphasisch gebundenen Problematik ist nicht erkennbar. Von daher ist mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Herr R. auch künftig in gleicher Weise sexuelle Gewaltdelikte begehen würde.

Im *Urteil* des selbigen Falles wurde zum Vorliegen des Hanges des § 66 StGB Folgendes wiedergegeben:

#### **Beispieltext 5**

„Hang im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist als fest eingewurzelte Neigung zu verstehen. Es muss sich um einen eingeschliffenen inneren Zustand handeln, der den Täter immer wieder neue Straftaten begehen lässt. Ein Trieb oder ein Drang zur Begehung von Straftaten ist nicht erforderlich. Vielmehr reicht auch eine Schwäche, die den Täter immer wieder straffällig werden lässt, aus. Unerheblich ist, worauf die Neigung zur Begehung von Straftaten beruht. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Hang auf eine Anlage, die Umwelt oder eine Übung zurückzuführen ist. Gleichgültig ist ferner, ob dem Täter daraus ein Vorwurf gemacht werden kann, dass er einen Hang zur Begehung von Straftaten hat. Schließlich ist auch ohne Belang, aus welchem äußeren Anlass heraus die Taten begangen werden, sofern sie nur auf einem verbrecherischen Hang beruhen. Entscheidend ist, ob trotz mitwirkender äußerer Umstände, zu denen auch Alkoholeinfluss gehören kann, eine eingewurzelte Neigung zu Straftaten gegeben ist, d.h., der Täter aufgrund dieser Neigung dem Anreiz zu Begehung von Straftaten in Situationen nachgibt, in denen andere noch legale Auswege finden oder den Anreiz überwinden. Als Hangtäter ist danach nicht nur derjenige anzusehen, der gewissermaßen fortdauernd zu Straftaten entschlossen oder auf sie erpicht ist. Hangtäter ist darüber hinaus auch vielmehr derjenige, der aufgrund seiner fest eingewurzelten Neigung immer wieder strauchelt und straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit bietet, selbst wenn er es an sich nicht will. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Straftaten gleichartig sind oder ihrem Ursprung nach derselben Gattung angehören bzw. dieselbe Richtung aufweisen.

Danach kann nicht zweifelhaft sein, dass bei dem Angeklagten ein Hang im Sinne des § 66 StGB vorliegt. Der Angeklagte selbst hat eingeräumt, jedenfalls unter Alkoholeinfluss zur Begehung von Straftaten, insbesondere auch zu Gewalttätigkeit zu neigen, und den Alkoholmissbrauch in Kenntnis dieser Neigung fortgesetzt und dabei billigend in Kauf genommen, Straftaten zu begehen. Die bisherigen Taten hat der Angeklagte zum Teil aber auch in nüchternem Zustand begangen. Nach den Ausführungen der Sachverständigen, die den Angeklagten eingehend untersucht und auch die in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen berücksichtigt haben, besteht, auch wenn der Angeklagte die von ihm eingeräumten Taten wesentlich auf seine Alkoholisierung zurückführt, zwischen den Gewalttaten des Angeklagten gegenüber den im vorliegenden Verfahren in Rede stehenden Tatopfern, aber auch gegenüber seinen früheren Partnerinnen und der überwiegend durch dissoziale Züge und eine erhebliche Aggressionsproblematik geprägten Persönlichkeitsfehlentwicklung des Angeklagten ein kausaler Zusammenhang. Die Gewalttaten waren nicht durch die äußere Tatsituation oder Augenblicksregungen allein verursacht. Bedeutsam ist vielmehr dass der Angeklagte im Rahmen seiner Gewalttaten durch die Demonstration von Macht und Männlichkeit seine eigentlichen Minderwertigkeitsgefühle zu kompensieren suchte. Auch eine Beziehung der Delikte zu lebensphasisch gebundenen Problemen ist nicht erkennbar. Die

Persönlichkeitsauffälligkeiten, die den Hintergrund der bisherigen Straftaten bildeten, bestehen nach wie vor fort. Die Kammer schließt sich den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen angesichts des diese Ausführungen stützenden bisherigen Lebensweges, insbesondere der sich in ihrer Intensität steigenden Straftaten des Angeklagten und des Eindrucks, den die Kammer in der Hauptverhandlung von dem Angeklagten gewonnen hat, in vollem Umfang an. Danach besteht aufgrund der durch dissoziale Züge sowie erheblichen Aggressionsproblematik geprägten Persönlichkeitsfehlentwicklung ein Hang im Sinne des § 66 StGB, also eine fest eingewurzelte Neigung, immer wieder straffällig zu werden.

Das sich der Hang des Angeklagte zur Begehung von Straftaten auch auf erhebliche rechtswidrige Taten bezieht, ist in Anbetracht der Art und Schwere der vor allem in letzter Zeit von ihm begangenen Taten nicht zweifelhaft.

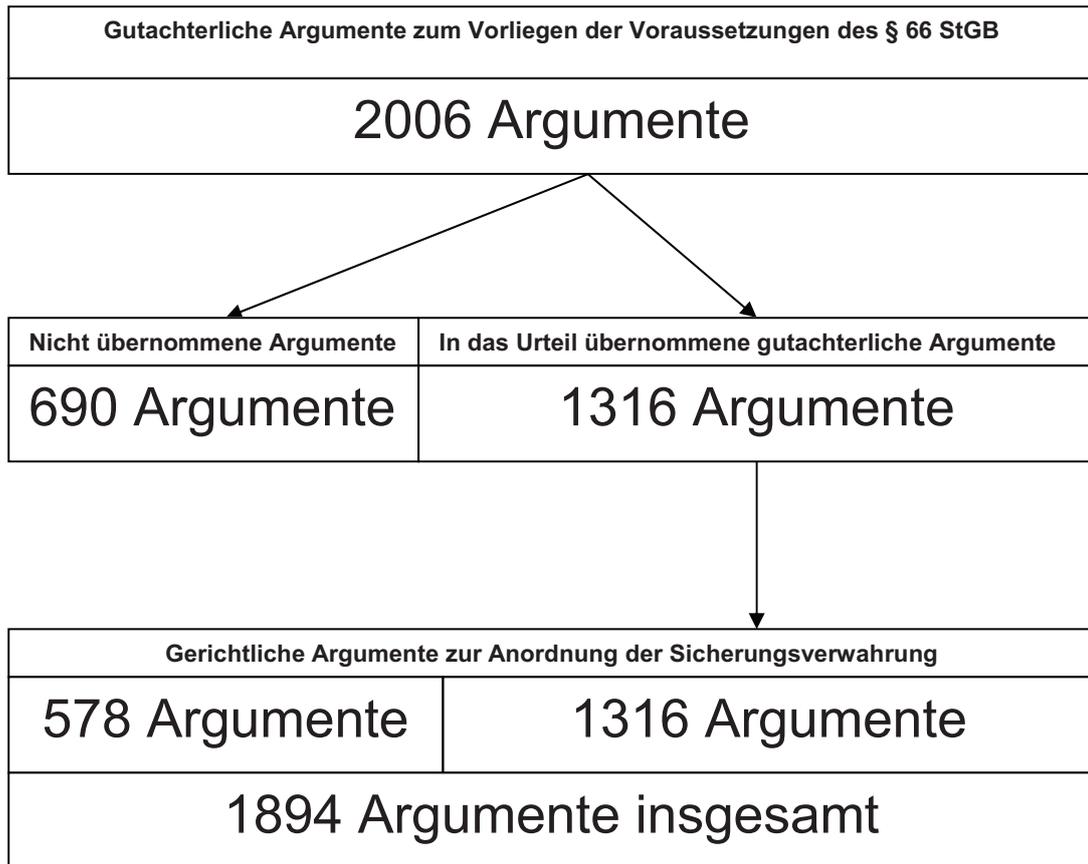
Die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten und der von ihm begangenen Taten ergibt auch, dass in Zukunft von ihm aufgrund seinen Hanges ähnliche Straftaten, nämlich Gewaltdelikte zu erwarten sind, also eine bestimmte Wahrscheinlichkeit für solche Taten besteht, und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Die hier in Rede stehenden Taten beruhen, wie die Sachverständigen überzeugend dargelegt haben, auf dem aufgrund der Persönlichkeitsfehlentwicklung bestehenden Hang zu erheblichen Straftaten. Sie sind also als sogenannte ‚Symptomtaten‘ anzusehen. Eine nachhaltige und durchgreifende Änderung der Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten ist nicht ersichtlich. Unter Berücksichtigung insbesondere des bisherigen Lebensweges des Angeklagten, vor allem der bisher von ihm begangenen Straftaten, ist deshalb die Prognose ungünstig, zumal der Alkoholmissbrauch, der zum Teil zum Durchbruch der Neigung des Angeklagte beigetragen hatte, zur Lebensgestaltung des Angeklagten gehört und als Ausprägungsform der Persönlichkeitsfehlentwicklung anzusehen ist. Es besteht nach den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen, denen die Kammer aufgrund ihres eigenen Eindrucks von dem Angeklagten folgt, eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Angeklagte in Freiheit auch künftig in gleicher Weise Gewaltdelikte begehen würde.“

Da sich die Analyse der Argumente zum Vorliegen eines Hanges zu Straftaten gem. § 66 StGB als unergiebig herausstellte, wurde in einem nächsten Schritt die Argumentation zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB erhoben. Dieses Vorgehen lieferte größere Datenmengen, die im Folgenden beschrieben werden.

#### *4.2.6 Psychiatrisch-sachverständige und gerichtliche Argumente zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB*

Aus Sicht des Autors konnten die unter 4.2.5 beschriebenen Ergebnisse das Ziel der Arbeit nicht erreichen. Für eine an eng umschriebenen Kriterien orientierte psychiatrisch-gutachterliche und gerichtliche Argumentationserfassung für das Vorliegen eines Hanges gem. § 66 StGB waren die gewonnenen Informationen zu undifferenziert. Es konnten nur grobe Bereiche der gerichtlichen und sachverständigen Argumentationsstruktur zum Hang umrissen werden. Dies lag mitunter daran, dass sich ein großer Teil der Stichprobe aus den unter 4.2.5 genannten Gründen der Analyse des Hanges von vornherein entzog. Die unter Tabelle 13 gezeigte Auflistung von Argumentbereichen konnte nur unter Inkaufnahme eines gewissen Differenzierungs- und damit verbundenen Informationsverlustes erstellt werden. Um die Zielstellung der Arbeit trotzdem zu erfüllen, folgte eine Erhebung der gutachterlichen und der gerichtlichen Argumente zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 StGB. Eine nicht am Hangbegriff des § 66 StGB, sondern an dieser Formulierung orientierte Erhebung von Argumenten brachte eine größere Datenbasis. Dieser Auswertung lagen jene gutachterlichen Formulierungen zugrunde, die vom Sachverständigen zum Vorliegen der Voraussetzungen der SV angeführt wurden. Auf gerichtlicher Seite wurden in diese Argumentationsanalyse alle Formulierungen eingeschlossen, mit denen das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB begründet wurde. Mit diesem Vorgehen konnten alle Gutachten und alle Urteilssprüche in der Erhebung der Daten mit einbezogen werden. Im Folgenden werden die diesbezüglich gewonnenen Ergebnisse beschrieben. Dabei lässt sich eine Prozessierung der Argumente vom Gutachten bis in das Urteil skizzieren. Diese Prozessierung graphisch darzustellen wurde in Abbildung 19 versucht.

Die Abbildung zeigt, dass rund ein Drittel (690 von 2006) der von den Gutachtern für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 StGB angeführten Argumente nicht in die Begründung der materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung durch die Gerichte übernommen wurden. Die anderen 1316 der in das Urteil aufgenommenen gutachterlichen Argumente wurden bei der Begründung der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB insgesamt durch 578 gerichtliche Argumente ergänzt.



**Abbildung 19: Der Weg der Argumente vom Gutachten in das Urteil**

Diese 578 gerichtlichen Argumente stellten dann am Ende noch einmal knapp die Hälfte der letztlich von juristischer Seite zur SV angeführten 1894 Argumente. In unserer Stichprobe gab ein Sachverständiger im Durchschnitt 20 Argumente für die Anordnung von Sicherungsverwahrung in seinem Gutachten an. Davon wurden durchschnittlich 13 in die gerichtliche Begründung des Vorliegens der materiellen Voraussetzungen der SV übernommen, sieben dagegen nicht. Seitens der Gerichte kamen dann im Mittel sechs gerichtliche Argumente dazu, die für das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen sprachen, so dass dieses mit durchschnittlich 19 Argumenten im Urteil begründet wurde.

Ob eine Übernahme psychiatrisch-sachverständiger Argumente in das Urteil erfolgte, und welche Argumente zusätzlich durch die Gerichte bei der Begründung des Vorliegens der materiellen Voraussetzungen der SV ergänzt wurden, bestimmten als Entscheidungsinstanzen die Gerichte. Wie bereits im methodischen Teil dieser Arbeit genauer erläutert wurde, entstand bei diesem Prozess unter Einwirkung der gutachterlichen Argumente ein psychiatrisch-juristischer Konsens. Da die Erfassung dieses Konsensus in Form der gerichtlichen Argumente zum Vorliegen der materiellen

Voraussetzungen des § 66 StGB eines der Hauptziele dieser Arbeit war, wird auf diese Argumente im Besonderen eingegangen werden. Dem vorangestellt wird die Beschreibung des psychiatrisch-sachverständigen „Angebotes“ an die Gerichte. Tabelle 16 zeigt dabei in der linken Spalte die am häufigsten durch die Gutachter angeführten Argumente, die für das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB sprechen. In der rechten Spalte sind mit absteigender Häufigkeit die Argumente aufgelistet, mit denen das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen durch die Gerichte begründet wurde.

Tabelle 16: Argumente zum Vorliegen der mat. Voraussetzungen der SV in Gutachten und Urteil

Rang	Gutachterliche Argumente zum Vorliegen der Voraussetzungen der SV (angeführt bei % der Probanden)		Gerichtliche Argumente zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der SV (angeführt in % der Urteilen)	
1.	dissoziale Verhaltensstile u.ä.	49	hohe Rückfallgeschwindigkeit	64
2.	Jugendkriminalität	41	Vortaten an sich	50
3.	hohe Rückfallgeschwindigkeit	41	eingeschliffenes Verhaltensmuster	41
4.	keine Aussicht auf Therapieerfolg u.ä.	39	Rückfall trotz langem Strafvollzug	39
5.	instabile Beschäftigungsverhältnisse	37	Jugendkriminalität	38
6.	lernt nicht aus Bestrafung	33	Anlassdelikte an sich	38
7.	Missachtung sozialer Normen/Regeln	31	dissoziale Verhaltensstile u.ä.	34
8.	Substanzproblematik, Substanzabusus	31	schwere Schäden der Opfer	34
9.	Rückfall trotz langem Strafvollzug	30	unbeeindruckt durch Freiheitsentzug	31
10.	geringe Frustrationstoleranz	29	keine Aussicht auf Therapieerfolg u.ä.	31
11.	keine Deliktverarbeitung u.ä.	28	Gewaltanwendung in der Vergangenheit	30
12.	frühe Verhaltensauffälligkeiten	26	Ähnlichkeiten der Delikte	29
13.	hohes Aggressionspotential u.ä.	24	Missachtung sozialer Normen/Regeln	28
14.	unfähig zu sozialen Bindungen u.ä.	24	hohes Aggressionspotential u.ä.	28
15.	instabile Partnerbeziehungen	24	keine situativen Faktoren u.ä.	26
16.	Egozentrik u.ä.	24	lernt nicht aus Bestrafung	24
17.	Gewaltanwendung in der Vergangenheit	22	Taten symptomatisch/ Symptomtaten	24
18.	geistig-seelisch gesund u.ä.	22	Rückfall trotz Bewährung u.ä.	23
19.	Mangel an Empathie	21	Taten in gleicher Deliktrichtung	23
20.	Externalisierung von Schuld	21	Rückfall aus Haft, Hafturlaub, Freigang	23
21.	keine situativen Faktoren u.ä.	21	keine Deliktverarbeitung u.ä.	20
22.	unbeeindruckt durch Freiheitsentzug	21	hohe kriminelle Energie	20
23.	Vortaten	20	instabile Beschäftigungsverhältnisse u.ä.	20
24.	eingeschliffenes Verhaltensmuster	20	geringe Frustrationstoleranz	20
25.	Impulsivität, mangelnde Impulskontrolle	20	durch Anlage und/oder Übung erworben	19
26.	Taten in gleicher Deliktrichtung	19	Waffengebrauch	19
27.	gut durchschnittlich intelligent	19	Gewaltandrohung in der Vergangenheit	19
28.	narzisstische Verhaltensstile u.ä.	18	frühe Verhaltensauffälligkeiten	19
29.	Streben nach momentaner/kurzfristiger Bedürfnisbefriedigung	18	keine/nicht nur Gelegenheitstaten	18
30.	ungünstige Sozialisationsbedingungen	18	Substanzproblematik, Substanzabusus	18
31.	Verantwortungslosigkeit	18		
32.	überhöhtes Anspruchsdenken	18		

#### 4.2.6.1 Psychiatrisch-sachverständige Argumente zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB

Wie die linke Spalte der Tabelle 16 zeigt, begründeten die Gutachter das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen überwiegend mit Persönlichkeitseigenschaften und dem Sozialverhalten der Probanden. Argumente aus diesen Bereichen sind z.B. dissoziale Verhaltensstile (49 %), instabile Beschäftigung- (37 %) und Partnerbeziehungen (24 %), frühe Verhaltensauffälligkeiten (26 %) und ein Mangel an Empathie (21 %). Diese Argumente aus dem Bereich Persönlichkeit stellen ca. die Hälfte der meistgenannten Argumente dar. Weiterhin finden sich unter den ersten 32 Argumenten zur SV auch klinisch-diagnostische Argumente, wie z.B. eine fehlende Aussicht auf Therapieerfolg (39 %), das Nichtvorliegen einer psychischen Erkrankung (22 %), das Argument des Konsums psychotroper Substanzen durch den Probanden (31 %) oder ein gut durchschnittliches Intelligenzniveau (19 %). Auch ungünstige Sozialisationsbedingungen der Probanden werden in fast jedem fünften Gutachten (18 %) zur Begründung der Anordnung von Sicherungsverwahrung angeführt. Ebenfalls von Bedeutung sind für die Gutachter legalbiographische Gesichtspunkte, wie z.B. das Argument der Vortaten per se (20 %), das Argument der hohen Rückfallgeschwindigkeit (41 %) oder der erneute Rückfall trotz langer Haftzeiten (30 %).

#### 4.2.6.2 Gerichtliche Argumente zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB

Zielsetzung der Arbeit war es, den sich in den Urteilsbegründungen widerspiegelnden psychiatrisch-juristischen Konsensus zur SV zu erfassen. Dies sollte durch die Erhebung der gerichtlichen Argumente zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der SV erfolgen. Bei der nun folgenden Beschreibung der Ergebnisse dieser Argumentationsanalyse wird auf die rechte Spalte der Tabelle 16 Bezug genommen. Legalbiographische Gesichtspunkte spielen für die Begründung der Sicherungsverwahrung in den Gerichtsurteilen eine wichtige Rolle. So stellt sich die Rückfallgeschwindigkeit als meistgenanntes Argument (64 %) in den Urteilen dar. Auch die Vortaten als Begründungselement spielen eine wichtige Rolle und zeigen sich auf dem zweiten Rang (50 %), die Anlasstat per se als Argument findet sich auf Rang 6 (38 %) unter den 30 auf gerichtlicher Seite meistgenannten Argumenten. Gewaltanwendung in der Vergangenheit, steht auf Rang 11 (30 %), die Gewaltandrohung in der Vergangenheit ist in den Urteilsbegründungen auf Rang 27 (19 %) angesiedelt. Argumente zur Persönlichkeit der Probanden werden auf juristischer Seite ebenfalls häufig genannt, so z.B. dissoziale

Verhaltensstile (genannt in 34 % der Urteilsbegründungen), ein hohes Aggressionspotential (28 %) oder eine geringe Frustrationstoleranz (20 %). Es finden sich unter den am häufigsten auf Urteilsseite angeführten Argumenten auch der Waffengebrauch (19 %). Die Schwere der Schäden der Opfer (34 %) nimmt in den Urteilsbegründungen den 8. Rang ein. Insgesamt nehmen juristische Formulierungen, wie zum Beispiel das Verhalten sei ein eingeschliffenes Verhaltensmuster (41 %), das Verhalten sei durch Anlage und/oder Übung erworben (19 %), oder die Taten seien symptomatisch für den Probanden (24 %) viele der Ränge auf Urteilsseite ein. Die 20 am häufigsten durch die Gerichte zusätzlich angeführten Argumente (wenn sie noch nicht Bestandteil der Argumentation der Gutachter waren) zeigt die folgende Tabelle 17:

**Tabelle 17: Durch die Gerichte hinzugefügte Argumente zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB (angeführt in % der Urteile)**

• Vortaten an sich	30 %
• Anlassdelikte an sich	26 %
• hohe Rückfallgeschwindigkeit	26 %
• schwere Schäden der Opfer	24 %
• eingeschliffenes Verhaltensmuster	21 %
• Ähnlichkeiten der Delikte	18 %
• Rückfall trotz Bewährung	18 %
• Rückfall aus Haft, Hafturlaub, Freigang	18 %
• Taten symptomatisch	14 %
• keine/ nicht nur Gelegenheitstaten	14 %
• durch Anlage und/oder Übung erworben	13 %
• keine/ nicht nur Augenblickstaten	13 %
• unbeeindruckt durch Freiheitsentzug	12 %
• hohe Zahl an Vortaten	12 %
• Gewaltanwendung in der Vergangenheit	12 %
• Gewaltandrohung in der Vergangenheit	12 %
• hohe kriminelle Energie	12 %
• keine/ nicht nur Konflikttaten	12 %
• Rückfall trotz langem Freiheitsentzug	12 %
• Waffengebrauch	11 %
• straffällig bei sich bietender Gelegenheit	10 %

Unter den meistgenannten 20 zusätzlich durch die Gerichte angeführten Argumenten ist kein Argument anzutreffen, dass die Persönlichkeit oder das Sozialverhalten der Probanden betrifft. Es sind fast ausschließlich legalbiographische Argumente (z. B. Rückfallgeschwindigkeit 26 %; hohe Zahl an Vortaten 12 %) und juristische Formulierungen (z. B. Taten symptomatisch 14 %; eingeschliffenes Verhaltensmuster 21 %) anzutreffen.

Die in unserer Analyse gefundenen gerichtlichen Argumente zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der SV entsprechen prognostisch relevanten Kriterien der PCL-R, des HCR-20 und der durch Habermeyer (2005) erarbeiteten Kriterien, die für das Vorliegen eines Hanges zu Straftaten des § 66 StGB sprechen können. Dabei wurde die Auswertung der Argumente auf diejenigen mit einer Nennungshäufigkeit von mindestens 5 % beschränkt. Eine Übersicht zu den Ergebnissen gibt Tabelle 18. Ähnlich wie bei der Hangbegründung der Gerichte kommt bei der Begründung des Vorliegens der materiellen Voraussetzungen der SV den Argumenten zur Legalbiographie auf juristischer Seite die größte Bedeutung zu. Dazu kommen ebenfalls häufig genannte Argumente aus dem Bereich der Persönlichkeit der Probanden. Da die PCL-R Persönlichkeitsmerkmale von gewaltbereiten und manipulativen Menschen erfasst, sich im HCR-20 ebenfalls eine Reihe persönlichkeitsbezogener Prädiktoren finden, und auch die Kriteriologie von Habermeyer persönlichkeitsgebundene Variablen enthält, ist eine Zuordnung einiger Argumente zu entsprechenden Items der Kriterienkataloge möglich.

Tabelle 18: Entsprechungen der Argumente des psychiatrisch-juristischen Konsens in der PCL-R, dem HCR-20 und den Kriterien Habermeyers (2005)

Gerichtliche Argumente zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der SV in % der Urteile	%	PCL-R	HCR-20	Kriteriologie von Habermeyer (2005)
Jugendkriminalität	38	Jugendkriminalität		
keine Aussicht auf Therapieerfolg u.ä.	31		C5	
Gewaltanwendung in der Vergangenheit	30		H1	Frühere Gewaltanwendung
Rückfall trotz Bewährung u.ä.	23	Missachtung von Weisungen und Auflagen	H10	Missachtung von Weisungen und Auflagen
Rückfall aus Haft, Hafturlaub, Freigang	23	Missachtung von Weisungen und Auflagen	H10	Missachtung von Weisungen und Auflagen
keine Deliktverarbeitung u.ä.	20		C2	
instabile Beschäftigungsverhältnisse u.ä.	20		H4	Probleme im Arbeitsbereich
frühe Verhaltensauffälligkeiten	19	Frühe Verhaltensauffälligkeiten		
Substanzproblematik, Substanzabusus	18		H5	Substanzmissbrauch
keine bzw. fehlende Einsicht	14		C1	Mangel an Einsicht
Verantwortungslosigkeit	12	Verantwortungslosigkeit		Verantwortungslosigkeit
instabile Partnerbeziehungen	12	Viele kurzzeitige ehe(ähnliche) Beziehungen	H3	
Mangel an Empathie	11	Gefühlskälte, Mangel an Empathie		
Externalisierung von Schuld	10	Mangel an Gewissensbissen oder Schuldbewusstsein		
Impulsivität, mangelnde Impulskontrolle	10	Impulsivität	C4	
Kontakt zum kriminellen Milieu	10		R2	Integration und aktive Rolle in einer kriminellen Subkultur
keine Bindungen im sozialen Empfangsraum	9		R3	
keine Beziehung im sozialen Empfangsraum	9		R3	
keine familiären Kontakte im sozialen	8		R3	
dissoziale, antisoziale Persönlichkeitsstörung	9		H9	dissoziale Denkstile und
Gemütsarmut, Gefühlskälte	9	Gefühlskälte, Mangel an Empathie		
keine Schuldgefühle oder Schuldbewusstsein	9	Mangel an Gewissensbissen oder		
ungünstige Sozialisationsbedingungen	8		H8	
Kontakt zum Alkoholiker-, Obdachlosen- oder Rotlichtmilieu	7		R2	
keine Zukunftspläne	6	Fehlen von realistischen, langfristigen Zielen	R1	Fehlen realisierbarer Pläne
keine Eigenverantwortung	7	Mangelnde Bereitschaft und Fähigkeit, Verantwortung für eigenes Handeln zu übernehmen		
sadistisch	7		C2	
Heimunterbringung	5		H8	
fehlende Opferempathie	5		C2	
oberflächlicher Affekt	5	Oberflächliche Gefühle		
unfähig zu vorausschauender Planung, Bedenken von Konsequenzen	5		C4	

So findet sich die in 38 % durch die Gerichte angeführte Jugendkriminalität als prognostisch ungünstiges Kriterium der PCL-R. Das Argument des „Rückfalles aus Bewährung“ und jenes des „Rückfalles aus Haft, Hafturlaub, Freigang“ lassen sich beide definitionsgemäß unter die Anforderungen des PCL-R-Items „Missachtung von Weisungen und Auflagen“ unterordnen. Mit diesen Argumenten wurde das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung in jeweils 10 % begründet. Es befanden sich unter den gerichtlichen Argumenten weiterhin die Argumente der frühen Verhaltensauffälligkeiten (19 %) und der Verantwortungslosigkeit (12 %). Beide sind mit identischem Wortlaut als Kriterien der PCL-R vertreten. Dabei ist das Item der Verantwortungslosigkeit in der Auflistung der Argumente nach absteigender Nennungshäufigkeit hinter den ersten 30 Rangplätzen zu suchen. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Argumente, sie sind in Tabelle 18 im unteren Teil gesondert gelistet. Die in 12 % als Begründungselement durch die Gerichte verwendeten instabilen Partnerbeziehungen der Probanden können dem Inhalt des PCL-R-Items „Viele kurzzeitige ehe(ähnliche) Beziehungen“ entsprechen. Dem „Mangel an Gewissensbissen oder Schuldbewusstsein“ der PCL-R naheliegende Argumente sind die in 9 % der Urteile benutzte Formulierung „keine Schuldgefühle oder Schuldbewusstsein“ und auch die in 10 % gerichtlich benutzte Formulierung „Externalisierung von Schuld“. Weitere in den Gerichtsargumenten vertretene Kriterien der PCL-R sind: „Gefühlskälte, Mangel an Empathie“, „Impulsivität“ und „Fehlen von realistischen, langfristigen Zielen“. Sie entsprechen den gerichtlicherseits zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung Begründungselementen „Mangel an Empathie“ (11 %), Impulsivität, mangelnde Impulskontrolle (10 %) und „keine Zukunftspläne“ (6 %).

## **5. Diskussion**

Zielstellung dieser Arbeit war es zum einen, aus psychiatrischer Sicht empirische Daten zu den Straftätern zu generieren, bei denen im Untersuchungszeitraum Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Dazu wurden die an die Gutachter gestellten Gutachtaufträge und legalbiographische, soziobiographische, sowie diagnostische Merkmale erfasst. Der zweite Teil der Arbeit fokussiert auf die Analyse der Zusammenarbeit zwischen Gutachtern und Juristen. Es wurden dabei die Entscheidungen der Gutachter und des Gerichtes sowohl in ihrer Qualität, als auch in ihrer Quantität untersucht und aufgezeigt, inwieweit Übereinstimmung und differierende Entscheidungen vorlagen. Beleuchtet wurde auch die Art und Weise der Übernahme gutachterlicher Aussagen in das schriftliche Urteil. In einem letzten Schritt stand die Erfassung der juristischen und der psychiatrischen Argumente im Mittelpunkt, mit denen das Vorliegen des Hanges zu Straftaten des § 66 StGB begründet wurde. Da hierzu in einem nicht ausreichend hohen Teil der Stichprobe Aussagen gemacht werden konnten, wurde diese Fragestellung auf die juristischen und psychiatrischen Argumente zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB erweitert.

### **5.1 Diskussion der Merkmale von Straftätern mit Anordnung von Sicherungsverwahrung und Einteilung der Klientel in Untergruppen nach diesen Merkmalen**

#### *5.1.1 Kriminologische Merkmale*

Während der Großteil (67,7 %) der Inhaftierten in NRW jünger als 40 Jahre alt ist (Justizministerium NRW 2006), wurde die Maßregel der Sicherungsverwahrung erst mit durchschnittlich 39 Jahren angeordnet. Bis dahin wurden allerdings durchschnittlich 3,6 Inhaftierungen über 12,65 Jahre hinweg vollstreckt. Die Probanden hatten somit im Schnitt über die Hälfte ihres Erwachsenenalters in Haft verbracht. Für die hohe kriminologische Gefährdung der mit SV belegten Klientel spricht weiterhin, dass es sich in zwei Drittel der Fälle um Bewährungsversager handelt. Nahezu ein Fünftel der Täter wurde darüber hinaus auf Freigang, im Hafturlaub oder auf der Flucht rückfällig. Lediglich ein Drittel der Fälle stand bei Begehung der Anlasstat nicht unter Bewährung oder befand sich nicht in Haft. Außerdem ist bedeutsam, dass nach der letzten Haftentlassung im Durchschnitt lediglich 15 Monate vergingen, bis die zur Sicherungsverwahrung führende Tat begangen wurde. Festzuhalten bleibt eine hohe Deliktfrequenz bei einer Vorgeschichte mit langen Haftzeiten

und einem hohen Anteil von Bewährungsversagen bzw. des Missbrauchs von Vollzugslockerungen.

### 5.1.2 „Sozial desintegrierte Wiederholungstäter mit Persönlichkeitsauffälligkeiten bzw. –störungen“

Da die Maßregel der Sicherungsverwahrung in der gegenwärtigen Praxis zunehmend zur Anwendung kommt, war es Ziel der vorliegenden Studie, aktuelle Erkenntnisse über die Klientel der Häftlinge mit angeordneter Sicherungsverwahrung zu generieren. Zunächst stellt sich die Frage, ob die Klientel der Sicherungsverwahrten auf Gewalt- bzw. Sexualstraftäter eingeeignet werden konnte. Anhaltspunkte dafür hatten sich zwar bereits bei der groß angelegten Untersuchung von Kinzig (1996) und der Analyse von Kern (1997) ergeben. Dennoch findet die an einer früheren Klientel von vorwiegend Kleinkriminellen etablierte Einteilung von Hellmer (1961) und Mayer (1962), die zwischen willens- und haltschwachen Straftätern sowie Berufsverbrechern unterschieden hat, bis heute in den Strafrechtskommentaren Erwähnung. Während der Begriff des Berufsverbrechers weitgehend unproblematisch auf eine vorwiegend durch kriminologische Risikomerkmale gekennzeichnete aktive, aufgrund einer Nutzen-Risiko-Abwägung geplant und oftmals auch spezialisiert bzw. wirtschaftlich erfolgreich delinquierende Tätergruppe angewandt werden kann, spricht einiges gegen die weitere Verwendung der Begriffe Halt- und Willensschwäche, die von Hellmer (1961) und Mayer (1962) vorwiegend auf Täter mit Eigentumsdelikten angewandt wurden.

Betrachtet man nämlich die vorliegenden aktuellen Daten, so fällt zunächst einmal auf, dass der überwiegende Teil der Straftäter schwerwiegende Gewaltdelikte oder Sexualstraftaten begangen hat. Unsere Daten decken sich mit denjenigen des Justizministeriums NRW (2006), das nur noch bei 8,3 % der Sicherungsverwahrten Eigentumsdelikte angab, während Sexualstraftäter mit 47,7 % die weitaus größte Gruppe der in SV Untergebrachten stellen. Die Forderungen von Hellmer und Mayer, nach der sich die SV auf Gewalt- und Sexualstraftäter beschränken sollte, scheint in Einklang mit den Ergebnissen von Kinzig (1996) und Kern (1997) umgesetzt zu sein. Angesichts des gesunkenen Anteils von Delinquenten mit Eigentumsdelikten stellt sich daher die Frage, wie die heutige Klientel sachgerecht beschrieben werden kann: Nachdem schon die Studien von Kinzig (1996) und Kern (1997) und eine psychiatrische Untersuchung an einer kleineren Stichprobe (Habermeyer 2005) Hinweise auf gravierende soziale

Schwierigkeiten ergeben hatten, ist auch die Biographie des überwiegenden Teils der aktuellen Probanden gekennzeichnet durch schwierige Sozialisationsbedingungen mit „Broken Home“-Konstellationen und einer früh einsetzenden Delinquenz bei fehlender Schul- bzw. Berufsausbildung. Wiederum kann von einem Überwiegen sozial desintegrierter Täter gesprochen werden, bei denen die Gutachter in knapp zwei Drittel der Fälle auch problematische Persönlichkeitsakzentuierungen bzw. -störungen festgestellt hatten.

Bezüglich der gutachterlichen Angaben zu Persönlichkeitsauffälligkeiten bzw. dem Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung sind jedoch – ähnlich wie bei Kinzig (1997) – problematische Aspekte deutlich geworden: 1) Im weitaus überwiegenden Teil der Fälle wird kein expliziter Bezug zu den aktuellen Klassifikationssystemen psychischer Erkrankungen (APA 1994, WHO 1994) hergestellt. Aus diesem Grund und wegen der Verwendung nicht näher definierter (pseudo-)diagnostischer Begriffe bestehen 2) terminologische Unklarheiten. 3) Vermittelt die Lektüre der Gutachten den Eindruck, dass in einigen Fällen mittels lediglich der Beschreibung von Persönlichkeitsmerkmalen versucht wird, die Feststellung einer Persönlichkeitsstörung zu umgehen. Zumindest fehlen in der Regel Angaben dazu, warum lediglich von Auffälligkeiten und nicht von einer Persönlichkeitsstörung die Rede ist. Insgesamt wird aus den Gutachten häufig nicht klar, ob in der Tat lediglich auffällige Persönlichkeitsmerkmale vorliegen oder ob es sich nicht doch um eine manifeste Persönlichkeitsstörung handelt. Auf jeden Fall erscheint der eher geringe Anteil expliziter Diagnosen angesichts der bekanntermaßen hohen Prävalenz von Persönlichkeitsstörungen im Strafvollzug (Ullrich 1999, Fazel & Danesh 2002) wenig plausibel. Vielmehr ist gerade für eine kriminelle Hochrisikogruppe, wie sie durch die formellen Voraussetzungen der SV definiert wird, eine hohe Rate von klinisch relevanten Persönlichkeitsauffälligkeiten zu erwarten.

Trotz der vorab erörterten diagnostischen Schwierigkeiten liefern auch die aktuellen Daten Argumente dafür, die größte Gruppe der Sicherungsverwahrten als „sozial desintegrierte Wiederholungstäter mit Persönlichkeitsauffälligkeiten bzw. -störungen“ zu bezeichnen. Auf diese Weise kann bei der Begutachtung rezidivierender Straftäter auf den aus vielfältigen Gründen missverständlichen und schlecht operationalisierbaren Begriff der Willensschwäche (hier stellt sich nämlich u. a. die Frage, ob die konsequente Missachtung von Normen und fehlende Anpassung an soziale Konventionen nicht auch Ausdruck von

Willensstärke sein könnte) sowie auf den vorwiegend soziologisch geprägten Begriff der Haltlosigkeit verzichtet werden. Außerdem verdeutlicht die hier vorgeschlagene Terminologie, dass die Begutachtung rezidivierender Straftäter auf deren Biographie und Persönlichkeitsentwicklung fokussieren muss (Habermeyer & Saß 2004, Habermeyer 2005).

### 5.1.3 „Tiefgreifend psychisch gestörte Straftäter“

Im Gegensatz zur Arbeit von Habermeyer (2005) fand sich in der aktuell analysierten Untersuchungsgruppe aus NRW kein Fall eines offensichtlich fehluntergebrachten Probanden mit einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung. Dies ist jedoch nicht weiter überraschend, da das aktuelle Studiendesign lediglich die Analyse von Gutachten und Urteilssprüchen und keine direkten Untersuchungen der Insassen beinhaltet, die Fehleinweisungen (Habermeyer et al. 2002) aufdecken könnten. Außerdem ist der Anteil früherer Maßregelpatienten mit 8 % in unserer Gruppe geringer als bei Kern (1997), der 20,4 % mit einer früheren Maßregel nach § 63 StGB oder § 64 StGB gesehen hatte. Dennoch lässt die Häufigkeit früherer Maßregelbehandlungen weiterhin vermuten, dass eine Abgrenzungsproblematik der Sicherungsverwahrung zu den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB fortbesteht. Außerdem umschreiben die bei der Begutachtung gestellten Diagnosen genau den Bereich psychischer Störungen, für den Leygraf (2000) und Rasch (1999) Abgrenzungsprobleme zwischen SV und Behandlungsmaßregel gesehen hatten, da die Sicherungsverwahrung vorwiegend bei Probanden mit Persönlichkeitsauffälligkeiten bzw. -störungen angeordnet wurde. Die Ergebnisse von Kern (1997) aber auch unsere Resultate zur Rate früherer Maßregelbehandlungen lassen vermuten, dass in der Rechtspraxis eine Neigung dazu besteht, Straftäter, die eine psychiatrische Maßregel nicht erfolgreich nutzen konnten, bei erneuter Straffälligkeit und dem damit verbundenen Nachweis ihrer Gefährlichkeit nicht wieder zu behandeln, sondern in der Sicherungsverwahrung unterzubringen. Eine abschließende Aussage zu diesem Sachverhalt ist jedoch erst nach diagnostischen Untersuchungen direkt an den Insassen möglich.

### 5.1.4 „Berufsverbrecher“

Ob sich Probanden aus der von Kröber (2004) beschriebenen Gruppe der Berufsverbrecher unter unserer Stichprobe von Sicherungsverwahrten befinden, war aufgrund der erhobenen Daten nicht zu erschließen. Es soll sich dabei um vorwiegend durch kriminologische

Risikomerkmale gekennzeichnete aktive, aufgrund einer Nutzen-Risiko-Abwägung planende und oftmals auch spezialisiert bzw. wirtschaftlich erfolgreich delinquierende Täter handeln. Das schließt allerdings das Vorliegen von Persönlichkeitsauffälligkeiten nicht aus. Daher ist das Umreißen dieser Gruppe aus psychiatrischer Sicht schwierig. Die Identifikation dieser Klientel liegt eher im Kompetenzbereich der Juristen, zumal dazu Fragen beantwortet werden müssen, die normative Gesichtspunkte beinhalten. Aus psychiatrischer Sicht ist zum Beispiel die Frage danach, was „krimineller Erfolg“ ist, nicht zu beantworten.

## 5.2 Das Zusammenspiel von Gutachtern und Justiz

### 5.2.1 Die Gutachtaufträge

Die Auswertung der an die Sachverständigen gestellten Gutachtaufträge hat gezeigt, dass die Sachverständigen von den Gerichten dazu aufgefordert werden, sich zu den normativen Merkmalen sowohl der §§ 20,21 StGB, als auch des § 66 StGB zu äußern. Der überwiegende Teil der Begutachtungsaufträge stellt nicht klar, welche tatsächlichen Fragen durch das Gutachten zu beantworten sind. Dieses Vorgehen bestätigt die empirisch nicht belegte Aussage durch Nedopil, dass in der Praxis im Gutachtauftrag „eine Vielzahl von unstrukturierten und unscharfen (juristischen) Merkmalen“ angeführt würden (Nedopil 2005). In einer großen Zahl der Fälle wurden in unserer Stichprobe Textpassagen aus den §§ 63, 66 StGB für den Begutachtungsauftrag verwendet. Diese fordern den Sachverständigen häufig zu vom BGH als überwiegend normativ eingestuften Merkmalen auf. So gab es eine Vielzahl von Fällen, in denen eine Gesamtwürdigung in Auftrag gegeben wurde oder in denen sich der Gutachter zum Hang oder zur Gefährlichkeit für die Allgemeinheit äußern sollte. Damit bestätigen unsere Ergebnisse einen durch Barton gefundenen bedenklichen Befund aus dem Jahre 1983. Die juristischen Verfahrensbeteiligten kommen auch 20 Jahre später ihrem Auftrag nicht angemessen nach, die Sachverständigen schon durch die Fragestellung des Gutachtauftrages anzuleiten. Eine derartige Praxis ist als unzulässig zu bewerten, vor allem die bloße Wiedergabe von Gesetzestexten wurde durch die interdisziplinäre Arbeitsgruppe am BGH (Boetticher et al. 2006) als nicht ausreichend eingestuft. Darüber hinaus lassen die Ergebnisse fragwürdig erscheinen, ob die Grundlage für gutachterliche Aussagen zu normativen Begriffen im Rollenverständnis der Gutachter zu suchen ist. Keiner der Gutachtaufträge fragte nach der Wahrscheinlichkeit, Art oder Häufigkeit erneuter Straftaten, so wie es Boetticher et al. (2006) empfohlen haben. Ebenso wurde in keinem Fall nach den Umständen oder Maßnahmen gefragt, welche das Risiko steigern oder es verringern könnten. Weiterhin ist aus psychiatrischer Sicht zu bedauern, dass in den hier analysierten Gutachtaufträgen selten um Abklärungen hinsichtlich der Persönlichkeit gebeten wurde. Entsprechende Fragestellungen könnten die Sachverständigen zum psychowissenschaftlich fassbaren Kern der Problematik um die Stellungnahme des psychiatrischen Sachverständigen bei Anordnung von Sicherungsverwahrung leiten. Zusätzlich stünden sie im Einklang mit dem Beschluss des 5. Strafsenats: Dieser beschränkt die gutachterliche Arbeit im Sinne Boettichers et al. (2006)

auf einen Kernbereich der forensisch-psychiatrischen Tätigkeit, nämlich die Abklärung von Persönlichkeitsmerkmalen bzw. -störungen und die Erstellung einer Kriminalprognose.

### *5.2.2 Die Übernahme der Gutachtenergebnisse in die Urteilsbegründung*

Bei unserer Untersuchung fanden sich sowohl in Schuldfähigkeits-, als auch in der Maßregelentscheidung Übereinstimmungsquoten von über 95 %. Diese Zahlen bestätigen die schon durch Verrel (1995), Barton (1983) und Fegert et al. (2003) vorgefundenen Übereinstimmungsquoten von 94,9 %, 94 % und 88,6 % in der Frage der Schuldfähigkeit und erweitert dieses Faktum auch auf die Anordnungsentscheidung einer Maßregel nach § 66 StGB. Diese lässt sich nach unseren Daten mit einer Quote an Übereinstimmung von 98 % beziffern. In der quantitativen Analyse der gerichtlichen Entscheidungsbegründung zeigte sich, dass die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Durchschnitt auf 5 bis 6 Seiten (146 Zeilen) begründet wurde. Damit liegt diese im selben Bereich, wie die Länge der Begründung der SV in den Stichproben Kerns (1997) und Kinzigs (1996), durch die eine durchschnittlich Länge von fünf bzw. vier bis fünf Seiten erhoben worden war.

In den Begründungen zur Sanktionsentscheidung der Gerichte war ein Bezug zum Gutachten bei der Begründung der Schuldfähigkeitsentscheidung, als auch bei der Begründung des Vorliegens der materiellen Voraussetzungen der SV in über 50 % der Zeilen gegeben. Über 4/5 des argumentierten Textes zum Vorliegen von Eingangsmerkmalen und 3/4 der Zeilen zur Schuldfähigkeit hatten einen eindeutigen Bezug zum Gutachten. Damit zeigte sich nicht nur qualitativ eine hohe Übereinstimmungsquote zwischen Gutachten und Urteil, sondern auch quantitativ, dass ein Großteil der Begründung von Schuldfähigkeit und Anordnung von SV auf gutachterlichen Aussagen fußt. Dabei wurden die Gutachtenergebnisse in nur 42 % der Fälle inhaltlich geprüft, in über einem Fünftel der Urteilsbegründungen wurde die Übernahme der Gutachtenergebnisse überhaupt nicht inhaltlich begründet. Es fanden sich in fast 2/3 der Urteile stereotype Floskeln in der gerichtlichen Argumentation. In ebenfalls fast 2/3 wurden Passagen aus dem Gutachten überwiegend in Zitatform oder in indirekter Rede wiedergegeben. Es zeigte sich ein ähnliches Übernahmeverhalten wie in der Stichprobe Kinzigs (1996), der von überwiegend „bloßer Wiedergabe des Sachverständigengutachtens ohne eigenständige Würdigung durch die Kammer“ sprach. Eine solche Übernahmeform erweckt (vor allem in Kombination mit immer wiederkehrenden Floskeln) schnell den Eindruck eines bloßen kritiklosen „Abschreibens“ von Gutachtenpassagen um die

Schuldfähigkeitsentscheidung und die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu begründen. Von den Sachverständigen abweichende Entscheidungen gab es bis auf wenige Ausnahmen nicht. Die Ergebnisse der Begutachtung entsprechen also in einem hohen Maße den letztlich juristisch getroffenen Entscheidungen. Insoweit ist die Aussage Kinzigs (1996) zu bestätigen, dass der gutachterlichen Stellungnahme eine präjudizielle Bedeutung zukommt, auch wenn die Entscheidung des Richters letztlich ohne Bindung an die Auffassung des Sachverständigen erfolgt (Boetticher et al. 2006).

### *5.2.3 Die Rechtswirklichkeit des „Hang zu Straftaten“ des § 66 StGB und die Begründung der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB durch die Gutachter und die Gerichte*

Die Analyse der Argumente zum Hang des § 66 StGB war nach Durchsicht der Gutachten und Urteile aufgrund unzureichender Trennung der einzelnen materiellen Bestandteile auf juristischer Seite und fehlender Diskussion des Hanges auf gutachterlicher Seite nur begrenzt möglich. Nach Durchsicht der Gutachtaufträge scheint selbst den Gerichten nicht klar zu sein, was die im Rahmen von Verfahren mit Anordnung von SV durch den Gutachter zu beantwortenden Fragen sind. In über der Hälfte der Fälle hatte (der Auftragsformulierung nach) der Gutachter selbst zu entscheiden, was er als die bei der Frage nach den Voraussetzungen des § 66 StGB als zu beantwortende Frage erachtet. Dies bestätigt die Unklarheit der Kompetenzen des psychiatrischen Sachverständigen nicht nur auf sachverständiger, sondern auch auf juristischer Seite. Eine mögliche durch den Gutachter zu beantwortende Frage ist die nach dem Vorliegen des Hanges zu Straftaten gem. § 66 StGB. Er war Bestandteil der Auftragsformulierung in immerhin 18 Fällen. Daher wurde versucht, psychiatrische und juristische Argumente zum Vorliegen des Hanges aus Gutachten und Urteil zu erfassen. Allerdings zeigte sich, dass das Vorliegen eines solchen Hanges in 49 der 101 Gutachten gar nicht diskutiert wurde. 16 Gutachter lehnten eine Stellungnahme zum Begriff des Hanges sogar ausdrücklich ab.

Auf gerichtlicher Seite war eine unzureichende Abgrenzung des Hangbegriffes zu anderen normativen Merkmalen der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB festzustellen. So fand schon Kinzig (1996) in seiner Untersuchung heraus, dass in den Urteilsbegründungen bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung oft das Zitat der gesamten Vorschrift voranstellt wird, an das sich eine Gesamtwürdigung anschließt, die nicht mehr zwischen den verschiedenen normativen Bestandteilen differenziert (Kinzig 1996). Dies bestätigte

sich bei unserer Stichprobe in 29 der 100 ausgewerteten Urteile. Eine unzureichende Trennung fand sich in insgesamt 1/3 der 101 Fälle. Möglicherweise als Folge der Unklarheit, was die durch den psychiatrischen Sachverständigen zu beantwortenden Fragen im Rahmen von Verfahren mit möglicher Anordnung von SV sind, und aufgrund der begrifflichen Abgrenzungsschwierigkeiten des Hanges nach § 66 StGB zu anderen Rechtsbegriffen hat der Gesetzgeber auf den Begriff des „Hanges“ bei der Anordnung des Vorbehalts (§ 66 a StGB) und der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66 b StGB) verzichtet. Allerdings hat der Bundesgerichtshof die Notwendigkeit des Vorliegens des Hanges nach § 66 StGB Abs.1 Nr. 3 bei der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bereits festgestellt (BGH 5 StR 585/05).

Die Diskussion der Ergebnisse zum „Hang zu Straftaten“ des § 66 StGB und zu den materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB wird im Folgenden parallel vorgenommen. Wie bereits im methodischen Teil der Arbeit erklärt, ergibt sich diese Vorgehensweise aus den Ergebnissen und der erweiterten Zielstellung der Arbeit. Zunächst war es Ziel, den von Habermeyer (2005) gezeigten Ansatz einer psychiatrischen Umschreibung des „Hanges zu Straftaten“ des § 66 StGB in unserer Stichprobe zu untersuchen. Die vorab gezeigten aus Sicht des Autors unzureichenden Ergebnisse zum Hang machten es notwendig, die Zielstellung auf die Umschreibung der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB zu erweitern. Dies lieferte größere Datenmengen, ein Vergleich der dabei gewonnenen Daten mit den Ergebnissen zum Hang kann jedoch nur mit einigen Einschränkungen erfolgen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass der erweiterte Arbeitsansatz alle Aspekte der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB erfasst. Andererseits ist aus Sicht des Autors vor allem auf Seite der psychiatrischen Sachverständigen eine Vermischung der Teilaspekte der materiellen Voraussetzungen zu vernachlässigen. Aus psychiatrischer Sicht geht es bei der Stellungnahme zu den Voraussetzungen der SV weniger um normativ wertende Aussagen, als vielmehr darum, Möglichkeiten und Grenzen der Handlungssteuerung in der konkreten Tatsituationen zu erörtern und diese hinsichtlich der Kriminalprognose zu diskutieren. Habermeyers (2005) zusammengestellte Liste von Hinweiskriterien für den Hang des § 66 StGB zielt nicht auf eine normative Aussage zum Hang, sondern auf die Differentialindikation der Sicherungsverwahrung zur Maßregel nach § 63 StGB ab. Es geht ihm bei seinem Vorgehen um die psychopathologische Umschreibung von Straftätern, bei denen aus psychiatrischer Sicht die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vorliegen. Im Folgenden wird daher eine sowohl die Ergebnisse

zum Hang des § 66 StGB, als auch die Ergebnisse zu den materiellen Voraussetzungen integrierende Diskussion erfolgen.

#### 5.2.3.1 Die Begründung des Hanges des § 66 StGB und der materiellen Voraussetzungen der SV mit der Kriminalprognose der Probanden

Die Ergebnisse der Analyse der Stellungnahmen zum Vorliegen des Hang gem. § 66 StGB deuten darauf hin, dass eine Nähe des Hangbegriffes zum Begriff der Kriminalprognose anzunehmen ist. So wird in gut einem Drittel (38 %) der 52 Fälle mit gutachterlicher Hangbegründung dieser mit einer schlechten Prognose begründet. Eine schlechte Kriminalprognose ist damit (neben der Persönlichkeit) das am häufigsten angeführte gutachterliche Argument zum Vorliegen des Hanges. Des Weiteren wurde in den zwei Fällen, in denen der Gutachtauftrag ganz gezielt (ohne Vermischung mit anderen normativen Merkmalen) eine Aussage zum Vorliegen des Hanges gem. § 66 StGB forderte, diese Frage mit einer schlechten Prognose beantwortet. Auffällig ist, dass eine weitere Aussage zur Definition des Hanges in diesen Fällen nicht erfolgte. Unabhängig vom Gutachtauftrag fanden sich in über der Hälfte der psychiatrischen Gutachten von den Gutachtern selbst als „prognostisch“ bezeichnete Abwägungen. Die Gerichte begründeten in jedem vierten Fall, in denen das Vorliegen des Hanges diskutiert wurde, diesen Hang mit einer schlechten Prognose. Es ist also zunächst festzuhalten, dass die Feststellung des Hanges gem. § 66 StGB nicht nur auf der Seite der Gutachter, sondern auch auf juristischer Seite prognostische Abwägungen beinhaltet. Es soll jedoch damit nicht bedingungslos der Feststellung Lammels (2004) gefolgt werden, dass der Hang lediglich eine ungünstige Kriminalprognose sei. Vielmehr ist dieses Ergebnis auch vereinbar mit der Definition des Hangtäters durch Habermeyer: „Der Hangtäter des § 66 StGB kann aus psychiatrischer Sicht als Person mit einer ungünstigen Kriminalprognose und einer stabilen und persönlichkeitsgebundenen Bereitschaft zur Begehung von Straftaten beschrieben werden.“ (Habermeyer 2008).

### 5.2.3.2 Die Begründung des Hanges des § 66 StGB und der materiellen Voraussetzungen der SV mit der Persönlichkeit der Probanden

Ein wichtiger Teilbereich der psychiatrischen und juristischen Argumentation zum Hang des § 66 StGB und zu den materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB ist die Persönlichkeit des Probanden. Sie nimmt auf der Seite der Gutachter und auch auf der Seite der Gerichte bei den Hangargumenten jeweils den zweiten Rang ein. Dies steht in Einklang mit der Forderung des BGH an den Sachverständigen, sich bei einer Stellungnahme zu den Voraussetzungen des § 66 StGB „über die Gesamtheit der Persönlichkeitsmerkmale des Angeklagten zu äußern, die für die Beurteilung seines Hanges und der ihm zu stellenden Gefährlichkeitsprognose bedeutsam sind“ (BGH StrafV 1994. 231). Auch Kröber (2004) hatte die Aufgabe des Sachverständigen in einer Abklärung der Frage persönlichkeitsimmanenter Faktoren gesehen, welche mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der künftigen Begehung erheblicher Straftaten eingehen.

Dabei zentriert sich die Argumentation zum Hang in unserer Stichprobe auf beiden Seiten vorrangig darauf, dass bei den Probanden dissoziale Persönlichkeitsmerkmale vorliegen. Wenn für das Vorliegen des Hanges des § 66 StGB die Persönlichkeit als Argument angeführt wurde, so wurde diese durch die Gutachter in 3 von 4 Fällen als dissozial und in jedem fünften Fall als narzisstisch beschrieben. Auf gerichtlicher Seite wurde in den 43 Fällen, in denen der Hang mit der Persönlichkeit begründet wurde, dies in über der Hälfte mit dissozialen Persönlichkeitsmerkmalen und in 3 der 43 Fälle mit narzisstischen Persönlichkeitsmerkmalen getan. In den Einzelargumenten zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen überwiegen unter den gutachterlichen Argumenten solche, die dissoziales Verhalten beschreiben. In der Hälfte der Gutachten wird das Vorliegen der Voraussetzungen der SV zunächst allgemein damit begründet, dass der Proband antisoziales/dissoziales Verhalten gezeigt hat. In der juristischen Argumentation zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen fand sich dieses Argument in jedem dritten Fall. In 18 % der Fälle wurde die SV durch die Gutachter mit narzisstischen Verhaltensstilen begründet. Dieses Argument findet sich auf juristischer Seite in jedem zehnten Fall.

Die besondere Relevanz antisozialen Verhaltens und einer dissozialen Persönlichkeit für die Anordnung von SV hat Habermeyer (2005) betont. Da viele der in unserer Stichprobe gefundenen Argumente antisoziales Verhalten darstellen oder Ausdruck einer antisozialen

Persönlichkeit sind, sind sie auch in der PCL-R, dem HCR-20 und in den Kriterien Habermeyers (2005) vertreten, bzw. können dortigen Items zugeordnet werden. So fand sich das Argument „instabile Beschäftigungsverhältnisse“ in gut jedem dritten Gutachten und in jedem fünften Urteil als Argument für die materiellen Voraussetzungen der SV. Dieses Argument ist im HCR-20 als Item „Probleme im Arbeitsbereich“ (H4) vertreten und findet sich auch in Habermeyers Kriterien. Die durch die Gerichte in jeweils 23 % angeführten Argumente „Rückfall trotz Bewährung“ (Gutachter: 7 %) und „Rückfall aus Haft, Hafturlaub, Freigang“ (Gutachter: 5 %) spiegeln ebenfalls antisoziales Verhalten wieder und lassen sich als Missachtung einer Auflage oder Weisung in die PCL-R und den HCR-20 (H10) einordnen. Wertet man beide Argumente im Sinne dieses Items, so wurde damit in 11 % der Fälle durch die Gutachter und in gut jedem dritten Urteil für das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der SV argumentiert. Beide Argumente wurden häufig durch die Gerichte zusätzlich angeführt (siehe Tabelle 17).

Weitere von Habermeyer hervorgehobene, als Aspekte einer antisozialen Lebensführung zu betrachtende Persönlichkeitseigenschaften sind die „Gewaltanwendung in der Vergangenheit“ (H1) (Gutachter: 22 %; Gerichte: 30 %), „Verantwortungslosigkeit“ (Gutachter: 18 %; Gerichte: 12 %) und das Argument „Kontakt zum Rotlicht-, Obdachlosen- oder Alkoholikermilieu“ (Gutachter: 9 %; Gerichte: 7 %). Das Argument des Substanzabusus wurde in 31 % durch die Gutachter und in 18 % durch die Gerichte für das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der SV angeführt. Der Substanzmissbrauch findet sich auch in den Hinweiskriterien für den Hang des § 66 StGB der Arbeit Habermeyers (2005). Er gilt als bekannter Risikofaktor für Gewalttätigkeit (Stadtland u. Nedopil 2003, Ille et al. 2005). In Tabelle 18 finden sich weitere antisoziale Verhaltensaspekte, die unter den gutachterlichen und gerichtlichen Argumenten in jedem fünften bis dritten Fall vertreten waren. Hier sind die Argumente „fehlendes Lernen aus Bestrafung“, „Missachtung sozialer Normen und Regeln“, das Vorliegen einer geringen Frustrationstoleranz und das Externalisieren von Schuld zu nennen. Die dissoziale Persönlichkeitsstörung als eigenständiges Argument wurde in 11 % der Gutachten und in 9 % der gerichtlichen Begründungen der materiellen Voraussetzungen der SV genannt. Die jeweilige Zuordnung zu den Kriterien der PCL.R, des HCR-20 oder zu den Kriterien Habermeyers (2005) ist in Tabelle 18 ersichtlich.

Die gefundenen Ergebnisse bestätigen also zunächst die besondere Bedeutung einer antisozialen Persönlichkeit und antisozialen Verhaltens für die Beurteilung des Hanges des § 66 StGB und für die Beurteilung der materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB. Dabei sind viele der in unserer Untersuchung gefundenen Argumente Aspekte aus dem Bereich der emotional-affektiven Auffälligkeiten, um dessen Ausklammerung Habermeyer bei der Zusammenstellung seiner Kriterien für den Hang des § 66 StGB bemüht war: Hier sind zunächst das sowohl gutachterlich als auch gerichtlich häufig angeführte Argument „Jugendkriminalität“ und das in jedem vierten Gutachten und in jedem fünften Urteil genannte Argument „frühe Verhaltensauffälligkeiten“ zu nennen. Beide Argumente sind als Items in der PCL-R vertreten und können nach Janzarik (1993) Hinweise auf eine „strukturelle Deformierung“ geben. Damit erlangen sie einerseits Bedeutung für die Beurteilung der Schuldfähigkeit, andererseits zeigt dies auch einen Zusammenhang dieser Items zu einer defizitären affektiven Entwicklung. Habermeyer klammerte diese Items in seinen Kriterien daher bewusst aus. Weitere in unserer Untersuchung in zirka jedem fünften Gutachten und zirka jedem zehnten Urteil gefundene Argumente, die Hinweise auf emotional-affektive Auffälligkeiten liefern und relevante Entsprechung in der PCL-R und dem HCR-20 haben, sind ein „Mangel an Schuldgefühlen oder Schuldbewusstsein“, ein „Mangel an Empathie“, „Impulsivität bzw. eine mangelnde Impulskontrolle“ und „instabile Partnerbeziehungen“. Letzteres ist als History-Item H3 Bestandteil des HCR-20 und kann ebenfalls in Zusammenhang mit emotional-affektiver Dysregulation stehen (Habermeyer 2008).

Die Berücksichtigung der aufgeführten Items in den Gutachten und Urteilssprüchen unserer Stichprobe ist einerseits zu begrüßen, da sie kriminalprognostisch relevante Sachverhalte erfassen. Im Hinblick auf die Beurteilung der Voraussetzungen der SV ist die Argumentation jedoch nicht unproblematisch. Denn dem Vorliegen der gezeigten Aspekte kann im Rahmen der Schuldfähigkeitsentscheidung insbesondere bei der Beurteilung des Schweregrades einer Persönlichkeitsstörung und deren möglicher Einordnung als SASA eine Bedeutung zukommen. Das bei unseren Probanden in einem hohen Maße Persönlichkeitsauffälligkeiten vorliegen, ist angesichts der hohen Prävalenz von Persönlichkeitsstörungen im Strafvollzug (Fazel u. Danesh 2002) nicht überraschend. Dabei ist zunächst zu beachten, dass nicht nur das Vorliegen der Kriterien alleine ausreichend für die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung ist. Gefordert ist ein zeitlich überdauerndes Muster an Kognition, Affektivität, Gestaltung zwischenmenschlicher

Beziehungen und der Impulskontrolle (APA 2000). Ist die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung in diesem Sinne gestellt, so bedeutet dies jedoch nicht per se das Vorliegen des Eingangsmerkmals der „Schweren anderen seelischen Abartigkeit“. Hier geht es auch um eine Beurteilung des Schweregrades dieser Störung. Eine Persönlichkeitsstörung hat erst dann Relevanz für die Schuldfähigkeit, wenn eine Auseinandersetzung mit der Umwelt nicht mehr adäquat erfolgen kann und Anpassungsprozesse an die Umwelt nicht mehr möglich sind. Janzarik (1993) spricht dabei von einer „die Verhaltenssteuerung generell beeinträchtigenden und in die wichtigsten Lebensbezüge ausstrahlenden strukturellen Deformierung“ der Persönlichkeit (Janzarik 1993). Nach der bewussten Ausklammerung der Aspekte mit hoher emotional-affektiver Komponente enthalten die von Habermeyer vorgelegten Hinweiskriterien für den Hang weitere Aspekte, die gegen das Vorliegen einer SASA sprechen. In diesem Zusammenhang erfolgte die Erarbeitung seiner Kriterien in Abstimmung zu den Ergebnissen einer BGH-Arbeitsgruppe (Boetticher et al. 2005). Diese hatte Argumente für das Vorliegen einer SASA formuliert.

Für den Hang des § 66 StGB wurde auf juristischer Seite in sechs Fällen mit dem Vorliegen einer psychopathischen Persönlichkeit, in vier Fällen mit einer „haltlosen“ und „willensschwachen“ Persönlichkeit argumentiert. Das Argument des Vorliegens von Haltlosigkeit als Argument für die materiellen Voraussetzungen der SV fand sich in zirka jedem zehnten Gutachten und Urteil. Die Willensschwäche wurde in 8 % durch die Gutachter und in 6 % durch die Gerichte für die Begründung der materiellen Voraussetzungen angeführt. Sowohl der antiquierte deutsche Begriff der Psychopathie (nicht zu verwechseln mit dem aus dem angloamerikanischen Raum stammenden Begriff der „Psychopathy“ nach Hare), als auch die Begriffe der Willensschwäche und der Haltlosigkeit sind in den aktuellen Klassifikationssystemen psychischer Störungen nicht aufzufinden. Die Begriffe der Haltlosigkeit und der Willensschwäche finden sich in den aktuellen Strafrechtskommentaren bei der Beschreibung des Hangtäters, ihre Verwendung ist aus psychiatrischer Sicht jedoch nicht anzustreben. Den Begriff der Haltlosigkeit lehnte bereits Kurt Schneider (1923) aufgrund seiner überwiegend soziologischen Bedeutung ab. Der Begriff der Willensschwäche ist von psychiatrischer Seite aufgrund seiner geringen Vereinbarkeit mit dem Konzept der Schuld abzulehnen. Dazu schreibt Habermeyer (2008): „Ein wirklich Willenloser wird nämlich in völliger Passivität verharren oder hilfloser Spielball äußerer Einflüsse sein. Dieser Umstand schließt Steuerungs- oder

Hemmungskräfte aus und erscheint abseits schwerer hirnorganischer Prozesse kaum denkbar“ (Habermeyer 2008). Die Verwendung dieser Begriffe ist vor dem Hintergrund der existierenden Klassifikationssysteme (WHO 1994; APA 2000) mit den dort enthaltenen Möglichkeiten zur Beschreibung von Persönlichkeitsauffälligkeiten wenig sinnvoll. Der wertungsfreie, ätiologieunabhängig-deskriptive Ansatz der Klassifikationssysteme sollte auch im Rahmen der Begutachtung zur SV genutzt werden.

#### 5.2.3.3 Die Begründung des Hanges und der materiellen Voraussetzungen mit der Legalbiographie der Probanden

Das Vorliegen des Hanges bei den Probanden wurde sowohl durch die Gutachter, als auch durch die Gerichte häufig mit legalbiographischen Aspekten begründet. Die Hangbegründung erfolgte auf Gutachterseite in jedem fünften Fall und auf der Seite der Gerichte in 3 von 4 Fällen mit den Vortaten. Die Anlasstaten dienten in jedem fünften Gutachten, die Rückfallgeschwindigkeit und die bisherigen Haftzeiten in ungefähr jedem zehnten Gutachten zur Begründung des Vorliegens des Hanges. Durch die juristische Seite wurde der Hang überwiegend durch die Anlasstat und durch weitere legalbiographische Aspekte begründet. Unter den Einzelargumenten zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der SV rangiert das Argument der hohen Rückfallgeschwindigkeit bei den Gerichten auf Rang 1 und bei den gutachterlichen Argumenten auf Rang 3. In der Hälfte der Urteile wurden die Vortaten für die Begründung der materiellen Voraussetzungen der SV angeführt, auf der Seite der Gutachter begründeten die Vortaten in jedem fünften Fall das Vorliegen der Voraussetzungen der SV. Die Anlasstat diente in jedem dritten Fall als Argument für die gerichtliche Begründung der materiellen Voraussetzungen der SV und in 13 % als Argument für die gutachterliche Begründung der Sicherungsverwahrung. Die Ergebnisse unserer Untersuchung zeigen, dass für den Hang des § 66 StGB und auch für die materiellen Voraussetzungen der SV insgesamt der Legalbiographie der Probanden eine große Bedeutung zukommt. Vor allem für die juristische Begründung der Sicherungsverwahrung wurde die Relevanz der Legalbiographie deutlich. Die Aspekte „Vortaten“, „Anlasstat“ und „hohe Rückfallgeschwindigkeit“ wurden durch die Gerichte am häufigsten zusätzlich in der Argumentation für das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen angeführt (Tabelle 17). Die Ergebnisse unserer Untersuchung bestätigen Habermeyer in seiner Aussage, dass es bei der Beurteilung zu den Voraussetzungen der SV „vorwiegend um eine Analyse 1) der

Delinquenzvorgeschichte und 2) von deren Verflechtung mit der Persönlichkeit des Täters“ geht (Habermeier 2008).

#### 5.2.3.4 Die Begründung des Hanges des § 66 StGB und der materiellen Voraussetzungen der SV mit Tatmodalitäten

Ein weiterer großer Teilbereich der gutachterlichen und juristischen Argumentation betraf die Modalitäten, unter denen die Probanden die Taten begangen hatten. In zwei Fällen begründeten die Gutachter den Hang mit dem Einsatz von Waffen bei der Begehung der Taten und somit mit einer Tatmodalität. Auf juristischer Seite wurde der Hang in jedem dritten Urteil mit den Tatumständen begründet. Der Gebrauch von Waffen wurde von juristischer Seite in jedem fünften Fall als Begründung für die materiellen Voraussetzungen der SV angeführt, durch die Gutachter erfolgte dies in jedem zehnten Fall. Tabelle 17 zeigt, dass der Gebrauch von Waffen zu den Argumenten gehört, die am häufigsten durch die Gerichte zusätzlich für die Begründung der materiellen Voraussetzungen der SV angeführt wurden. Die Gerichte begründeten die materiellen Voraussetzungen in 29 % der 100 Fälle damit, dass die Taten hohe Ähnlichkeit zueinander gehabt haben; die Gerichte führten dieses Argument halb so häufig an. Das Bestehen von Ähnlichkeiten zwischen den Taten wurde in knapp jedem fünften Fall zusätzlich durch die Gerichte als Argument für die Begründung der SV angeführt, dies verdeutlicht die große Bedeutung der Tatmodalitäten für die juristische Seite. In gut jedem fünften Fall wurde durch die Gutachter bei der Begründung der SV angeführt, dass keine situativen Faktoren zum Tatzeitpunkt vorgelegen haben. Dieses Argument wird durch die Gerichte in jedem vierten Fall angeführt.

Das der Tathergang für die Beurteilung der Schuldfähigkeit und insbesondere für die Beurteilung der Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt eine wichtige Rolle spielt, ist unstrittig. Nach Habermeier (2005) fließen Aspekte des Tatherganges auch in die Beurteilung des Hanges zu Straftaten des § 66 StGB ein. Dies ergibt sich aus der Problematik der Abgrenzung des Hanges vom Vorliegen einer SASA in Verbindung mit verminderter Steuerungsfähigkeit. Bei der Begutachtung ist dabei zu prüfen, ob die Persönlichkeitsanomalien des Probanden in Verbindung zur begangenen Straftat standen. Weiterhin stellt sich die Frage, ob es in der Tatsituation zu einer „Desintegration psychischer Funktionen“ (Saß 1985) mit erheblichen Einbußen der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit kam. Als relevant für das Vorliegen des Hanges sind daher Verhaltensweisen, die Rückschlüsse auf intakte psychische Funktionen bei Begehung der

Tat zulassen (Habermeyer 2008). Diese Prüfung sollte unter der Berücksichtigung von Täterpersönlichkeit, Motivation, Handlungsdeterminanten, situativen Gegebenheiten und der biographischen Entwicklung (Venzlaff 2000) erfolgen. Insoweit ist dieser Bereich der Argumentation zum Hang des § 66 StGB bzw. zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der SV durchaus von großer Bedeutung für die psychiatrische Begutachtung bei Sicherungsverwahrung. Auf die durch Habermeyer als relevant eingestuften Merkmale für das Vorliegen des Hanges wurde mit Ausnahme des Arguments des Fehlens von situativen Faktoren/psychosozialen Auslösefaktoren jedoch nur in seltenen Fällen abgestellt. Die aktive Gestaltung der Tat bzw. der Tatumstände wurde immerhin in 13 % der Fälle durch die Gutachter und in 11 Fällen von 100 Fällen durch die Gerichte angeführt, das Vorliegen erhaltener Verhaltensspielräume bzw. das Bestehen einer intakten Realitätskontrolle fand in nur 8 % der Gutachten und in keinem der Urteilssprüche als Argument Beachtung.

#### 5.2.3.5 Die Begründung der materiellen Voraussetzungen der SV mit klinisch-diagnostischen Items

Klinisch-diagnostische Argumente spielen auf Gutachterseite bei der Begründung der materiellen Voraussetzungen ebenfalls eine Rolle. So wurde durch die Gutachter in 22 der 100 Fälle argumentiert, der Proband sei geistig-seelisch gesund, in 19 % der Fälle wurde argumentiert, er habe eine gut-durchschnittliche Intelligenz. Dies könnte auf der einen Seite so interpretiert werden, dass sich Textpassagen zur Maßregelentscheidung mit Argumenten zur Schuldfähigkeit vermischen, hier also seitens der Gutachter unzureichend unterschieden wird. Dass zuweilen Schwierigkeiten in der Abgrenzung schwerwiegender psychischer Störungen von den Voraussetzungen der SV bestehen, scheint primär unwahrscheinlich. Habermeyer hat jedoch den Verdacht geäußert, dass sich in der SV auch eine Gruppe tiefgreifend psychisch gestörter Delinquenten befindet (Habermeyer 2005), die er als fehleingewiesen erachtete. Unter 10 Probanden mit Anordnung von SV sah er zwei Probanden mit schizophrenen Erkrankungen und einen intelligenzgeminderten Probanden. Daher scheint das Anführen klinisch-diagnostischer Argumente bereits im Kontext der Abgrenzung schwerwiegender psychischer Störungen von den Voraussetzungen der SV Bedeutung zuzukommen. Auf der anderen Seite könnten diese klinisch-diagnostischen Argumente auch in Zusammenhang mit der Abgrenzungsproblematik der Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung zum Begriff der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ gewertet werden. Wie vorab gezeigt, spielt die Abgrenzung der SASA und hier

insbesondere die klinisch-psychiatrische Diagnose der Persönlichkeitsstörung nach DSM-IV und ICD-10 zu den Voraussetzungen der SV bei einer Begutachtung zur Anordnung von SV eine wichtige Rolle. Allerdings kann die Abgrenzung zwischen den Voraussetzungen des § 63 StGB und des § 66 StGB vor allem im Bereich der Persönlichkeitsstörungen nicht allein durch den Ausschluss dieser psychischen Störung gelingen. Daher sind klinisch-diagnostische Items, wie wir sie in unserer Untersuchung als Argument für das Vorliegen des Hanges des § 66 StGB bzw. für das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der SV gefunden haben, zwar relevant, für das Stellen der Differentialindikation jedoch nicht ausreichend. Dazu bedarf es zunächst einer Einschätzung des Schweregrades der diagnostizierten Persönlichkeitsanomalie und der Beurteilung der Fähigkeit zur Tatzeit, eigene Handlungen mit normativen Vorgaben abzustimmen (Habermeyer 2008).

Ein zusätzlicher Aspekt, den Habermeyer in den Fokus seiner Überlegungen gerückt hat, war die Abgrenzung des Zustandes der verminderten/aufgehobenen Steuerungsfähigkeit mit nachlassenden gegenregulatorischen Kräften (Kröber 1995, Saß 1987) von der Entwicklung einer aktiven Delinquenz ohne forensische Relevanz (Habermeyer 2008). Letztere ist eher als Folge einer antisozialen Persönlichkeit und einer Identifikation mit kriminellen Lebensentwürfen zu sehen. Daraus kann eine aktive Integration in eine kriminelle Subkultur resultieren. Mit dem „Kontakt zum kriminellen Milieu“ wurde in unserer Stichprobe in 17 % der 100 Fälle durch die Gutachter als Argument für die Voraussetzungen der SV argumentiert. In jedem zehnten Urteil wurde mit diesem Aspekt das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der SV untermauert. Ebenso ist im Rahmen einer aktiven, forensisch nicht relevanten Kriminalität die Entwicklung einer Spezialisierung auf einen bestimmten Delinquenztyp und das aktive Planen und Durchführen von Taten möglich (Habermeyer 2008). Mit der aktiven Gestaltung der Tat wurde in 13 % der Fälle durch die Gutachter und in 11 der 100 Fälle gerichtlicherseits für das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen argumentiert. Das Argument der „Spezialisierung“ wurde in unserer Untersuchung gutachterlicherseits in 3 Fällen und gerichtlicherseits in einem Fall für das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der SV angeführt und blieb somit in den Argumentationen weitestgehend unberücksichtigt.

#### 5.2.3.6 Die Begründung des Hanges des § 66 StGB und der materiellen Voraussetzungen der SV mit juristischen Termini

Ebenfalls als Argumente für den Hang durch die Gutachter angeführt wurden juristische Termini. Dabei wurde der Hang besonders häufig als „eingewurzelte Neigung“ oder „eingeschliffenes Verhaltensmuster“ definiert. Häufiger als auf der Seite der psychiatrischen Gutachter wurde der Hang durch die Gerichte mit juristischen Termini umschrieben. Bezüglich der Häufigkeiten sei hier auf Tabelle 13 verwiesen. Bei Ausweitung der Analyse auf alle Argumente zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der SV zeigte sich folgendes Bild: In 41 % der 100 Fälle wurde von gerichtlicher Seite mit dem Vorliegen eines „eingeschliffenen Verhaltensmusters“ argumentiert, auf gutachterlicher Seite geschah dies mit der halben Häufigkeit. In fast jeden vierten Fall führten die Gerichte an, die Taten seien symptomatisch oder seien Symptomtaten. Dieses Argument fand sich mit der halben Häufigkeit im Gutachten. Dass sich die materiellen Voraussetzungen in einem durch Anlage und/oder Übung erworbenem Verhalten begründen, wurde in knapp jedem fünften Fall durch die Gerichte und in 8 % der 100 Fälle durch die Gutachter festgestellt. Ebenso wurde seitens der Gerichte in jedem fünften Fall mit einer „hohen kriminellen Energie“ argumentiert.

Eine Sonderstellung unter den juristischen Argumenten nimmt die „Schwere der Schäden der Opfer“ ein, da dieses Argument selbst Bestandteil der materiellen Voraussetzungen ist. Denn der Gesetzestext verlangt ja gerade einen „Hang zu erheblichen Straftaten, durch welche die Opfer schwere körperliche oder seelische Schäden erleiden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird“. Die vorab aufgezeigten Begrifflichkeiten entstammenden der Rechtsprechung und sind in gängigen Strafrechtskommentaren vorfindbar. Sie gehören zu den häufig von den Gerichten zusätzlich für das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der SV angeführten Argumente (Tabelle 17). Für den interdisziplinären Dialog ist der Sinn der Übernahme solcher juristischen Termini in das psychiatrische Gutachten jedoch zweifelhaft, ein psychiatrisches Pendant zu den Begriffen existiert nicht. Trotzdem finden sich derartige Begriffe auch in einer Vielzahl der Gutachten.

Insgesamt zeichnet sich ab, dass sowohl auf psychiatrischer und auch auf juristischer Seite der Hang des § 66 StGB und das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der SV mit 1) der Legalbiographie, 2) der Persönlichkeit und dem Sozialverhalten der Probanden, mit

3) Tatmodalitäten und 4) klinisch-diagnostischen Items begründet wird. Dies erfolgt jedoch mit unterschiedlicher gutachterlicher und gerichtlicher Gewichtung. Die Argumente werden mit 5) Termini aus der Jurisdiktion ergänzt.

#### *5.2.4 Vergleich der Argumente zum Hang des § 66 StGB bzw. der Argumente zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der SV mit den Ergebnissen der Arbeit Kinzigs (1996)*

Unsere Ergebnisse bezüglich der gerichtlichen Begründung des Hanges gemäß § 66 StGB und der materiellen Voraussetzungen dieser Vorschrift decken sich weitgehend mit den Ergebnissen Kinzigs (1996). Ein Vergleich beider Untersuchungen ist allerdings nur mit Einschränkungen möglich. So wurden in der Arbeit Kinzigs mehrere Argumente unter einer Kategorie subsumiert, die in unserer Auswertung eigenständige Argumente darstellen. Hatte Kinzig eine Hangbegründung mit Vorstrafen und Vortaten in 89 % der Fälle gefunden, so ist dies bei unserer Stichprobe von 66 zur Hangbegründung ausgewerteten Urteilssprüchen in 77,3 % der Fall. Auch fand sich eine Begründung der materiellen Voraussetzungen mit dem Argument der Vortaten in genau der Hälfte aller 100 ausgewerteten Urteile. Eine solche Argumentation mit den Anlasstaten war in immerhin 38 % der 100 Fälle gegeben. Eine Begründung des Hanges mit der hohen Rückfallgeschwindigkeit erfolgte bei Kinzig in 75,6 % der Fälle. Bei unserer Auswertung zeigte sich eine Begründung der materiellen Voraussetzungen in 64 % mit diesem Argument. In 63,2 % wurde der Hang bei Kinzig mit der Wirkungslosigkeit aller verbüßten Freiheitsstrafen begründet. Diesem Begründungselement entsprechende Argumente könnten die Begründung der materiellen Voraussetzungen mit der Unbeeindruckbarkeit der Probanden durch Freiheitsentzug (genannt in 31 %) oder das Nichtlernen aus Bestrafung (angeführt in 24 %) sein. Mit der Persönlichkeit und dem Charakter war der Hang bei Kinzig in 41 % der Urteile begründet worden. Eine solche Untermauerung des Hanges durch die Gerichte erfolgte bei unserer Stichprobe in 65 %. Ein schlechtes Schul-, Arbeits- oder Sozialverhalten wurde in 41,5 % von den durch Kinzig untersuchten Anordnungen von SV angeführt. Ein Teilbereich dieses Sachverhaltes steckt in dem Argument der instabilen Beschäftigungsverhältnisse, genannt in jeder fünften Argumentation zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der SV. Die materiellen Voraussetzungen sind bei uns in 38 % der 100 Fälle mit Jugendkriminalität und in 18 % mit dem Vorliegen einer Substanzproblematik oder einem Substanzabusus belegt worden. Diese beiden Argumente könnten den durch Kinzig vorgefundenen Hangbegründungen mit

Frühkriminalität in 34,7 % und Alkoholkonsum in 25,7 % entsprechen. Ebenfalls vergleichbar scheint das Argument zu den materiellen Voraussetzungen zu sein, dass keine Aussicht auf Therapieerfolg besteht (genannt in 31 %). Eine solche Begründung („Therapie nicht erfolgversprechend“) fand Kinzig in 25,7 % der Fälle.

Die durch Kinzig geäußerte Vermutung, dass für die Anordnung von SV Faktoren von Bedeutung wären, die schon Bestandteil der formellen Voraussetzungen seien, wird durch unsere Ergebnisse gestützt. Vortaten und Anlasstaten, die Bestandteil der formellen Voraussetzungen der SV darstellen, nehmen bei der Begründung des Hangmerkmals des § 66 StGB sowohl auf gutachterlicher, als auch auf juristischer Seite in der Auflistung der Argumente vordere Ränge ein. Rückfallgeschwindigkeit und bis zur Anlasstat vollzogene Inhaftierungszeiten werden als Argumente aus dem Bereich der Legalbiographie auf gutachterlicher Seite ebenfalls häufig genannt und finden sich somit in der Auflistung der Gutachterargumente wieder. Auf der Seite der gerichtlichen Argumente befinden sich in den sonstigen legalbiographischen Aspekten, die hier den vierten Rang einnehmen, eine Vielzahl von Argumenten wie z.B. Rückfallgeschwindigkeit und Inhaftierungszeiten, aber auch Bewährungsversagen, Jugendkriminalität etc., die in ihren Einzelhäufigkeiten zu gering ausgefallen sind, um selbst Erwähnung zu finden. Wertet man Vortaten und Anlasstat, sowie Rückfallgeschwindigkeit und Bewährungsversagen als Teilbereiche der Legalbiographie, so ist auffällig, dass sowohl auf sachverständiger, als auch auf juristischer Seite Argumente zur Legalbiographie den Hauptteil der Argumente zum Vorliegen des Hanges gem. § 66 StGB stellen. Das Hangerfordernis des § 66 StGB scheint zum großen Teil aus legalbiographischen Aspekten geschlussfolgert zu werden.

Kinzig (1996) schlug als Schlussfolgerung seiner Ergebnisse die ersatzlose Streichung des Hangerfordernisses vor. Dies könne zu einer rationaleren und transparenteren Anordnung der Sicherungsverwahrung beitragen. Ein Argument für diese Maßnahme war, dass bei der Begründung des Hanges des § 66 StGB vor allem Faktoren von Bedeutung seien, die schon Bestandteil der formellen Voraussetzungen sind. Schaut man sich unsere und Kinzigs Ergebnisse an, so ist aus psychiatrischer Sicht eine solche Maßnahme nicht zu empfehlen. Denn sowohl für die Begründung des Hanges des § 66 StGB, und auch für die Begründung der materiellen Voraussetzungen der SV insgesamt spielt nicht nur die Legalbiographie eine Rolle. Auch ist fraglich, ob die formellen Voraussetzungen alleine ausreichenden Aussagewert für die Legalbiographie der in Frage kommenden Straftäter

haben. Da auch die Persönlichkeit und das Sozialverhalten der Probanden, klinisch-diagnostische Argumente und der Tathergang einen erheblichen Stellenwert in der Argumentation einnehmen, spricht dies gegen eine nur auf formellen Voraussetzungen basierende Anordnung der SV. Dies wird auch durch die Rechtsprechung bestätigt, der BGH verlangt in einem Urteil vom 29.9.1993 eine Darstellung „der Persönlichkeitsmerkmale des Angeklagten, die für die Beurteilung seines Hanges und der ihm zu stellenden Gefährlichkeitsprognose bedeutsam sind“ (BGH 1994). Dass diese Forderung weiterhin der aktuellen Rechtsprechung entspricht, bestätigte 2005 der 5. Strafsenat (BGH 5 StR 2339/05).

## 6. Zusammenfassung

Von psychiatrischer Seite besteht ein Defizit an soziobiographischen, kriminologischen und diagnostischen Daten zu den in Sicherungsverwahrung Untergebrachten. Unsere Untersuchungen haben gezeigt, dass es sich beim Großteil der Sicherungsverwahrten um rezidivierende Straftäter mit Gewalt- und/oder Sexualstraftaten handelt (Habermeyer et al. 2007). Es zeigte sich, dass nahezu zwei Drittel der Insassen psychiatrisch relevante Persönlichkeitsakzentuierungen bzw. -störungen aufweisen. Die Begriffe „Willensschwäche“ und „Haltlosigkeit“ sind bei der psychiatrischen Begutachtung, die sich auf die Darstellung der Täterpersönlichkeit, ihrer biographischen Entwicklung und daraus resultierenden Gefährdungen konzentrieren sollte, entbehrlich. Die Sicherungsverwahrung sollte schwerpunktmäßig für die oftmals aufgrund einer Nutzen-Risiko-Abwägung delinquierenden Berufsverbrecher, deren Identifikation juristischer Kompetenzbereich ist, und schuldfähige Wiederholungstäter mit dissozialen Persönlichkeitszügen oder -störungen Anwendung finden.

Forensisch-psychiatrische Expertise im Rahmen von Strafverfahren mit Anordnung von Sicherungsverwahrung spielt sich in einem interdisziplinären Spannungsfeld ab. § 66 StGB fordert neben den formellen Voraussetzungen dieser Vorschrift das Vorliegen eines „Hanges zu Straftaten“ seitens des Straftäters. Der Hang des § 66 StGB ist bisher sowohl juristisch als auch psychiatrisch unzureichend beschrieben. In den Gutachtaufträgen fordert die juristische Seite den Sachverständigen häufig zu vom BGH als überwiegend normativ eingestuften Merkmalen auf. Der überwiegende Teil der Begutachtungsaufträge stellt nicht klar, welche (tatsächlichen) Fragen durch das Gutachten zu beantworten sind.

Es besteht eine über 95 %ige Übereinstimmung zwischen gutachterlicher und gerichtlicher Schuldfähigkeits- und Maßregelentscheidung. Dabei wird in einigen Urteilen das Gutachtenergebnis inhaltlich diskutiert, in anderen Urteilen werden Gutachtenergebnisse ohne jegliche Diskussion übernommen. In vielen Fällen werden Textpassagen in Zitatform oder indirekter Rede in das Urteil übernommen. Im überwiegenden Teil der Urteilssprüche werden zur Begründung der Übernahme von gutachterlichen Erkenntnissen stereotype Floskeln benutzt.

Die Analyse der Argumente zum Vorliegen des Hanges des § 66 StGB war nur begrenzt möglich. Die Nähe des Hangbegriffs zum Begriff der Kriminalprognose wurde jedoch deutlich. Bei der Argumentation zum Vorliegen des Hanges gem. § 66 StGB überwiegen sowohl auf psychiatrischer, als auch auf juristischer Seite Argumente zur Legalbiographie der Probanden. Neben der Legalbiographie spielt auch die Persönlichkeit des Probanden auf beiden Seiten bei der Begründung des Hanges des § 66 StGB eine wichtige Rolle. Auf gerichtlicher Seite kommt den Tatmodalitäten ebenfalls eine hohe Bedeutung zu. Juristische Termini finden sich nicht nur in der gerichtlichen Argumentation zum Vorliegen des Hanges, sondern auch in den psychiatrischen Hangbegründungen. Auf psychiatrischer Seite ist der Sinn der Anwendung dieser der Jurisdiktion entnommenen Begriffe zweifelhaft; die Benutzung der Terminologie der aktuellen Klassifikationssysteme sollte vorgezogen werden.

Als genauer analysierbar stellten sich die Argumente zum Vorliegen der Voraussetzungen der SV auf gutachterlicher Seite und die Argumente zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der SV auf gerichtlicher Seite heraus (Puhlmann und Habermeyer, in Druck). Dabei zeigte sich auf beiden Seiten ein den Hangbegründungen ähnliches Bild: Es überwiegen (auf juristischer mehr als auf gerichtlicher Seite) auf beiden Seiten Argumente, die die Legalbiographie der Probanden betreffen. Danach folgen an zweiter Stelle (auf gutachterlicher Seite häufiger als auf gerichtlicher Seite) Argumente zur Persönlichkeit und dem Sozialverhalten. Ein weiterer Teil der Argumentation betrifft die Umstände und den Hergang der Taten, diesem Aspekt scheint die juristische Seite eine höhere Bedeutung beizumessen. Sowohl die Gerichte, als auch (wenn auch in geringerem Maße) die Gutachter ergänzen ihre Argumentation mit juristischen Termini. Seitens der Sachverständigen machten klinisch-diagnostische Argumente einen weiteren, wenn auch geringen Teil der Argumente aus, die für das Vorliegen der Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung sprechen. Die Bedeutung dieser klinischen Argumente war für die juristische Begründung des Vorliegens der materiellen Voraussetzungen der SV geringer. Möglicherweise wurde ein Teil dieser klinisch-diagnostischen Argumente gerichtlicherseits für die Begründung der Schuldunfähigkeitsentscheidung verwendet.

Der bei dieser Entscheidungsfindung entstandene psychiatrisch-juristische Konsens enthielt eine Reihe kriminalprognostisch relevanter Kriterien, die sich im HCR-20 und der PCL-R und in den Kriterien Habermeyers für den Hang (Habermeyer 2008) wieder finden.

Hier bestätigte sich die besondere Relevanz antisozialer Persönlichkeitsstile. Es fanden jedoch einige wichtige Aspekte nur unzureichend Beachtung, denen bei der Begutachtung im Rahmen der Anordnung der SV hohe Bedeutung zukommen sollte. Dabei geht es vor allem um Aspekte, die auf das Vorliegen einer aktiven Delinquenz hindeuten. Im Gegensatz dazu kam einigen Items der PCL-R und des HCR-20 recht hohe Bedeutung zu, die sich auch im Rahmen forensisch relevanter, emotional-affektiver Dysregulation zeigen können, und deren Bedeutung im Rahmen der Voraussetzungen der SV kritisch geprüft werden sollte.

Es konnte in der Untersuchung nachgewiesen werden, dass sich die psychiatrische und juristische Argumentation zur Anordnung von Sicherungsverwahrung im Untersuchungszeitraum an Kriterien orientierte, welche mit einer erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit einhergehen. Hier bestehen zwischen psychiatrischer und juristischer Sicht breite Überschneidungen. Diese Gemeinsamkeiten konnten, so wie auch die bestehenden Unterschiede, in den Argumentationen herausgearbeitet werden.

Im nächsten Schritt sollten Untersuchungen an in Sicherungsverwahrung einsitzenden Straftätern erfolgen, um abschließende diagnostische Aussagen zur einsitzenden Klientel zu ermöglichen. Daran könnte sich eine am aktuellen Stand der Prognoseforschung orientierte Modifikation der derzeitigen Überlegungen zum Hang des § 66 StGB anschließen. Ziel der Forschung sollte die Sicherung einer an aktuellen Standards orientierten psychiatrischen Begutachtung bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung sein.

## 7. Thesen

1. Die forensisch-psychiatrische Expertise spielt sich in einem interdisziplinären Spannungsfeld zwischen normativ-juristischer und empirischer-psychiatrischer Tätigkeit ab, in dem sich viel Raum für Missverständnisse bezüglich der Aufgaben- und Kompetenzverteilung ergibt.
2. Die forensisch-psychiatrische bzw. psychologische Begutachtung ist in Strafverfahren, in denen die Anordnung von Sicherungsverwahrung erwogen wird, vorgeschrieben. Diese Vorschrift ist unter anderem deswegen sinnvoll, weil vor Anordnung der Sicherungsverwahrung durch den Gutachter schwerwiegende psychische Störungen ausgeschlossen werden müssen, die eine Behandlung in psychiatrischen Maßregelvollzugskliniken rechtfertigen würden.
3. Es wurde allerdings wiederholt bezweifelt, ob dieser Ausschluss, insbesondere bei persönlichkeitsgestörten Straftätern, sachgerecht durchgeführt wird. Überhaupt besteht seitens der Psychiatrie ein Defizit an soziobiographischen, kriminologischen und diagnostischen Daten zu den in Sicherungsverwahrung Untergebrachten.
4. Bei der psychiatrischen Begutachtung in Strafverfahren mit Anordnung von Sicherungsverwahrung wird der psychiatrische Sachverständige mit Rechtsbegriffen, zum Beispiel dem „Hang zu Straftaten“ und nicht mit Begriffen der diagnostischen Klassifikationssysteme konfrontiert.
5. Inwiefern der psychiatrische Sachverständige zum Begriff des „Hanges zu Straftaten“ des § 66 StGB Stellung nehmen kann und soll, ist dabei sowohl auf gerichtlicher, als auch auf psychiatrischer Seite nicht geklärt. Offen ist auch, ob von juristischer Seite überhaupt nach dem Begriff des Hanges gefragt wird.
6. Ein psychiatrisch-juristischer Konsens zur Ausfüllung des Hangbegriffes sollte angestrebt werden und ist Ziel der vorliegenden Arbeit. Einen ersten psychiatrischen Definitionsversuch hierzu machte Habermeyer (2005). Am Ende seiner Überlegungen stand ein Kriterienkatalog bestehend aus 26 Items, welche für das Vorliegen eines Hanges des § 66 StGB sprechen.

7. In der vorliegenden Arbeit wurden durch eine Aktenanalyse Urteilsprüche aus Strafverfahren mit Anordnung von Sicherungsverwahrung und die in diesen Verfahren gerichtlich eingeholten psychiatrischen Gutachten ausgewertet.
8. Es wurden soziobiographische, kriminologische und diagnostische Daten zu den Probanden erhoben. Auf dieser Basis wurde eine Umschreibung der Stichprobe und eine Einteilung der Probanden in Untergruppen möglich.
9. Es erfolgte eine statistische Erfassung der Begutachtungsaufträge und eine Untersuchung des Übernahmeverhaltens der Gerichte. Dabei wurden die für den „Hang zu Straftaten“ des § 66 StGB angeführten psychiatrischen und juristischen Argumente erfasst und auf Übereinstimmung mit kriminalprognostisch relevanten Kriterien geprüft.
10. Unsere Untersuchung hat gezeigt, dass der überwiegende Teil der Straftäter gravierende Gewaltdelikte oder Sexualstraftaten begangen hat. Damit bestätigen unsere Ergebnisse, dass die Eingrenzung der Sicherungsverwahrten auf Täter mit schwerwiegender Delinquenz gelungen ist.
11. Der Großteil der Probanden zeigt biographische Auffälligkeiten mit „Broken Home“-Konstellationen und einer früh einsetzenden Delinquenz bei fehlender Schul- bzw. Berufsausbildung. Diese sozial desintegrierten Täter zeigen zum überwiegenden Teil auch psychiatrisch relevante Persönlichkeitsakzentuierungen bzw. -störungen.
12. Die in unserer Stichprobe als überwiegend dissozial beschriebenen Persönlichkeitsauffälligkeiten bestätigen die besondere Relevanz antisozialen Verhaltens und einer dissozialen Persönlichkeit für die Anordnung von Sicherungsverwahrung.
13. Probanden mit schweren psychischen Störungen, bei denen der Verdacht auf eine Fehlunterbringung in der Sicherungsverwahrung bestehen könnte, fanden sich in unserer Stichprobe nicht.
14. In über der Hälfte der Fälle wurde im Gutachtenauftrag unkonkret nach dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 StGB gefragt. Damit hatte der Sachverständige selbst zu entscheiden, welches die aus seiner Sicht zu

beantwortenden Fragen im Rahmen der Begutachtung sind. In einem weiteren Teil der Fälle wurden die Sachverständigen zu einer Stellungnahme zu juristisch-normativen Begriffen wie beispielsweise dem „Hang zu Straftaten“ des § 66 StGB aufgefordert.

15. Zwischen dem Gutachtenergebnis und der juristischen Sanktionsentscheidung bestand eine Übereinstimmung in 98 %. Damit kommt der gutachterlichen Stellungnahme eine präjudizielle Bedeutung zu.
16. Eine inhaltliche Prüfung der Gutachtenergebnisse erfolgte in den Urteilsbegründungen in weniger als der Hälfte der Fälle. Es überwog hier die Wiedergabe von Gutachtenpassagen in Zitatform oder in indirekter Rede. Im überwiegenden Teil der Fälle wurden stereotype Floskeln zur Begründung der gerichtlichen Übernahme von Gutachtenergebnissen verwendet.
17. Die Analyse der Stellungnahmen zum „Hang zu Straftaten“ gemäß § 66 StGB deuten darauf hin, dass eine Nähe des Hanges zum Begriff der Kriminalprognose anzunehmen ist. Ein wichtiger Teilbereich der psychiatrischen und juristischen Argumentation zum Hang des § 66 StGB umfasst die Persönlichkeit des Probanden. Dies steht in Einklang mit den aktuellen Anforderungen des Bundesgerichtshofes an die psychiatrische Begutachtung bei möglicher Anordnung von Sicherungsverwahrung.
18. Sowohl auf psychiatrischer und auch auf juristischer Seite wird der Hang des § 66 StGB mit 1) der Legalbiographie, 2) der Persönlichkeit und dem Sozialverhalten der Probanden, mit 3) Tatmodalitäten und mit 4) klinisch-diagnostischen Items begründet. Dies erfolgt jedoch mit unterschiedlicher gutachterlicher und gerichtlicher Gewichtung. Die Argumente werden mit 5) Termini aus der Jurisdiktion ergänzt.
19. In den juristischen und gutachterlichen Argumenten zum Vorliegen eines Hanges nach § 66 StGB finden sich zahlreiche kriminalprognostisch relevante Kriterien der PCL-R, des HCR-20 und der von Habermeyer (2008) erarbeiteten Kriterien für des Hang.

20. In einem Großteil der Fälle wurde für das Vorliegen des Hanges mit emotional-affektiven Auffälligkeiten argumentiert. Dies ist kritisch zu werten, da das Vorliegen einer schweren Persönlichkeitsstörung in Verbindung mit emotional-affektiver Dysregulation zum Tatzeitpunkt für das Vorliegen einer „Schweren Anderen Seelischen Abartigkeit“ mit der Folge einer Einschränkung der Schuldfähigkeit sprechen kann.
21. Im Gegensatz dazu fanden einige wichtige Aspekte, die auf das Vorliegen einer aktiven Delinquenz hindeuten können, in der Argumentation zur Anordnung von Sicherungsverwahrung nur unzureichend Beachtung.
22. Weitere Untersuchungen direkt an Sicherungsverwahrten sind notwendig, um abschließende diagnostische Aussagen zur einsitzenden Klientel treffen zu können.
23. Ziel der weiteren Forschung sollte eine Modifikation und Weiterentwicklung der derzeitigen Überlegungen zum Hang des § 66 StGB sein, um eine am aktuellen Stand der Prognoseforschung orientierte psychiatrische Begutachtung zu sichern.

## 8. Literaturverzeichnis

- APA American Psychiatric Association (2000): *Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen – Textrevision- DSM-IV-TR*, dt. Bearbeitung und Einführung: Saß H, Wittchen HU, Zaudig M, Houben I (2003). Göttingen Bern Toronto Seattle: Hogrefe
- Barton S (1983): *Der psycho-wissenschaftliche Sachverständige im Strafverfahren*. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Binnewies RW (1970): *Kriminologische Untersuchungen an Sicherungsverwahrten*. Göttingen, Diss.
- BGH St 7, 238. *Verhältnis des Richters zum Sachverständigen*. Urteil vom 08. März 1955 – 5 StR 49/55
- BGH St 8, 113. *Stellung des Richters gegenüber dem psychiatrischen Sachverständigen*. Urteil vom 26.04.1955 – 5 StR 86/55
- BGHR (1988): *StGB § 66 Abs. 1 Hang 1*. Urteil vom 25. Februar 1988 – 4 StR 720/ 87
- BGH (1994) Strafverteidiger 14: 231-232
- BGH (1995) Beschluss vom 21.12.1994. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 15: 284
- BGH 2 StR 367/04. Beschluss vom 12.November 2004 (LG Koblenz).
- BGH 5 StR 585/05. Beschluss vom 22. Februar 2006 (LG Cottbus).
- BGH 5 StR 339/05. Beschluss vom 29.November.2005 (LG Dresden).
- Boetticher A, Nedopil N, Bosinski H, Saß H (2005): *Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten*. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 25: 57-62
- Boetticher A, Kröber HL, Müller-Isberner R, Böhm KM, Müller-Metz R, Wolf T (2006): *Mindestanforderungen für Prognosegutachten*. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 10: 537-592.
- Bundestag (2004): *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung*. *Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I, Nr. 39: 1838-1841*
- BVerfG 2 BvR 983/04. Beschluss vom 14. Januar 2005 (OLG Düsseldorf/ LG Mönchengladbach).
- Dahle K-P (2005): *Psychologische Kriminalprognose: Wege zu einer integrativen Methodik für die Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei Strafgefangenen*. Herbolzheim: Centaurus-Verlag
- de Boor W (1981): *Zum Begriff des Hangtäters*. *Zeitschrift für das gesamte Sachverständigenwesen* 2: 176-179
- Engelhardt K (1995): *Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafurteil*. Aachen: Shaker
- Fazel S, Danesh J (2002): *Serious mental disorder in 23.000 prisoners: a systematic review of 62 surveys*. *Lancet* 359: 545-550
- Fegert JM, Häßler F, Schnoor K, Rebernick E, König C, Auer U, Schläfke D (2003): *Bestandsaufnahme und Qualitätssicherung der forensisch-psychiatrischen Gutachtertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern bei Mord- und Brandstiftungsdelikten*. Norderstedt: Books on Demand
- Habermeyer E (2005): *Psychiatrische Kriminalprognose in einer 'fachfremden' Maßregel – Gutachterliche Erfahrungen in bzw. vor Sicherungsverwahrung*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 88: 12-25
- Habermeyer E (2006): *Kriterienkataloge: Ein Beitrag zur Qualitätssicherung in der Forensischen Psychiatrie*. Festschrift für Prof. H. Saß. Berlin Heidelberg New York: Springer-Verlag
- Habermeyer E, Saß H (2004): *Die Maßregel der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB: Grundlagen und Differentialindikation gegenüber der Maßregel gemäß § 63 StGB*. *Nervenarzt* 75: 1061-1067

- Habermeyer, E (2006): *Die Maßregel der Sicherungsverwahrung: Forensisch-psychiatrische Bedeutung, Untersuchungsbefunde und Abgrenzung zur Maßregel gemäß § 63 StGB*. Habilitationsschrift an der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock.
- Habermeyer E, Puhlmann P, Passow D, Vohs K (2007): *Kriminologische und diagnostische Merkmale von Häftlingen mit angeordneter Sicherungsverwahrung*. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 90: 317-330
- Habermeyer, E (2008): *Die Maßregel der Sicherungsverwahrung: Forensisch-psychiatrische Bedeutung, Untersuchungsbefunde und Abgrenzung zur Maßregel gemäß § 63 StGB*. Steinkopff Verlag
- Hare RD (1991): *The Hare Psychopathy Checklist - Revised*. Multi-Health Systems. Toronto, ON
- Hellmer J (1961a): *Hangtäterschaft und Berufsverbrechertum*. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 73: 441-462
- Hellmer J (1961b): *Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934 – 1945*. Berlin: Duncker u. Humblot
- Herpertz S, Saß H (1999): *Personality Disorders and the Law, with a German perspective*. Current opinion in psychiatry 12: 689-693
- Herpertz S, Saß H (2000): *Emotional Deficiency and Psychopathy*. Behavioral sciences and the law 18: 567-580
- Herpertz S, Saß H (2003): *Persönlichkeitsstörungen*. Stuttgart New York: Thieme
- Herpertz S, Habermeyer E (2004): „Psychopathy“ als Subtyp der antisozialen Persönlichkeit. Persönlichkeitsstörungen – Theorie und Therapie 8: 73-83
- Ille R, Lahousen T, Rous F, Hofmann P, Kapfhammer HP (2005): *Persönlichkeitsprofile und psychische Abweichungen bei psychiatrisch-forensisch begutachteten Straftäter*. Nervenarzt 76: 52-60
- Janzarik W (1993): *Seelische Struktur als Ordnungsprinzip in der forensischen Anwendung*. Nervenarzt 64: 427-433
- Justizministerium NRW (2006): *Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen*, 15. Auflage
- Kern J (1997): *Brauchen wir die Sicherungsverwahrung: Zur Problematik des § 66 StGB*. Frankfurt am Main: Lang
- Kinzig J (1996): *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel*. Freiburg i. Br. : Ed. iuscrim
- Kinzig J (1997a): *Die Praxis der Sicherungsverwahrung*, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 109: 122-164
- Kinzig J (1997b): *Die Gutachtenpraxis bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung*. Recht & Psychiatrie 15: 9-20
- Kinzig J (1998): *Der Hang zu erheblichen Straftaten und was sich dahinter verbirgt*. Neue Zeitschrift für Strafrecht: 14-19
- Kröber HL (1995): *Konzepte zur Beurteilung der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“*. Nervenarzt 66: 532-541
- Kröber HL (1998): *Die Beurteilung der „schweren anderen seelischen Abartigkeit“*. In: Müller-Isberner R, Gonzalez Cabeza S (Hrsg.): Forensische Psychiatrie: Schuldfähigkeit, Kriminaltherapie, Kriminalprognose. Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg
- Kröber HL (2004): *Die Sicherungsverwahrung aus psychiatrischer Sicht*. In: Felber W, Sutarski S., Lammel M. (Hrsg.): Kriminalprognose – psychiatrische und juristische Sicht. S. Roderer, Regensburg, 187-221
- Lammel M (2004): *Über den „Hang zu erheblichen Straftaten“ – Anmerkungen aus psychiatrischer Sicht*. In: Felber W, Sutarski S, Lammel M (Hrsg.): Jahresheft für forensische Psychiatrie. Kriminalprognose – psychiatrische und juristische Sicht. Regensburg: Roderer-Verlag
- Lemberger, F. (1963): *Die kriminologische Wirklichkeit des Gewohnheitsverbrechers*. Kiel, Diss.

- Leygraf N (2000): *Begutachtung der Prognose im Maßregelvollzug*. In: Venzlaff U, Foerster K (Hrsg) *Psychiatrische Begutachtung*, 3. Auflage. München Jena: Urban & Fischer
- Marquetand C (1979): *Richter und Staatsanwalt in der Auseinandersetzung mit voneinander abweichenden psychiatrischen Gutachten zur Schuldfähigkeit*. Heidelberg, Diss.
- Mayer H (1962): *Typologie der Gewohnheitsverbrecher oder Rezidivisten*. Kriminalbiologische Gegenwartsfragen 5: 135-153
- Müller-Metz R (2003): *Die Sicherungsverwahrung*. Strafverteidiger 23: 42-51
- Nedopil N (2005): *Prognosen in der Forensischen Psychiatrie – Ein Handbuch für die Praxis*. Lengerich: Papst Science Publisher
- Nedopil N (2000): *Forensische Psychiatrie*. 2. Aufl. Stuttgart: Thieme
- Puhlmann P, Habermeyer E (in Druck): *Die Sachverständigenexpertise im Spannungsfeld zwischen Psychiatrie und Justiz am Beispiel des Hangbegriffes des § 66 StGB*. Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie.
- Rasch W (1999): *Forensische Psychiatrie*. Stuttgart: Kohlhammer
- Saß H (1985): *Ein psychopathologisches Referenzsystem zur Beurteilung der Schuldfähigkeit*. Forensia 6: 33-43
- Saß H (1987): *Psychopathie - Soziopathie - Dissozialität*. Springer, Berlin Heidelberg New York
- Saß H (1991): *Forensische Erheblichkeit seelischer Störungen im psychopathologischen Referenzsystem*. In: Schütz H, Kaatsch HJ, Thomsen H (Hrsg): *Festschrift Schewe*. Berlin Heidelberg New York: Springer
- Schachert DG (1963): *Kriminologische Untersuchungen an entlassenen Sicherungsverwahrten*. Göttingen: Diss.
- Schneider K (1923): *Die psychopathischen Persönlichkeiten*. 1. Aufl., Deuticke, Wien
- Schreiber HL (2004): *Rechtliche Grundlagen der psychiatrischen Begutachtung*. In: Venzlaff U, Foerster K (eds): *Psychiatrische Begutachtung*, 4. Auflage. München: Urban & Fischer
- Stadtland C, Nedopil N (2003): *Alkohol und Drogen als Risikofaktoren für kriminelle Rückfälle*. Fortschritte der Neurologie Psychiatrie 71: 654-660
- Tröndle H, Fischer Th. (2006): *Kommentar StGB*, 53. neu bearbeitete Aufl. München: Beck
- Ullrich S (1999): *Die Persönlichkeit von Straftätern. Psychopathologische und normalpsychologische Akzentuierungen*. Dissertation zur Erlangung des Grades des Dr. phil., Halle
- Venzlaff U. (2000): *Methodische und praktische Probleme der forensisch-psychiatrischen Begutachtung*. In: Venzlaff U, Foerster K (eds): *Psychiatrische Begutachtung*, 3. Auflage. München: Urban & Fischer
- Verrel T (1995): *Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten: Eine empirische Untersuchung zur Bedeutung des psychowissenschaftlichen Sachverständigen im Strafverfahren*. München: Fink.
- WHO Weltgesundheitsorganisation (1994): *Internationale Klassifikation psychischer Störungen: ICD-10 Kapitel V (F) Forschungskriterien*. Hans Huber, Bern Göttingen Toronto Seattle

## **9. Anhang**

### **Im Text erwähnte Gesetzestexte aus dem Strafgesetzbuch (StGB)**

#### **§ 20**

##### **Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen**

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

#### **§ 21**

##### **Verminderte Schuldfähigkeit**

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

#### **§ 52**

##### **Tateinheit**

- (1) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.
- (2) Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht. Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen.
- (3) Geldstrafe kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 41 neben Freiheitsstrafe gesondert verhängen.
- (4) Läßt eines der anwendbaren Gesetze die Vermögensstrafe zu, so kann das Gericht auf sie neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren gesondert erkennen. Im übrigen muß oder kann auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie vorschreibt oder zuläßt.

#### **§ 53**

##### **Tatmehrheit**

- (1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.
- (2) Trifft Freiheitsstrafe mit Geldstrafe zusammen, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. Jedoch kann das Gericht auf Geldstrafe auch gesondert erkennen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Geldstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtgeldstrafe erkannt.

(3) Hat der Täter nach dem Gesetz, nach welchem § 43a Anwendung findet, oder im Fall des § 52 Abs. 4 als Einzelstrafe eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt, so kann das Gericht neben der nach Absatz 1 oder 2 zu bildenden Gesamtstrafe gesondert eine Vermögensstrafe verhängen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Vermögensstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtvermögensstrafe erkannt. § 43a Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) § 52 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 63**

#### **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus**

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

### **§ 64**

#### **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt**

(1) Hat jemand den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf seinen Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an, wenn die Gefahr besteht, dass er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

(2) Die Anordnung unterbleibt, wenn eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint.

## § 66

### Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Wird jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
2. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist.

(2) Hat jemand drei vorsätzliche Straftaten begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen.

(3) Wird jemand wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem

Strafrecht eine vorsätzliche Tat, in den Fällen des Absatzes 3 eine der Straftaten der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art wäre.

### **§ 66a**

#### **Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

(1) Ist bei der Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Straftaten nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, ob der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich ist, so kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Über die Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidet das Gericht spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 454b Abs. 3 der Strafprozessordnung, möglich ist. Es ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

(3) Die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung darf erst nach Rechtskraft der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ergehen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 offensichtlich nicht vorliegen.

### **§ 66b**

#### **Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung**

(1) Werden nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255, oder wegen eines der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Vergehen vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, und wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 erfüllt sind.

(2) Werden Tatsachen der in Absatz 1 genannten Art nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, erkennbar, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit

hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

(3) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und

2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

#### **§ 67a**

#### **Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel**

(1) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet worden, so kann das Gericht nachträglich den Täter in den Vollzug der anderen Maßregel überweisen, wenn die Resozialisierung des Täters dadurch besser gefördert werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Gericht nachträglich auch einen Täter, gegen den Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, in den Vollzug einer der in Absatz 1 genannten Maßregeln überweisen.

(3) Das Gericht kann eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ändern oder aufheben, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Resozialisierung des Täters dadurch besser gefördert werden kann. Eine Entscheidung nach Absatz 2 kann das Gericht ferner aufheben, wenn sich nachträglich ergibt, dass mit dem Vollzug der in Absatz 1 genannten Maßregeln kein Erfolg erzielt werden kann.

(4) Die Fristen für die Dauer der Unterbringung und die Überprüfung richten sich nach den Vorschriften, die für die im Urteil angeordnete Unterbringung gelten.

#### **§ 67c**

#### **Späterer Beginn der Unterbringung**

(1) Wird eine Freiheitsstrafe vor einer zugleich angeordneten Unterbringung vollzogen, so prüft das Gericht vor dem Ende des Vollzugs der Strafe, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert. Ist das nicht der Fall, so setzt es die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus; mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

(2) Hat der Vollzug der Unterbringung drei Jahre nach Rechtskraft ihrer Anordnung noch nicht begonnen und liegt ein Fall des Absatzes 1 oder des § 67b nicht vor, so darf die Unterbringung nur noch vollzogen werden, wenn das Gericht es anordnet. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Das Gericht ordnet den Vollzug an, wenn der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert. Ist der Zweck der Maßregel nicht erreicht, rechtfertigen aber besondere Umstände die Erwartung, daß er auch durch die Aussetzung erreicht werden kann, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus; mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein. Ist der Zweck der Maßregel erreicht, so erklärt das Gericht sie für erledigt.

### **§ 67d**

#### **Dauer der Unterbringung**

(1) Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf zwei Jahre nicht übersteigen. Die Frist läuft vom Beginn der Unterbringung an. Wird vor einer Freiheitsstrafe eine daneben angeordnete freiheitsentziehende Maßregel vollzogen, so verlängert sich die Höchstfrist um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird.

(2) Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

(3) Sind zehn Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

(4) Ist die Höchstfrist abgelaufen, so wird der Untergebrachte entlassen. Die Maßregel ist damit erledigt. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

(5) Das Gericht erklärt die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für erledigt, wenn die Voraussetzungen des § 64 Satz 2 nicht mehr vorliegen. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

(6) Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre, so erklärt es sie für erledigt. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein. Das Gericht ordnet den Nichteintritt der Führungsaufsicht an, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird.

### **§ 67e** **Überprüfung**

- (1) Das Gericht kann jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. Es muss dies vor Ablauf bestimmter Fristen prüfen.
- (2) Die Fristen betragen bei der Unterbringung
  - in einer Entziehungsanstalt sechs Monate,
  - in einem psychiatrischen Krankenhaus ein Jahr,
  - in der Sicherungsverwahrung zwei Jahre.
- (3) Das Gericht kann die Fristen kürzen. Es kann im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsfristen auch Fristen festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Prüfung unzulässig ist.
- (4) Die Fristen laufen vom Beginn der Unterbringung an. Lehnt das Gericht die Aussetzung oder Erledigungserklärung ab, so beginnen die Fristen mit der Entscheidung von neuem.

### **§ 323a** **Vollrausch**

- (1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.
- (2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die Strafe, die für die im Rausch begangene Tat angedroht ist.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn die Rauschtat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.

## **Im Text erwähnte Gesetzestexte aus der Strafprozessordnung (StPO)**

### **§ 78**

Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Tätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

### **§ 80a**

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden wird, so soll schon im Vorverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

### **§ 246 a**

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten werden wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen. Hat der Sachverständige den Angeklagten nicht schon früher untersucht, so soll ihm dazu vor der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben werden.



## **Selbständigkeitserklärung**

Ich erkläre, dass ich die eingereichte Dissertationsschrift selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Rostock, den 05.10.2009

Peter Puhmann

ID: .....

Aktenzeichen: .....

## **Erhebungsbogen der Aktenuntersuchung zum Projekt**

**„Die Sicherungsverwahrung gemäß § 66  
StGB:**

**Eine empirische Untersuchung zu den  
Merkmale von Straftätern mit  
Anordnung von Sicherungsverwahrung  
und dem Zusammenspiel von  
Gutachtern und Justiz“**

## Allgemeine Angaben

Fallnummer: (lauf. Nr./Kürzel Bundesland/Staatsanwaltschaft) ID: .....

**1. In welcher Form wurde das Gutachten erstellt?**

- schriftlich                       mündlich                       schriftlich und mündlich in Hauptverhandlung

**1a. Wenn mündlich, findet sich eine Begründung dafür**                       ja                       nein

**1b. Wenn sich eine Begründung findet, dann Fundstelle(n) und Begründung:**

.....  
.....  
.....

**2. Wie viele Hauptgutachten wurden erstellt?** .....

**3. Wie fand die Untersuchung statt:**

- keine Angabe                       mit überwiegender Kooperation durch den Angeklagten                       mit teilweiser Kooperation durch den Angeklagten                       unter überwiegender Verweigerung des Angeklagten                       nur aus Aktenlage

**4. Lag das Gutachten bei der Datenerhebung schriftlich vor?**                       ja                       nein

**5. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)** .....

**6. Geschlecht**                       männl.                       weibl.

**7. Nationalität**                       deutsch                       anders

**8. Bundesland, dessen Gericht die rechtskräftige Strafe verhängte**

- Bayern (BAY)                       Nordrhein-Westfalen (NRW)                       Sachsen (SAC)                       Brandenburg (BRA)

**9a. Name des 1. Gutachters** .....

**9b. Name des 2. Gutachters** .....

**10a. Fachrichtung des Gutachtens**

- |   | ausgewählt               | nicht ausgewählt         |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a keine Angabe                                    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b Neurologe, Nervenarzt                           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c Psychiater                                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d Neurologe und Psychiater                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e in Ausbildung befindlicher Assistenzarzt am PLK | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f Psychologe                                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g Kriminologe                                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**10b. Fachrichtung des Gutachtens**

	ausgewählt	nicht ausgewählt
a keine Angabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b Neurologe, Nervenarzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c Psychiater	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d Neurologe und Psychiater	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e in Ausbildung befindlicher Assistenzarzt am PLK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f Psychologe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g Kriminologe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**11. Liegt ein Psychologisches Zusatzgutachten vor?**     ja, extra     ja, integriert     nein

**12. Herkunft des Gutachtens**

	ausgewählt	nicht ausgewählt
a keine Angabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b Psychiatrisches Landeskrankenhaus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c Universitätsklinik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d Private Einrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e andere öffentliche Einrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f Anstaltspsychologe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g forensische Praxis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h forensischer Lehrstuhl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**13. Zu welchen Punkten soll sich der Sachverständige nach dem Gutachtenauftrag des Gerichtes äußern?**

	ausgewählt	nicht ausgewählt
a keine Angabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b zur Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB vorliegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c zur Frage, ob die Voraussetzungen des § 63 StGB vorliegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d zur Frage, ob die Voraussetzungen des § 64 StGB vorliegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e zum Zustand des Angeklagten und seinen Behandlungsaussichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f zur Frage, ob die Voraussetzungen des § 66 StGB generell vorliegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g zur Frage, ob ein Hang vorliegt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h zur Frage, ob vom Angeklagten in Zukunft erhebliche Straftaten zu erwarten sind und er für die Allgemeinheit gefährlich ist (Kriminalprognose)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i Sonstiges .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**b) Items des Erhebungsbogens von Kinzig (in Klammern Originalnummern in Kinzigs Erhebungsbogen)**

**I. Der Täter = soziodemographische Items**

**14. (6) (Nicht-)eheliche Geburt und/oder Adoptivkind**

- |                          |                          |                                 |                          |   |  |  |
|--------------------------|--------------------------|---------------------------------|--------------------------|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                | <input type="checkbox"/>                         | <input type="checkbox"/>                 |
| keine<br>Angabe          | ehelich                  | ehelich und<br>später adoptiert | nichtehelich             | nichtehelich<br>und später<br>adoptiert | Adoptivkind,<br>sonstiger<br>Status<br>ungeklärt | Abstammung<br>dem Täter<br>nicht bekannt |

**15. (9) Elternfamilie**

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
keine Angabe	voll- ständig	unvoll- ständig	Eltern dem Täter unbekannt		

**15a. (10) Wenn Familie unvollständig, dann**

- |                          |                          |                          |   |                            |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|---|----------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                | <input type="checkbox"/>   |
| keine<br>Angabe          | Halbwaise                | Vollwaise                | Eltern getrennt und/ oder<br>geschieden | Eltern dem Täter unbekannt |

**16. (11) Alter des Täters bei Eintritt ersten familiären Defizits  
(JJ; 0 = bei Geburt; 00 = keine Angabe)** .....

**17. (12) Zahl der (Halb-)Geschwister des Täters  
(0 = keine; 8 = 8 und mehr; 00 = keine Angabe)** .....

**18. (13) Probleme des Täters zu seinen Erziehungspersonen?**

- |                                     | ausgewählt               | n. ausgewählt            |
|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| a keine Angabe                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b ja, zum mütterlichen Teil         | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c ja, zum väterlichen Teil          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d ja, zu beiden                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e ja, zu anderen Erziehungspersonen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f nein                              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**19. (14) Wurde der Täter in der Kindheit bzw. als Jugendlicher von Erziehungspersonen missbraucht?**

- |                          |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| keine Angabe             | ja                       | nein                     |

**20. (15) Beruf des hauptverdienenden (Adoptiv-)Elternteils:** .....

- 00 keine Angabe
- 01 Akademiker (Hochschulbildung, Universität, Techn. Hochschule)
- 02 Freiberuflich tätiger Akademiker (Arzt, Rechtsanwalt)
- 03 Akademiker im Angestellten- und Beamtenverhältnis (Diplomkaufmann, Studienrat)
- 04 Großkaufleute, Großunternehmer
- 05 Fabrikdirektor und -besitzer
- 06 Volksschullehrer
- 07 Journalist
- 08 Staboffizier (ab Major)
- 09 Gehobene Beamte und gehobene Angestellte (Insp. Amtmann, Buchhalter, Prokurist)
- 10 Fachschulingenieur (ohne Diplom)

- 11 Sozialarbeiter mit Fachschulabschluss u. a. Fachschulabsolvent
- 12 Gehobene techn. Berufe (Techn. Zeichner, Werkmeister, Polier, Konstrukteur, Techniker)
- 13 Offiziere (bis Hauptmann)
- 14 Freiberufliche tätige Nichtakademiker (Privatmusiklehrer, Kunstmaler)
- 15 Mittlere Beamte (Sekretär)
- 16 Mittlere Angestellte (Buchhalter, Handlungsbevollmächtigter, Unteroffiziere, Vertreter, Gewerkschaftssekretär)
- 17 Einfache Angestellte (Ratsschreiber, Kfm. Angestellte, Straßenbahnschaffner)
- 18 Einfache Beamte (Postschaffner, Lokomotivführer, Bahnschaffner)
- 19 Selbstständige Handwerker und Handwerksmeister
- 20 Kaufleute
- 21 Mittlere selbstständige Gewerbetreibende (Gastwirte, Lebensmittelhändler)
- 22 Landwirte, Weinbauer
- 23 Facharbeiter in Industrie und Handwerk (abgeschlossene Berufsausbildung, mit Gesellenprüfung)
- 24 Angelernte industrielle Tätigkeit (Monteur, Schweißer, Maschinist)
- 25 Angelernte nicht techn. Tätigkeit (Kellner, Verkäufer, Krankenpfleger, Kraftfahrer)
- 26 Ungelernte Arbeiter (Landarbeiter, Hilfsarbeiter)
- 27 Hausierer u. a.
- 28 Täter befand sich im Vollzug
- 29 Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeempfänger
- 30 Kein Beruf erlernt
- 31 Beruf ist Prob. nicht bekannt

**21a. Vorstrafen der Eltern**

keine Angabe

ja

nein

**21a. Wenn ja, wer?**

		ausgewählt	n. ausgewählt
a	Vater	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b	Mutter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c	Stiefvater	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d	Stiefmutter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**21b. Substanzmissbrauch der Eltern**

keine Angabe

ja

nein

**21b. Wenn ja, wer?**

		ausgewählt	n. ausgewählt
a	Vater	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b	Mutter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c	Stiefvater	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d	Stiefmutter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**21c. Suizidversuche der Eltern**

keine Angabe

ja

nein

**21c. Wenn ja, wer?**

ausgewählt

n. ausgewählt

a Vater



b Mutter



c Stiefvater



d Stiefmutter



**21d. Substanzmissbrauch des Probanden**

keine Angabe

ja

nein

**22e. Suizidversuche des Probanden**

keine Angabe

ja

nein

**22. (16) Sind im Lebenslauf des Täters Heimaufenthalte o. ä. zu verzeichnen?**

keine Angabe

ja

nein

**22a. (17) Wenn ja, Alter bei der ersten Heimunterbringung  
(JJ; 0 = bei Geburt; 00 = keine Angabe)**

.....

**23. (18) Höchster erreichter Schulabschluss**

.....

00 keine Angabe

01 Keiner

02 Sonderschule

03 Hauptschule, Volksschule

04 Mittelschule, Realschule, Handelsschule

05 Oberschule, Gymnasium

06 Fachschule, Fachhochschule

07 Universität

**24. (19) Erlerner Beruf**

.....

00 keine Angabe

01 Akademiker (Hochschulbildung, Universität, Techn. Hochschule)

02 Freiberuflich tätiger Akademiker (Arzt, Rechtsanwalt)

03 Akademiker im Angestellten- und Beamtenverhältnis (Diplomkaufmann, Studienrat)

04 Großkaufleute, Großunternehmer

05 Fabrikdirektor und -besitzer

06 Volksschullehrer

07 Journalist

08 Stabsoffizier (ab Major)

- 09 Gehobene Beamte und gehobene Angestellte (Insp. Amtmann, Buchhalter, Prokurist)
- 10 Fachschulingenieur (ohne Diplom)
- 11 Sozialarbeiter mit Fachschulabschluss u. a. Fachschulabsolvent
- 12 Gehobene techn. Berufe (Techn. Zeichner, Werkmeister, Polier, Konstrukteur, Techniker)
- 13 Offiziere (bis Hauptmann)
- 14 Freiberufliche tätige Nichtakademiker (Privatmusiklehrer, Kunstmaler)
- 15 Mittlere Beamte (Sekretär)
- 16 Mittlere Angestellte (Buchhalter, Handlungsbevollmächtigter, Unteroffiziere, Vertreter, Gewerkschaftssekretär)
- 17 Einfache Angestellte (Ratsschreiber, Kfm. Angestellte, Straßenbahnschaffner)
- 18 Einfache Beamte (Postschaffner, Lokomotivführer, Bahnschaffner)
- 19 Selbstständige Handwerker und Handwerksmeister
- 20 Kaufleute
- 21 Mittlere selbstständige Gewerbetreibende (Gastwirte, Lebensmittelhändler)
- 22 Landwirte, Weinbauer
- 23 Facharbeiter in Industrie und Handwerk (abgeschlossene Berufsausbildung, mit Gesellenprüfung)
- 24 Angelernte industrielle Tätigkeit (Monteur, Schweißer, Maschinist)
- 25 Angelernte nicht techn. Tätigkeit (Kellner, Verkäufer, Krankenpfleger, Kraftfahrer)
- 26 Ungelernte Arbeiter (Landarbeiter, Hilfsarbeiter)
- 27 Hausierer u. a.
- 28 Täter befand sich im Vollzug
- 29 Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeempfänger
- 30 Kein Beruf erlernt
- 31 Sonstiges: .....

- 25. (20) Zur Tatzeit ausgeübter Beruf** .....
- 00 keine Angabe
  - 01 Akademiker (Hochschulbildung, Universität, Techn. Hochschule)
  - 02 Freiberuflich tätiger Akademiker (Arzt, Rechtsanwalt)
  - 03 Akademiker im Angestellten- und Beamtenverhältnis (Diplomkaufmann, Studienrat)
  - 04 Großkaufleute, Großunternehmer
  - 05 Fabrikdirektor und -besitzer
  - 06 Volksschullehrer
  - 07 Journalist
  - 08 Staboffizier (ab Major)
  - 09 Gehobene Beamte und gehobene Angestellte (Insp. Amtmann, Buchhalter, Prokurist)
  - 10 Fachschulingenieur (ohne Diplom)
  - 11 Sozialarbeiter mit Fachschulabschluss u. a. Fachschulabsolvent
  - 12 Gehobene techn. Berufe (Techn. Zeichner, Werkmeister, Polier, Konstrukteur, Techniker)
  - 13 Offiziere (bis Hauptmann)
  - 14 Freiberufliche tätige Nichtakademiker (Privatmusiklehrer, Kunstmaler)
  - 15 Mittlere Beamte (Sekretär)
  - 16 Mittlere Angestellte (Buchhalter, Handlungsbevollmächtigter, Unteroffiziere, Vertreter, Gewerkschaftssekretär)
  - 17 Einfache Angestellte (Ratsschreiber, Kfm. Angestellte, Straßenbahnschaffner)
  - 18 Einfache Beamte (Postschaffner, Lokomotivführer, Bahnschaffner)
  - 19 Selbstständige Handwerker und Handwerksmeister
  - 20 Kaufleute
  - 21 Mittlere selbstständige Gewerbetreibende (Gastwirte, Lebensmittelhändler)
  - 22 Landwirte, Weinbauer
  - 23 Facharbeiter in Industrie und Handwerk (abgeschlossene Berufsausbildung, mit Gesellenprüfung)
  - 24 Angelernte industrielle Tätigkeit (Monteur, Schweißer, Maschinist)
  - 25 Angelernte nicht techn. Tätigkeit (Kellner, Verkäufer, Krankenpfleger, Kraftfahrer)
  - 26 Ungelernte Arbeiter (Landarbeiter, Hilfsarbeiter)
  - 27 Hausierer u. a.
  - 28 Täter befand sich im Vollzug
  - 29 Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeempfänger
  - 30 Kein Beruf erlernt
  - 31 Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
  - 32 Sonstiges: .....

- 26. (21) Familienstand zur Tatzeit** .....
- 00 keine Angabe
  - 01 ledig
  - 02 verheiratet
  - 03 geschieden, getrennt lebend
  - 04 verwitwet
  - 05 verlobt, feste Freundschaft, Lebensgemeinschaft
- 27. (22) Qualität einer etwaigen partnerschaftlichen Beziehung zur Tatzeit.** .....
- 00 keine Angabe
  - 01 keine partnerschaftliche Beziehung vorhanden
  - 02 Beziehung gut
  - 03 Beziehung im allgemeinen gut, aber Konflikt zum Tatzeitpunkt
  - 04 Beziehung, die gleichermaßen von Höhen und Tiefen geprägt ist
  - 05 Beziehung überwiegend schlecht, von Konflikten geprägt
  - 06 Stark zerrüttete Beziehung mit Tötlichkeiten
  - 07 Ende, Auslaufen der Beziehung
- 28. (23) Anzahl der Kinder (0 = keine; 8 = 8 und mehr; 99 = keine Angabe)** .....

**28a. Kontakt zu Kindern**

- |                          |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| keine Angabe             | ja                       | nein                     |

**II. Vorstrafen = Delinquenzvorgeschichte**

- 29. (24 modifiziert) Vorstrafen**
- |                          |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| keine Angabe             | ja                       | nein                     |
- 30. Anzahl der Vorstrafen (99 = keine Angabe)** .....
- 31a. Zeitpunkt der ersten Verurteilung (JJJJ; 9999 = k. A.)** .....
- 31b. Zeitpunkt Bei Erstdelinquenz (JJJJ; 9999 = k. A.)** .....
- 32. Zeitpunkt der letzten Straftat (JJJJ; 9999 = k. A.)** .....

**33. Begangene Straftaten:**

	ausgewählt	n. ausgewählt
a keine Angabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b Diebstahl, Einbruch, Besitz von Einbruchswerkzeug, Besitz von Diebesgut, Herumtreiben in der Nacht, etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c Raub, bewaffneter Raub, Raub mit Gewaltanwendung, Erpressung, etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d Vergehen gegen Drogengesetze (Besitz, Handel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e Überfälle, Angriffe mit Körperverletzung, Bedrohung, etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f Mord, versuchter Mord, Totschlag, etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g Besitz von Waffen und Sprengstoff	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erhebungsbogen für Projekt „Sicherungsverwahrung“ - Urteilsanalyse

h	Sexuelle Straftaten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i	Kriminelle Fahrlässigkeit, einschließlich schwerer Verkehrsstraftaten (z. B. im Rauschzustand gefahren, Fahrerflucht, gefährliches Fahren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j	Betrug, Fälschung, Vortäuschung falscher Tatsachen, Verstellung, Annahme einer falschen Identität, Falschgeld in Umlauf bringen, etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
k	Ausbruch, unrechtmäßig im Freien sein, Kautionsvorschriften vom Gericht nicht eingehalten, Nichterscheinen, Nichtbefolgen gerichtlicher Anordnungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
l	Entführung, ungesetzliche Gefangennahme, gewaltsames Festhalten, Straßenräuberei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
m	Brandstiftung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
n	Behinderung der Justiz, Handgreiflichkeiten gegenüber der Polizei, etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
o	Verbrechen gegen den Staat, einschließlich Verrat, Spionage, Schmuggel, Steuerhinterziehung, etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
p	Diverse leichte Vergehen, einschließlich Vandalismus, Anstiftung zum Aufruhr, Unfug, mutwillige Zerstörung, leichte Vergehen beim Fahren, etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
q	Sonstiges: .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>34.</b>	<b>Zahl der Inhaftierung (99 = keine Angabe)</b>	.....	
<b>35.</b>	<b>Jahre in Haft (99 = keine Angabe)</b>	.....	
<b>36.</b>	<b>Maßregeln der Besserung und Sicherung</b>	ausgewählt	n. ausgewählt
a	keine Angabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b	Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Fahrverbot (§§ 69, 69a, 44 StGB bzw. §§ 42 m, n, StGB a. F.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c	Führungsaufsicht (§ 68 StGB) bzw. Polizeiaufsicht (§§ 38, 39 StGB a. F.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d	Berufsverbot (§ 70 StGB) bzw. Untersagung der Berufsausübung (§ 421 StGB a. F.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e	Psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) bzw. Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42b StGB a. F.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f	Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) bzw. Trinkerheilstalt (§ 42c StGB a. F.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g	Sicherungsverwahrung (§ 66I StGB bzw. § 42eI StGB a. F.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h	Sicherungsverwahrung (§ 66II StGB bzw. § 42eII StGB a. F.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i	Verbot der Beschäftigung und Ausbildung Jugendlicher (§ 25 JArbSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>37.</b>	<b>Schuldfähigkeit</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	keine Angabe	schuldig	schuldunfähig (§ 20 StGB bzw. §§ 51I, 55I StGB a. F.)
		vermindert schuldig (§ 21 StGB bzw. §§ 51II, 55II, StGB a. F.)	

**37a. Wenn § 20 bzw. § 21 StGB, dann warum**

- |                          |                                      |                                 |                                 |
|--------------------------|--------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>             | <input type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/>        |
| Schwachsinn              | tief greifende<br>Bewusstseinstörung | andere seelische<br>Abartigkeit | krankhafte seelische<br>Störung |

**37b. Einsichts- und Steuerungsfähigkeit vermindert/aufgehoben**  ja  nein

**38. Hat der Täter dem (den) Opfer(n) Gewalt angedroht?**

- |                          |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| keine Angabe             | ja                       | nein                     |

**38a. Wenn ja, wie?**

- |   | ausgewählt               | n. ausgewählt            |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a keine Angabe                              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b durch Sprengstoff                         | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c Schusswaffe (scharf)                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d Schusswaffe (ungeladen)                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e andere Waffen (Messer, Gaspistole)        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f Waffenattrappen                           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g andere, als Waffen verwendete Gegenstände | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h körperliche Gewalt                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**39. (28) Wurde Gewalt ausgeübt?**

- |                          |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| keine Angabe             | ja                       | nein                     |

**39a. Wenn ja, welcher Form wurde Gewalt ausgeübt?**

- |                          |                          |                          |                           |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| keine Angabe             | instrumentell            | reaktiv                  | instrumentell und reaktiv |

**39b. Wenn ja, wie?**

- |   | ausgewählt               | n. ausgewählt            |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a keine Angabe                              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b mittels Sprengstoff                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c Schusswaffe                               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d andere Waffen                             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e andere, als Waffen verwendete Gegenstände | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f Würgen                                    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g Faustschläge, Treten, etc.                | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h Wegreißen                                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| i Wegstoßen                                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| j Betäubungsmittel                          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| k Festhalten                                | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| L Fesselung                                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

- |   |                                    |                          |                          |
|---|------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| m | Knebelung                          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| n | Kneifen/Beißen in Geschlechtsteile | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| o | Mund zuhalten                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| p | Zufügen von Verbrennungen          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| q | Sonstiges: .....                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**40. (31) Wie geschah die Tat?**

- |   |  | ausgewählt               | n. ausgewählt            |
|---|--|--------------------------|--------------------------|
| a | keine Tat  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b | Tat im Anschluss an Gaststättenbesuch            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c | Tat in Bank, Sparkasse u. ä.                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d | Tat in Wohnung des Opfers                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e | Tat gelegentlich Taxifahrt                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f | Tat in Laden, Geschäft, Gaststätte               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g | Tat gerichtet gegen Geldtransport oder -boten    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h | Tat auf Straße allgemein (Handtaschenraub u. ä.) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| i | Tat in Zusammenhang mit Sexualkontakten          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| j | Tat gegen Tankstelle                             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| k | Tat zum Ausbruch aus Vollzug                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| l | Überfall auf einen Autofahrer                    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| m | Tat zum Entzug der Festnahme                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| n | Tat in Wald/Gebüsch                              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| o | Tat in Wohnung des Täters                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| p | Tat in gemeinsamer Wohnung Täter/Opfer           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| q | Tat im Park                                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| r | Sonstiges: .....                                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**41. (32) Kam es zu sexuellen Handlungen?**

- |                          |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| keine Angabe             | ja                       | nein                     |

**41a Wenn ja, welche sexuellen Handlungen wurden vorgenommen?**

- |   |                                 | ausgewählt               | n. ausgewählt            |
|---|---------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| a | keine Angabe                    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b | Geschlechtsverkehr              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c | Berühren der Geschlechtsteile   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d | Masturbation                    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e | Analverkehr                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f | Oralverkehr                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g | Gruppennotzucht                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h | Versuch des Geschlechtsverkehrs | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| i | Schenkelverkehr                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

- |   |                                    |                          |                          |
|---|------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| j | Einführen von Finger in Scheide    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| k | Kneifen/Beißen in Geschlechtsteile | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| l | Nekrophile Handlungen              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| m | Sonstiges: .....                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**41b. (33) Wie geschah die Tat?**

- |   |   | ausgewählt               | n. ausgewählt            |
|---|---|--------------------------|--------------------------|
| a | keine Angabe  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b | überfallartig   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c | bei Autostop  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d | bei Heimfahrt, Nachhausebringen   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e | sonstiges freiwilliges Mitkommen  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f | nach Einladung in der Wohnung des Opfers                                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g | nach Einladung, freiwilligem Mitkommen in die Wohnung des Täters oder Dritten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h | Tat in gemeinsamer Wohnung Täter/Opfer  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| i | Sonstiges: .....  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

<b>Täter-Gruppe</b>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>	6 <input type="checkbox"/>
	Sexualtäter	Räuber	Totschläger	Diebe	Betrüger	Brandstifter
<b>Paragraph</b>	<b>Verurteilung nach § 66 I, II, III</b>					
	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>		
	§ 66 Abs. 1	§ 66 Abs. 2	§ 66 Abs. 3 S.1	§ 66 Abs. 3 S.2		

**III. Der vorangegangene Freiheitsentzug = Delinquenzvorgeschichte**

- 42. (37) Bis zur Anlasstat verbüßte Dauer (einschließlich stationärer Maßregel) der vorletzten Verurteilung zu Freiheitsstrafe über einem Jahr i. S. des § 66I StGB** .....  
(Angabe von Monaten; 9999 = keine Angabe)
- 43. (38) In Freiheit befindliche Zeit (in Monaten (M)) zwischen der vorletzten Entlassung aus dem Vollzug dieser Freiheitsstrafe (einschließlich stationärer Maßregel) und der Begehung der zur letzten Vorverurteilung zu Freiheitsstrafe über einem Jahr i. S. des § 66I StGB führenden Tat** .....  
(Angabe von Monaten; 9999 = keine Angabe)
- 44. (39) Bis zur Anlasstat verbüßte Dauer (einschließlich stationärer Maßregel) der letzten Verurteilung zu Freiheitsstrafe über einem Jahr i. S. des § 66I StGB** .....  
(Angabe von Monaten; 9999 = keine Angabe)
- 45. (41) In Freiheit befindliche Zeit (in Monaten (M)) zwischen der letzten Entlassung aus dem Vollzug überhaupt (einschließlich stationärer Maßregel) und der Begehung der Anlasstat** .....  
(Angabe von Monaten; 9999 = keine Angabe)

**IV. Die Anlasstat = Delikt**

**46. Straftaten der Anlasstat**

- |   |  | ausgewählt               | n. ausgewählt            |
|---|--|--------------------------|--------------------------|
| a | keine Angabe   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b | Diebstahl, Einbruch, Besitz von Einbruchswerkzeug, Besitz von Diebesgut, Herumtreiben in der Nacht, etc. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

- |   |   |                          |                          |
|---|---|--------------------------|--------------------------|
| c | Raub, bewaffneter Raub, Raub mit Gewaltausübung, Erpressung, etc.   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d | Vergehen gegen Drogengesetze (Besitz, Handel)   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e | Überfälle, Angriffe mit Körperverletzung, Bedrohung, etc.   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f | Mord, versuchter Mord, Totschlag, etc.  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g | Besitz von Waffen und Sprengstoff   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h | Sexuelle Straftaten   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| i | Kriminelle Fahrlässigkeit, einschließlich schwerer Verkehrsstraftaten (z. B. im Rauschzustand fahren, Fahrerflucht, gefährliches Fahren)            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| j | Betrug, Fälschung, Vortäuschung falscher Tatsachen, Verstellung, Annahme einer falschen Identität, Falschgeld in Umlauf bringen, etc.               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| k | Ausbruch, unrechtmäßig im Freien sein, Kautionsvorschriften vom Gericht nicht eingehalten, Nichterscheinen, Nichtbefolgen gerichtlicher Anordnungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| l | Entführung, ungesetzliche Gefangennahme, gewaltsames Festhalten, Straßenräuberei  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| m | Brandstiftung   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| n | Behinderung der Justiz, Handgreiflichkeiten gegenüber der Polizei, etc.   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| o | Verbrechen gegen den Staat, einschließlich Verrat, Spionage, Schmuggel, Steuerhinterziehung, etc.   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| p | Diverse leichte Vergehen, einschließlich Vandalismus, Anstiftung zum Aufruhr, Unfug, mutwillige Zerstörung, leichte Vergehen beim Fahren, etc.      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| q | Sonstiges: .....  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**47. Angaben zu den Tatmotiven**

- |  | ausgewählt               | n. ausgewählt            |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a keine Angabe                                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b ideologisch                                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c materiell                                    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d Motive resultieren aus Beziehung aus anderen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e nicht erklärbar                              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f Triebabfuhr                                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g Sonstiges: .....                             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**48. (27) Hat der Täter dem (den) Opfer(n) Gewalt angedroht?**

- |                          |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| keine Angabe             | ja                       | nein                     |

**48a Wenn ja, wie ?**

- |                     | ausgewählt               | n. ausgewählt            |
|---------------------|--------------------------|--------------------------|
| a keine Angabe      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b durch Sprengstoff | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Erhebungsbogen für Projekt „Sicherungsverwahrung“ - Urteilsanalyse

- |   |   |                          |                          |
|---|---|--------------------------|--------------------------|
| c | Schusswaffe (scharf)                      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d | Schusswaffe (ungeladen)                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e | andere Waffen (Messer, Gaspistole)        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f | Waffenattrappen                           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g | andere, als Waffen verwendete Gegenstände | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h | körperliche Gewalt                        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**49. (28) Wurde Gewalt ausgeübt?**

- |                          |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| keine Angabe             | ja                       | nein                     |

**49a Wenn ja, in welcher Form?**

.

- |                          |                          |                          |                           |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| keine Angabe             | instrumentell            | reaktiv                  | instrumentell und reaktiv |

**49b. Wenn ja, wie?**

- |   | ausgewählt               | n. ausgewählt            |
|---|--------------------------|--------------------------|
| a keine Angabe                              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b mittels Sprengstoff                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c Schusswaffe                               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d andere Waffen                             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e andere, als Waffen verwendete Gegenstände | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f Würgen                                    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g Faustschläge, Treten, etc.                | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h Wegreißen                                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| i Wegstoßen                                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| j Betäubungsmittel                          | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| k Festhalten                                | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| l Fesselung                                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| m Knebelung                                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| n Kneifen/Beißen in Geschlechtsteile        | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| o Mund zuhalten                             | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| p Zufügen von Verbrennungen                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| q Sonstiges:                                | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| .....                                       |                          |                          |

**50. (31) Wie geschah die Tat?**

- |                                  | ausgewählt               | n. ausgewählt            |
|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| a keine Angabe                   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b Anschluss an Gaststättenbesuch | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c Tat in Bank, Sparkasse u. ä.   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d Tat in Wohnung des Opfers      | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e Tat gelegentlich Taxifahrt     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Erhebungsbogen für Projekt „Sicherungsverwahrung“ - Urteilsanalyse

f	Tat in Laden, Geschäft, Gaststätte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g	Tat gerichtet gegen Geldtransport oder -boten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h	Tat auf Straße allgemein (Handtaschenraub u. ä.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i	Tat in Zusammenhang mit Sexualkontakten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j	Tat gegen Tankstelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
k	Tat zum Ausbruch aus Vollzug	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
l	Überfall auf einen Autofahrer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
m	Tat zum Entzug der Festnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
n	Tat in Wohnung des Täters	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
o	Tat in Wald/Gebüsch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
p	Tat in gemeinsamer Wohnung Täter/Opfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
q	Tat im Park	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
r	Tat im Bürogebäude	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
s	Sonstiges: .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**51. (32) Kam es zu sexuellen Handlungen?**

keine Angabe

ja

nein

**51a. Wenn ja, wie?**

		ausgewählt	n. ausgewählt
a	keine Angabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b	Geschlechtsverkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c	Berühren der Geschlechtsteile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d	Masturbation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e	Analverkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f	Oralverkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g	Gruppennotzucht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h	Versuch des Geschlechtsverkehrs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i	Schenkelverkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j	Einführen von Finger in Scheide	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
k	Kneifen/Beißen in Geschlechtsteile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
l	Nekrophile Handlungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
m	Sonstiges: .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**51b. (33) Wie geschah die Tat?**

	ausgewählt	n. ausgewählt
a keine Angabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b überfallartig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c bei Autostop	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d bei Heimfahrt, Nachhausebringen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e sonstiges freiwilliges Mitkommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f nach Einladung in der Wohnung des Opfers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g nach Einladung, freiwilligem Mitkommen in die Wohnung des Täters der Dritten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h Tat in gemeinsamer Wohnung Täter/Opfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i Sonstiges: .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**52. (49) Fällt die Tat in eine laufende „Bewährungszeit“?**

.....

- 00 keine Angabe
- 01 nein
- 02 nein, aber Tat im Vollzug
- 03 nein, aber noch nicht angetretene Strafe
- 04 ja, vollständig zur Bewährung ausgesetzte Strafe
- 05 ja, zur Bewährung ausgesetzte Strafe
- 06 ja, vollständig zur Bewährung ausgesetzte Maßregel
- 07 ja, zur Bewährung ausgesetzter Rest der Maßregel
- 08 nein, aus Vollzug bei Hafturlaub/Freigang heraus

**53. (52) Stand der Täter unter Alkoholeinfluss?**

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
keine Angabe	ja	nein

**53a. Wenn ja, BAK-Angabe (999 = keine Angabe):**

.....

**54. (53) Stand der Täter unter Einfluss von Betäubungsmitteln?**

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
keine Angabe	ja	nein

**54a. Wenn ja, welche?**

	ausgewählt	n. ausgewählt
a Cannabis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b Amphetamine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c Kokain	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d Opiate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e Halluzinogene	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f Sonstiges:.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**c) Urteilsanalyse**

**I Sanktionsentscheidung**

**55. Verhängte Freiheitsstrafe für Anlasstat in Monaten** .....

**56. Gesamtstrafenbildung**

ja, ohne Einbeziehung früherer Urteile       ja, unter Einbeziehung früherer Urteile       keine

**57. Anzahl der einbezogenen Urteile** .....

**58. Summe der Freiheitsstrafen aus den einbezogenen Urteilen in Monaten** (einschl. umgewandelter Geldstrafen) .....

**59. Nebenstrafen und Nebenfolgen** .....

- 00 keine Nebenstrafe und keine Nebenfolge
- 01 Fahrverbot
- 02 Verlust der Amtsfähigkeit und des passiven Wahlrechts
- 03 Verlust des aktiven Wahlrechts
- 04 Verfall
- 05 Einziehung
- 06 Unbrauchbarmachung
- 07 Bekanntgabe der Verurteilung

**II Ergebnisvergleich zwischen Gutachten und Urteil**

**60. Hat sich das Gericht zum Begriff „Hang“ geäußert?**       ja       nein  
Wenn ja, wie? .....

**61. Zu welchen Punkten äußert sich das Gericht tatsächlich?**  
**a zur Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB vorliegen** .....

- 01 ja, positiv
- 02 ja, negativ
- 03 ja, konkludent positiv
- 04 ja, konkludent negativ
- 05 nein

**b Schuldfähigkeit** .....

- 00 keine Angabe
- 01 schuldfähig
- 02 vermindert schuldfähig wegen krankhafter seelischer Störung
- 03 vermindert schuldfähig wegen tief greifender Bewusstseinsstörung
- 04 vermindert schuldfähig wegen Schwachsinn
- 05 vermindert schuldfähig wegen schwerer anderer seelischer Abartigkeiten
- 06 schuldunfähig wegen krankhafter seelischer Störung
- 07 schuldunfähig wegen tief greifender Bewusstseinsstörung
- 08 schuldunfähig wegen Schwachsinn
- 09 schuldunfähig wegen anderer seelischer Abartigkeit

- c zur Frage, ob die Voraussetzungen des § 63 StGB vorliegen** .....
- 01 ja, positiv
  - 02 Ja, negativ
  - 03 ja, konkludent positiv
  - 04 ja, konkludent negativ
  - 05 nein
- d zur Frage, ob die Voraussetzungen des § 64 StGB vorliegen** .....
- 01 ja, positiv
  - 02 ja, negativ
  - 03 ja, konkludent positiv
  - 04 ja, konkludent negativ
  - 05 nein
- 62. Vergleich mit Gutachtenergebnis bzgl. §§ 20/21 StGB** .....
- 00 kein Vergleich möglich
  - 01 ausdrückliche Übereinstimmung
  - 02 konkludente Übereinstimmung
  - 03 Gericht nimmt statt schuldfähig § 20 an
  - 04 Gericht nimmt statt schuldfähig § 21 an
  - 05 Gericht nimmt statt § 21 § 20 an
  - 06 Gericht nimmt statt § 21 schuldfähig an
  - 07 Gericht nimmt statt § 20 § 21 an
  - 08 Gericht nimmt statt § 20 schuldfähig an
- 63. Vergleich mit Gutachtenergebnis bzgl. Schuldfähigkeit** .....
- 00 kein Vergleich möglich
  - 01 ausdrückliche Übereinstimmung
  - 02 konkludente Übereinstimmung
  - 03 Gericht nimmt anderes Merkmal an
  - 04 Gericht lehnt genanntes Merkmal ersatzlos ab
  - 05 Gericht nimmt zusätzlich Merkmal(e) an
  - 06 Gericht nimmt nicht alle genannten Merkmale an
  - 07 5 + 6
- 64. Gerichtliche Behandlungsprognose bzgl. §§ 63/64 StGB** .....
- 00 keine Angabe
  - 01 gut
  - 02 schlecht
  - 03 Erfolg ungewiss

- 65. Vergleich mit Gutachtenergebnis** .....
- 00 kein Vergleich möglich
  - 01 Urteil weicht in Richtung gut ab
  - 02 konkludente Übereinstimmung
  - 03 ausdrückliche Übereinstimmung
  - 04 Urteil weicht in Richtung schlecht ab

- 66. Aussagen des Gerichts zur Frage, ob der Täter infolge des Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist**
- 
- ja, gefährlich      ja, ungefährlich      ja, möglicherweise      nein/ keine Aussage durch Gericht

- 67. Vergleich mit Gutachtenergebnis** .....
- 00 kein Vergleich möglich
  - 01 Urteil weicht in Richtung gut ab
  - 02 konkludente Übereinstimmung
  - 03 ausdrückliche Übereinstimmung
  - 04 Urteil weicht in Richtung schlecht ab

- 68. Vergleich der gerichtlichen Unterbringungsentscheidung mit dem Gutachtenergebnis** .....
- 00 kein Vergleich möglich
  - 01 Urteil weicht in Richtung einer Befürwortung der Unterbringung ab
  - 02 konkludente Übereinstimmung
  - 03 ausdrückliche Übereinstimmung
  - 04 Urteil weicht bezüglich der Unterbringungsart ab

**III Gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Gutachten**

- 69. Länge des Urteils in Seiten** .....

- 70. Länge der Schuldfähigkeitsentscheidung insgesamt in Zeilen** .....

- 71. Länge der Schuldfähigkeitsausführungen mit erkennbarem Bezug auf gutachterliche Erkenntnisse in Zeilen** .....

- 72. Länge der Schuldfähigkeitsausführungen ohne erkennbaren Bezug auf gutachterliche Erkenntnisse in Zeilen** .....

- 73. Thematische Aufschlüsselung der Urteilsausführungen zur Schuldfähigkeit in Zeilen**
- |                               | Bezug erkennbar | Bezug nicht erkennbar |
|-------------------------------|-----------------|-----------------------|
| <b>a biologische Merkmale</b> | .....           | .....                 |
| <b>b Einsichtsfähigkeit</b>   | .....           | .....                 |
| <b>c Steuerungsfähigkeit</b>  | .....           | .....                 |

- 74. Länge der Ausführungen zur Anordnung der SV in Zeilen** .....

- 75. Länge der Ausführungen zu den formellen Voraussetzung der SV in Zeilen** .....

- 76. Länge der Ausführungen zu den materiellen Voraussetzungen insgesamt in Zeilen** .....

- 77. Länge der Ausführungen zu den materiellen Voraussetzungen ohne Bezug auf gutachterliche Erkenntnisse in Zeilen** .....

78. Länge der Ausführungen zu den materiellen Voraussetzungen mit Bezug auf gutachterliche Erkenntnisse in Zeilen .....

79. Ergebnis und Art der Auseinandersetzung

a Übernahmegrad

		ausgewählt	n. ausgewählt
1	Übernahme aller Ergebnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Übernahme der meisten Ergebnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Übernahme nur einzelner Ergebnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Verwerfung aller Ergebnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

b Begründung

		ausgewählt	n. ausgewählt
1	ohne Begründung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	mit formelhafter Begründung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	mit argumentativ-inhaltlicher Begründung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

80. Gerichtliche Bezeichnung des Gutachtens/der Gutachtenergebnisse

		ausgewählt	n. ausgewählt
a	verständlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b	nachvollziehbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c	schlüssig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d	widerspruchsfrei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e	logisch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f	gründlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g	überzeugend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h	objektiv	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i	Sachlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j	detailliert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
k	von zutreffenden Tatsachen ausgehend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
l	übereinstimmend mit dem Eindruck des Gerichts	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
m	übereinstimmend mit den Zeugenaussagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
n	übereinstimmend mit anderen Gutachten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
o	übereinstimmend mit dem Verhalten des Angeklagten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
p	übereinstimmend mit psycholog.-psychiatr. Erkenntnissen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
q	übereinstimmend mit sonstigen Quellen/Erkenntnissen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
r	einleuchtend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
s	gerichtsbekannt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
t	erfahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
u	sachkundig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
v	forensisch erfahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
w	nicht lückenhaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

x	sorgfältig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
y	umfassend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
z	eingehend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
aa	vollständig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ab	klinisch erfahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ac	kenntnisreich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ad	gewissenhaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ae	unmissverständlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
af	übereinstimmend mit der übrigen Beweisaufnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ag	zuverlässig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ah	ausführlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ai	plausibel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
aj	stimmig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ak	spezialisiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
al	Sonstiges: .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**81. Wiedergabe gutachterlicher Ausführungen im Urteil**

		ausgewählt	n. ausgewählt
a	krankhafte seelische Störung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b	tief greifende Bewusstseinsstörung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c	Schwachsinn	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d	andere seelische Abartigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e	biologische Merkmale allgemein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f	Einsichtsfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g	Steuerungsfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h	Ätiologie der Störungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i	Schuldfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j	Tat und Tatumstände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
k	Tatmotive	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
l	Untersuchungsverhalten des Angeklagten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
m	Biographie des Angeklagten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
n	Täterpersönlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
o	Kriminalprognose/Hang zu Straftaten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
p	Behandlungsprognose i. S. des Hang zu Straftaten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
q	Unterbringung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
r	Sonstiges: .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>





